

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

75. Sitzung (12.09.1846)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

LXXV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 12. September 1846.

In Gegenwart der Herren Regierungs-Commissäre: Ministerialdirector Geheimerath Kettig und Geheime Referendäre Jungmanns und Freiherr v. Stengel.

sodann

sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Bader, Gottschalk, Mez, v. Stockhorn und Vogelmann.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Der Präsident macht der Kammer die Anzeige, daß die erste Kammer der diesseitigen Adresse, wegen Vereinigung der confessionellen Volksschulen, nicht beigetreten sey, dagegen der veränderten Adresse wegen Allodification der Erb- und Schulpflicht zugestimmt habe.

Straub übergibt eine Petition des Gemeinderaths und Bürgerschaft zu Hintschingen, Amtsbezirk Engen, die selbstständige Verwaltung des Gemeindevermögens betreffend.

Diese Eingabe wird kurzer Hand dem für diese Gegenstände ernannten Berichterstatter Bissing zugewiesen.

Die Tagesordnung führt auf die Discussion des (auf Seite 505 bis 511 des siebenten Beilagenhefts ersichtlichen) Commissionsberichts des Abg. Jungmanns II., über die zur Motion erhobenen Petitionen, wegen Ablösung der Jagdrechte und Revision des Wildschadengesetzes.

Diese Petitionen sind:

- 1) von den Gemeinden Eigeltingen und Volkertshausen;
- 2) von der Gemeinde Aufen, im Amte Donaueschingen;

- 3) von der Gemeinde Hesselhurst;
- 4) von der Gemeinde Aach;
- 5) von den Gemeinden Haslach und Mühlenbach;
- 6) von der Gemeinde Tannheim;
- 7) von den Gemeinden Haltungen, Istein, Esringen, Kirchen, Wintersweiler, Welsmlingen, Blansingen und Kleinkems, im Amtsbezirk Lörrach;
- 8) von den Gemeinden Büchenau und Neuthardt, im Oberamt Bruchsal;
- 9) von 12 Bürgern von Lörrach und Schopfheim;
- 10) von 57 Bürgern aus Ettenheim, Rippenheim, Drschweier, Wallburg, Mahlberg, Kappel, Grafenhausen, Münsterthal und Ringsheim;
- 11) von 16 Güterbesitzern aus Blankenloch, im Bezirke des Landamts Karlsruhe.

Der erste Antrag der Commission geht dahin: „Seine Königliche Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse zu bitten, den Ständen baldmöglichst den Entwurf eines Gesetzes vorlegen zu lassen, durch welches die Grund- und Markungseigentümer für berechtigt erklärt werden, die auf ihren Liegenschaften

↳

haftenden Jagdrechte gegen eine billige Entschädigung der Jagdberechtigten abzulösen.

In Beziehung auf das Wildschadengesetz vom 31. October 1833 schlägt die Commission folgende Abänderungen vor:

- 1) In dem §. 7 das Wort „Raubthieren“, und
- 2) in dem §. 8 das Wort „Hausgärten“ zu streichen;
- 3) Den Artikel 11 folgendermaßen zu fassen:

„Wenn in dem, im §. 9 gedachten Fall die Beschädigung von der Art ist, daß ein Wachstum der beschädigten Erzeugnisse noch möglich erscheint, so kann der Beschädigte verlangen, daß der mutmaßliche Schaden von den Schägern aufgenommen, abgeschätzt und die Entschädigungssumme von dem Jagdinhaber einstweilen hinterlegt werde. Dem Jagdinhaber und dem Beschädigten steht es dann frei, bei Eintritt der Reife des Gewächses eine nochmalige Schätzung zu verlangen, welche dahin gehen soll: ob und wie viel der Ertrag als Folge des erlittenen Wildschadens sich geringer oder höher herausstelle; in diesem Falle werden die zur Zeit der Ernte für das beschädigte Gewächs bestehenden Preise angenommen, und an dem Betrag der etwaigen Entschädigung die geringern Einheimungskosten abgezogen. Wird aber diese zweite Schätzung versäumt, so erhält der Beschädigte die bei der ersten Schätzung ausgemittelte Entschädigungssumme.“

- 4) den §. 12 zu streichen;
- 5) dem §. 24 folgenden Zusatz zu geben:

„Ebendasselbe Verfahren findet statt für die Klagen wegen Beschädigungen, welche bei der Ausübung der Jagd dem Grundbesitzer durch den Jagdinhaber oder durch dessen Diener und Gehülften zugesügt werden, für deren Handlungen der Inhaber der Jagd unmittelbar haftet.“

Der Schlusantrag der Commission geht dahin:

„Die hohe Kammer wolle Seine Königliche Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse bitten, den Ständen ein Gesetz vorlegen zu lassen, durch welches obige Aenderungen des Wildschadengesetzes ausgeführt werden.“

Der Präsident bemerkt, daß, da die einzelnen Punkte, welche die Commission herausgehoben, wohl nicht mehr

speciell discutirt werden könnten, der Antrag dahin abzuändern seyn werde:

„um ein Gesetz zu bitten, durch welches zur Abstellung der Beschwerden eine Abänderung des Wildschadengesetzes nach dem in dem Commissionsbericht und in der Kammerverhandlung vorgekommenen Anträgen und Ausführungen in's Leben geführt wird.“

Jungmanns II.: Ich habe gegen diese Modification des Commissionsantrags nichts zu erinnern und will nun nur noch den Antrag der Commission in Beziehung auf die Petitionen dahin nachtragen, daß sie sämmtlich dem Großherzoglichen Staatsministerium empfehlend zu überweisen seyn möchten.

Nach eröffneter Discussion äußert

Heimbürger: Ich unterstütze diesen Bericht mit vollem Herzen. Die Ablösung der Jagdrechte ist das Mittel, wodurch den vielen Klagen wegen Schaden abgeholfen werden kann. Meine Herren! ich will Ihnen Aufschluß geben, wie es mit dem Jagdwesen in meinem Bezirke steht. Mehr als 20 Gemarkungen sind an Einen Pächter, größtentheils aus der Hand, abgegeben worden. Die Jagd in der Gemarkung, wo ich wohne, ist sogar seit 34 Jahren nicht mehr öffentlich versteigert worden, wodurch der Staatskasse bedeutender Verlust zugesügt und dem Pächter Gelegenheit gegeben wurde, einen so großen Wildstand zu hegen, daß es empörend ist, zu sehen, wie dort das Wild den Bürgern die Früchte ruinirt und die Waldungen beschädigt, was die Regierung nicht verantworten kann.

Wie ich gehört habe, soll dieser Pacht noch fünf Jahre bestehen, also noch das Wild auch so lange gehegt werden können. Dieß vermögen aber die Bewohner jenes Bezirks nicht mehr zu ertragen, und wenn die Regierung nicht bald Abhülfe schafft, so werden sie genöthigt, zur Selbsthülfe zu greifen. Um Diesem vorzubeugen, erlaube ich mir einen Antrag zu stellen, welcher dahin geht:

„Die Regierung zu bitten, jene Jagden, welche aus der Hand und in großen Bezirken abgegeben wurden, sogleich aufzukündigen, solche dem Wege öffentlicher Versteigerung auszusetzen und dafür zu sorgen, daß ein Pächter nicht mehr als eine Gemarkung in Pacht nehmen kann.“

Stimmen Sie meinem Antrage bei, meine Herren, daß das Unglück, welches auf meinem Bezirke lastet, abgewälzt wird. Denken Sie an die schönen Früchte, die durch das Wild verdorben werden; es ist himmelschreiend, besonders in Jahrgängen, wie der gegenwärtige, wo der arme Mann fast nicht mehr im Stande ist, die theueren Früchte zu kaufen.

Weller unterstützt diesen Antrag.

Präsident: Dieser Antrag wird wohl kein Gegenstand besonderer Abstimmung seyn sollen.

Heimbürger: Ich wünsche doch, daß besonders darüber abgestimmt werden möchte.

Peter: Nach gefunden Rechtsbegriffen ist das Jagdrecht nichts Anderes, als eine Zugehörde des Eigenthums am Boden, worauf das Wild sich aufhält; und die Meinung, welche die Jagd als Regal gelten läßt, beruht auf einem Mißbrauch und zwar einem verrosteten alten Mißbrauch, dem aber leider, wie auch der Commissionsbericht sagt, eine Art von erworbenem Recht zur Seite steht. Hier ist nicht mehr anders zu helfen als durch ein Ablösungsgesetz. Daß aber ein solches Gesetz über die Ablösung von den Eigenthümern verlangt werden kann, liegt so klar zu Tage, als die Thatsache, daß das Wild der Cultur schädlich ist, und daß es sogar, weil es sich, wenn auch in ungleichen Graden, zu sehr ausdehnt, wahrhaft gemeinschädlich wirkt. Man wird indessen nicht überall von der Befugniß der Ablösung Gebrauch machen, und deshalb wird ein Gesetz über die Verminderung des Wildstandes jedenfalls nothwendig bleiben. Jeder aber, der sich in Entwürfen über Wildschadensgesetze versucht hat, weiß, daß dieß eine schwere Arbeit, und daß es vielleicht noch schwerer ist zu bewirken, daß ein solches Gesetz gut und richtig vollzogen werde. Daran scheitern viele der besten Gesetze und es kann durch, wenn auch noch so wohlgemeinte, von Zeit zu Zeit erscheinende Befehle, den Wildstand zu vermindern, nicht gründlich und nachhaltig geholfen werden, weil solche Befehle leicht zu umgehen sind. Die Vorschläge der Commission muß ich übrigens als wahre Verbesserungen des Wildschadengesetzes betrachten, und werde deshalb denselben in ihrem ganzen Umfange und von Herzen gerne zustimmen.

Jungmann I.: Der Bericht der Commission stellt

über die Ausübung des Jagdrechts Grundsätze auf, von denen zu fürchten ist, daß sie, wenn sie allgemein verbreitet werden, nur zu einer Unzahl von Processen führen, den Gemeinden unendliche Kosten machen und sie in Nachtheil bringen werden. Zu jenen Grundsätzen rechne ich den, es sey eigentlich das Jagdrecht in unserem Lande rechtlich nicht begründet und es hänge gleichsam nur von den Gemeinden ab, ob sie sich desselben entledigen wollen oder nicht.

Es ist wohl richtig, daß Lehrer des deutschen Privatrechts den Grundsatz aufstellen, die Präsumtion streite gegen das Jagdregal, allein dieselben Lehrer behaupten doch auch nicht, jeder Eigenthümer sey berechtigt, selbst nach altdeutschen Grundsätzen das Jagdrecht zu üben, sondern es sey dieß eine Zubehör des sogenannten ächten Eigenthums gewesen, das eben meistens nicht in den Händen der Privaten war, sondern sich zuletzt in den Händen des hohen und niederen Adels befand. Jedenfalls sind aber, so wie jetzt unsere Zustände sich gestaltet haben, die Grundherren oder der Staat in den allermeisten Fällen in unfürdenklichen Besitz des Jagdrechts und darin durch ältere Landesordnungen und Gesetze geschützt. Was nun die Anträge der Commission betrifft, so glaube ich, daß hierdurch dem Uebel nicht ganz abgeholfen werden kann. Dieses scheint mir — und daher mögen wohl auch die Klagen der Landleute kommen — in etwas Anderem, nämlich in der Vereinigung von vielen Jagddistrikten in einer Hand zu liegen. Am lautesten und heftigsten sind die Klagen in den Aemtern Lahr und Ettenheim, wo 32,000 Morgen, die ungefähr 6 Quadratkilometer enthalten, in der Hand eines einzigen Jagdbesizers vereinigt sind. Dieser Besizer bezahlt zwar dafür 1800 fl. Pacht, allein damit ist eben der Schaden in Wald und Feld nicht vergütet, ja nicht einmal jener Schaden, den der Staat in seinen eigenen Waldungen erleidet. Dem Uebel könnte nur dadurch gesteuert werden, daß man künftig nicht duldet, daß große und besonders mehrere Jagdbezirke in eine Hand kommen. Wenn man auch, wie die Commission beantragt, ein Gesetz veranlassen wollte, wodurch die Grund- und Markungseigenthümer für berechtigt erklärt werden, die auf ihren Liegenschaften haftenden Jagdrechte gegen Entschädigung abzulösen, so wäre damit weder das Wild noch die Jagd selbst ver-

schwunden, sie bestünde namentlich in den benachbarten Bemerkungen, wo die Ablösung noch nicht zu Stande gekommen wäre, fort. Auch würde man eine ganze Menge von Wildschützen in den ablösenden Gemeinden ziehen und ein solches Uebel werden wir über unsere Gemeinden nicht bringen wollen. Diejenigen Gemeinden, in welchen das Recht der sogenannten freien Pürsch bestand, hatten die traurigen Folgen davon sehr häufig zu fühlen. Ich würde also statt des Antrags der Commission lieber den Antrag sehen, in einer Adresse zu bitten, daß künftig nicht, wie bisher geschah, mehrere Jagddistrikte in einer Hand zusammenkommen und daß, wo ein Jagddistrikt zu groß erscheint, derselbe vertheilt werde. Was die weiteren Anträge der Commission wegen Verbesserung des Wildschadengesetzes betrifft, so glaube ich, daß dieselben größtentheils gegründet sind. Nur bei dem Antrag im Absatz 4, worin es heißt, es möge aller Schaden, den das Wild im Wald verursacht, ersetzt werden, habe ich den Anstand, daß damit zu viel verlangt wird, denn, wenn jeder Schaden, den das Wild in dem Wald veranlaßt, ersetzt werden sollte, so hört damit die Jagd gleichsam von selbst auf, weil es nicht möglich ist, Wild im Wald zu haben, ohne daß wenigstens ein geringer Schaden verursacht wird. Der Fehler lag bis jetzt darin, daß eigentlich gar kein Schaden im Wald ersetzt wurde, wenn nicht eine gänzliche Verwüstung erfolgte. Die Beeinträchtigung des Nachwuchses wurde wenigstens nicht für einen Schaden betrachtet, während doch die Waldungen auf viele Jahre hin ihres Hauptertrags beraubt worden sind.

Straub: Das Unheilvolle des Jagdwesens für die Feld- und Waldcultur und das Unglück desselben für den Landmann wird Jedermann klar einsehen, und wer es noch nicht einsehen könnte, würde durch die bitteren Klagen davon überzeugt werden, die in der großen Menge von eingekommenen Petitionen enthalten sind. Ich kann deshalb annehmen, es werde Jeder mit uns den Wunsch theilen, daß diesem großen Druck der Landleute im Wege der Gesetzgebung abgeholfen werde. Ich muß nur bedauern, daß dieser Gegenstand erst am Schlusse des Landtags zur Discussion kommt und in der ersten Kammer nicht mehr zur Berathung gebracht werden kann. In dessen tröste ich mich mit der Hoffnung, es werde die

Regierung auf dem nächsten Landtage von selbst die Initiative ergreifen und ein Gesetz über Ablösung der Jagdrechte und eine Revision des Wildschadengesetzes, wie sie in dem Commissionsbericht in Antrag gebracht ist, vorlegen.

Ich gebe dem Abg. Jungmanns I. zu, daß das Jagdrecht ein Ausfluß des Eigenthums sey und sein Ursprung aus dem Begriff des Eigenthums folgt, wonach der Eigenthümer das Recht hat, alles Das, was er auf seinem Eigenthum findet, anzusprechen. Diesen Streit muß ich jedoch für einen unpraktischen halten, denn die Jagden, wie sie sich in unserem Lande befinden, sind, was ihren Besitz betrifft, nicht bestritten, und die Gesetze schützen auch diejenigen, die im Besitz der Jagd sind. Es fragt sich also nur, auf welche Weise diejenigen, die im Besitz der Jagd sind, zu dieser Jagdgerechtigkeit gekommen seyen, und hierauf kann ich nicht anders antworten, als daß sie nicht im Privatrechtswege hiezu gelangt sind. Es spricht kein privatrechtlicher Titel für sie, sondern dieses Recht stammt allein von einer Anmaßung der Staatsgewalt selbst her und das Jagdrecht existirt als ein entweder von dem Staate verliehenes oder als ein von dem früheren Inhaber der Staatsgewalt nur belassenes Recht. Es ist ein Ausfluß der Staatshoheit, und wenn man hievon ausgeht, so wird diese Ansicht noch günstiger für die Landleute oder diejenigen sprechen, die unter dem Druck der Jagdberechtigung leiden, als wenn man annimmt, das Jagdrecht sey ein Privatrecht, denn die Aufhebung einer Staatsberechtigung unterliegt diesen Schwierigkeiten nicht, denen die Aufhebung eines Privatrechts unterworfen ist, indem eine Staatsberechtigung stets den Charakter der Widerruflichkeit an sich trägt und nur so lange bestehen kann, als der Gesamtwille des Staats oder die Inhaber der Staatsgewalt sich für den Fortbestand aussprechen. Ich kann hiernach nur auf meiner früheren Ansicht bestehen, daß das Jagdrecht, wie es sich bei uns findet, nichts anderes sey als ein Regal, und als ein solches ist es auch durch den §. 23 des Organisations-Edicts erklärt worden. Ich schließe mich in dieser Hinsicht ganz der Ansicht des Herrn Geheimraths Beck an, die er als Abgeordneter auf dem Landtag von 1831 ausgesprochen hat, und will schließlich nur wiederholen, daß es für das Landvoll,

welches unter dem Druck der Jagdrechte schmachtet, besser ist, wenn man annimmt, das Jagdrecht sey ein Regal, weil sich dann die Aufhebung desselben viel besser bewerkstelligen läßt, als wenn man annimmt, es sey ein Privatrecht. Mit den Anträgen der Commission auf Revision des Wildschadengesetzes bin ich um so mehr einverstanden, als gerade diejenigen Theile desselben, die im Commissionsbericht herausgehoben sind, vorzugsweise zu denjenigen gehören, die zu den größten Streitigkeiten bei Ausmittelung des Wildschadens führen.

Ulrich: Mit der Ansicht, daß die Jagden von Seiten der Gemeinden abgelöst werden sollen, kann ich mich nicht vereinigen, denn, wenn diese die Jagden an sich gebracht haben, so werden sie solche wieder verpachten, ohne irgend Rücksicht auf die Person des Pächters zu nehmen. Eine Jagdverpachtung an gewöhnliche Handwerker und Landleute aber ist von dem größten Nachtheil, denn sie vernachlässigen hierdurch nicht nur ihr Gewerbe, sondern geben sich auch sonst noch einem Lebenswandel hin, der niemals gelobt worden ist. Sie ziehen nicht bloß bei Tag, sondern auch bei Nacht der Jagd nach und treiben, wenn der Jagdbezirk ausgeschossen ist, neben der Wilderei andere dem Staate gefährliche Gewerbe. Würde aber eine freie Pirsch von der Gemeinde gestattet, so wäre der Nachtheil und der Mißstand eben so groß. Wir dürfen hier nur auf einige Städte in Baden blicken, wo die freie Pirsch gestattet ist. Kein Vogel ist da mehr im Wald zu treffen, alle Thiere werden niedergeschossen, sie mögen von Nutzen seyn oder nicht. Was sodann die Ansicht betrifft, daß den Localbeamten keine Jagd mehr gegeben werden solle, so stimme ich dieser vollkommen bei. Unter diesen Localbeamten verstehe ich aber nicht bloß die Administrativ- und Justizbeamten, sondern auch die Förster und Forstmeister, die in ihren eigenen Forstbezirken auch keine Jagd sollten pachten dürfen, denn sie sehen dann den Schaden gar nicht, der durch die Rehe in jenen Waldungen entsteht, oder sie gehen ganz ruhig darüber weg. Warum aber der größte Theil der Gemeinden die Jagdverpachtungen mit scheelen Augen ansieht, kommt daher, daß ein großer Theil der Jagden an Auswärtige verpachtet ist. Wenn nun der Landmann einen solchen fremden Geldaristokraten auf seine Felder treten sieht, so wurmt ihm dieß. Er ist eher

an einen landesherrlichen oder gutherrlichen Förster gewöhnt, von dem er auch zuweilen etwas Gutes erhält. Sieht er aber einen solchen reichen Aristokraten oder auswärtigen General, so wird es ihm übel um das Herz.

Ich trage deshalb darauf an, daß kein Ausländer, wenn er auch ansäßig bei uns wäre, aber das Staatsbürgerrecht nicht erlangt hätte, eine Jagd soll pachten dürfen.

Was die Raubthiere betrifft, so ist ein Fehler, daß für den durch sie verursachten Schaden kein Ersatz geleistet wird, indem es den Jagdpächtern viele Mühe macht, diese Thiere zu erlegen und auf der andern Seite die Grundbesitzer es nicht selbst sollen thun dürfen. Ich kann deshalb dem Antrag der Commission hinsichtlich der Abänderung des Wildschadengesetzes nur beitreten, wogegen ich mich aber jenem Antrag, der die Jagdablösung von Seiten der Gemeinden betrifft, nicht anschließen kann.

Brentano: Ich unterstütze den Commissionsantrag in seiner vollen Ausdehnung und unterschreibe auch jede Ausführung, die der Commissionsbericht in wirklich ausgezeichneter Weise uns liefert. Ich fürchte auch durchaus nicht, daß diese Ausführung die Gemeinden im Lande in große Prozesse und Kosten stürzen wird. Vielmehr halte ich es für sehr gut, wenn die Gemeinden aus diesem Commissionsbericht die erforderliche Aufklärung schöpfen. Sodann stimme ich aber auch noch aus weiteren Gründen für den Commissionsantrag und zwar aus Gründen der Moralität. Was ist wohl mehr geeignet die Moralität zu vernichten als gerade dieses Jagdregal. Es ist einmal dem Menschen angeboren, er läßt es sich nicht nehmen, er glaubt ein Recht zu haben und hat es auch auf das Wild, das auf seinem Ader sich zeigt. Nun ist aber das Jagdrecht in den Händen Einzelner, die Gesamtheit darf davon keinen Gebrauch machen, und dieß hat dann die Folge, daß es zu Uebertretung der strengen Gesetze führt und die Moral hierdurch vernichtet werden muß. Der junge Mann, der mit der Flinte auf dem Rücken hinaus geht um ein Häslein zu schießen, wird Schmuggler, von da ein Dieb und dann kann er Räuber werden. Welches Unheil ist ferner schon daraus entstanden, daß die furchtbaren Jagdgesetze gegen Leute angewendet worden sind, die kein anderes Verbrechen begangen haben, als daß sie im Feld oder Wald

ein Thier erlegten, das Gott für Alle geschaffen hat. Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir aber noch, ein Gesetz zur Sprache zu bringen, das, wie wir durch einen Vorgang vor einigen Jahren erfahren haben, in voller Wirksamkeit ist, ein Gesetz vom 22. October 1806, wonach auf die im Hardwald betretenen Wilderer, auch wenn sie fliehen, geschossen werden solle.

Vor wenigen Jahren kam nun im Hardwald der Fall vor, daß ein Wilderer, der auf der Flucht begriffen war, von dem Jäger in den Rücken geschossen wurde. Das Hofgericht hat den Jäger zu 15jährigem Zuchthaus verurtheilt; derselbe ergriff den Recurs und wurde auf den Grund des genannten Gesetzes freigesprochen. Ist es nicht empörend, in unseren Tagen noch Gesetze zu haben, wornach auf einen fliehenden Menschen ungestraft geschossen werden darf? Man wird vielleicht sagen, in Folge des neuen Strafgesetzbuchs werde auch dieses Gesetz außer Wirksamkeit treten, allein jeder Tag, an dem dasselbe noch in Kraft ist, ist ein Tag der Schmach für das Badische Land, weil man gegen einen Fliehenden, also gegen Einen, der sich nicht zur Wehre setzt, die Waffen ungestraft gebrauchen darf, und der von mir bezeichnete Fall muß uns auffordern, zu verlangen, daß jenes Gesetz nicht einen Tag länger in Kraft bleibe, und mein Antrag geht deshalb dahin, es möge die Kammer eine Bitte in dieser Richtung zu Protokoll aussprechen.

Heimbürger: Ich unterstütze diesen Antrag, denn in meinem Bezirke sind solche Mißhandlungen auch vorgekommen.

Hecker: Ich unterstütze den Commissions-Antrag, ob ich gleich selbst Jagdliebhaber bin. Lassen Sie mich nun nur einen kurzen Blick auf das Jagdrecht werfen. Dasselbe ist, wie hundert Urkunden aus der ältesten Zeit nachweisen, als ein Ausfluß, oder eine Appertinenz des Eigenthums betrachtet worden, und es finden sich sogar im Sachsen- und Schwabenspiegel Bestimmungen, aus denen klar und deutlich hervorgeht, daß man das Recht, auf Grund und Boden zu jagen, immer als einen Ausfluß des Eigenthumsrechts betrachtet hat und es wäre also nichts natürlicher, als daß Jeder, der Grund und Boden hätte, sich gegen die Beschädigungen der Producte seines Fleißes durch das Wild selbst Hülfe schaffen und das Wild erlegen könne. Als nun aber die Gemeinde-

freiheiten immer mehr und mehr herabkamen und besonders die Königsforste sich bildeten, als auf den Landtagen nicht mehr die Gemeinheiten, sondern nur der Adel und die Prälaten vertreten wurden, da hat man die Ausdehnung der landesherrlichen Gewalt in Beziehung auf das Jagen auf allem Grund und Boden von Seiten Derjenigen, die nicht zu den privilegierten Ständen gehören, geschehen lassen. Es ist aber durch eine Masse von Landesrecessen und Urkunden nachgewiesen, daß die Ritterschaft jeder Zeit das Jagdrecht auf ihren ritterschaftlichen Gebieten gewaltsweise auch auf die Güter der Gemeinfreien ausgedehnt hat. Der Zustand ist also bis heute lediglich ein factischer und kein rechtlicher, weil ein Raub an dem ursprünglichem Eigenthum begangen wurde. Dieses Jagdregal oder vielmehr dieser Widerstreit desselben mit dem Mein und Dein muß nothwendig in neuerer Zeit, welche die alten Verhältnisse der Feudalität mehr oder weniger gebrochen hat, sein Ende finden. Nur das wundert mich, daß man von Seiten unserer Landleute nicht zu einem Mittel greift, womit sie vorerst dem Jagdpacht und dem Jagdunfug theilweise ein Ende machen könnten. Sie dürfen nur in das Landrecht sehen, wo es im Sag 647 heißt, jeder Eigenthümer ist berechtigt, seine Grundstücke einzuzäunen, vorbehaltlich der im Sag 682 bestimmten Beschränkung, die darin besteht, daß, wenn ein öffentlicher Weg über das Grundstück führt, der Eigenthümer es nicht einzäunen darf, es sey denn, daß er sich abfindet. Die Gemeinden können also nichts Besseres thun, als diejenigen Gewannen, die der Beschädigung des Wildes am meisten ausgesetzt sind, z. B. in der Nähe der Waldungen liegen, einzuzäunen, dadurch, daß sie entweder um einen großen Markungsdistrikt einen lebendigen Zaun führen, oder aber eine Bretterhecke errichten. Es kostet dieß allerdings, allein ich glaube, es trägt sich aus, denn der Jagdpächter darf dann eben nicht hinein, denn er würde das gefriedigte Eigenthum eines Andern beeinträchtigen. Bis also die Jagdablösung zu Stande kommt, ist den Gemeinden nichts Besseres zu rathen, als daß sie durch gemeinschaftliches Zusammenstehen, große Distrikte einzäunen. Man wird nicht mit dem Landrechtssag 647 a kommen, und diesen zu ihren Ungunsten auslegen, denn eine solche Interpretation würde

den Jagdliebhaber, der eine Gemeinde beeinträchtigen wollte, nichts helfen. Da heißt es nämlich: „Wenn jedoch Jemand Dienstbarkeiten darauf besitzt, die damit nicht würden bestehen können, darf er, ehe er mit solchem abgefunden ist, dieser Freiheit sich nicht bedienen“ und im Sag 648 ist gesagt: Der Eigentümer, der sein Feld einzäunt, verliert sein Recht an der gemeinen Hut und Trift oder Waide und Uebertrieb, nach Verhältnis des Bodens, den er dadurch diesen Gemeindegenuß entzieht. Die bürgerliche Gesetzgebung spricht bloß von Servituten des bürgerlichen Rechts, von Wasserleitungen, Weggerechtigungen und anderen ständigen und unständigen Servituten, nicht aber von den Regalien und Jagdgerechtigungen. Die Gemeinden sollen es also nur darauf ankommen lassen, sie werden gewiß den Proceß gewinnen, wie denn auch die französischen Gerichte immer die Interpretation gegeben haben, die ich gebe. In Rheinbaiern hat erst neuerlich Jemand aus Widerwillen, daß der Andere nicht der Jagd steuerte und weil er eine große Länderei besaß, worauf die meisten Feldhühner waren, diesem den Streich gespielt und erklärt, er werde seinen Theil einzäunen. In Frankreich hat man es immer so gemacht und die Gemeinden sollen deshalb nur auf diese Weise mit der Ablösung anfangen, die rechtlich und praktisch ist, denn sie ist die beste.

v. Jästein: Ich will nur ein Beispiel hinzufügen, das in einem anderen Lande vorgekommen ist. Im Rheingau ist ein Gutsbesitzer, durch dessen sehr umfangreiches Gut ein Bach fließt, auf dessen beiden Seiten ihm das Eigenthum zusteht. Die Regierung behauptete, auch in diesem Theile des Bachs das Fischrecht zu haben, und ließ dort fischen, wogegen es dem Eigenthümer des beiderseitigen Ufers verboten wurde. Dieß hat den Mann genirt und als er sich die Freiheit nahm, auch zu fischen, hat man ihn gestraft. Darauf hat er seinen ganzen Besitz, der viele Morgen zählt, umzäunt und gesagt: jetzt fischt!!

Blankenhorn: Ich wollte denselben Antrag stellen, den der Abg. Ulrich stellte, da sich die Commission nicht die Mühe gegeben hat, irgend Etwas über die Petition von 12 Bürgern von Schoppsheim zu sagen, worin derselbe Wunsch ausgesprochen ist. Was der Abg. Ulrich dießfalls ausführte, ist ganz richtig. Ich will nicht daran

erinnern, daß es eine Schmach ist, wenn Ausländer auf den Feldern unserer Bürger das Jagdrecht üben, und wie es die Leute empört, wenn sich solche Ausländer da zeigen, weiß ich aus Erfahrung. Richtig ist aber auch, daß, wenn man hierin nicht Fürsorge trifft, es unseren Bürgern kaum möglich ist, mit jenen Herren in Concurrenz zu treten. Der Abg. Krämer wird dieß bestätigen müssen. In seiner Gegend sind Jagden von Franzosen gepachtet, die Summen von 5—6000 fl. geben, welche ein anderer Bürger nicht bezahlen kann. Die Verminderung des Wildes wird am besten bezweckt, wenn man die Ausländer ausschließt, denn diese nehmen keine Rücksicht darauf, ob das Wild den badischen Bürgern etwas verdirbt oder nicht. Der Inländer muß aber darauf Rücksicht nehmen, denn er muß in Frieden mit seinen Mitbürgern leben und hat darauf zu achten, daß er nicht übel angesehen wird; es kann ihm mit einem Wort nicht gleichgültig seyn, ob er im guten Einverständnis mit ihnen steht oder nicht. In solchen großen Jagdbezirken kommt es aber auch ferner vor, daß die Leute wirklich beschädigt, ja sogar, wenn so große Gesellschaften bei einander sind, todt geschossen werden. Auch darum kümmert sich der Ausländer wenig, denn er sagt eben, Dieser oder Jener ist dabei gewesen und er wisse nicht, wer es gethan habe. Der Inländer wird sich dagegen wohl hüten, denn ihn nimmt man beim Kopf. Ich unterstütze deshalb den Antrag des Abg. Ulrich, weil hierdurch am besten für Verminderung des Wildes gesorgt wird.

Bissing fragt den Abg. Blankenhorn, ob sein Antrag dahin gehe, daß alle im Großherzogthum wohnenden Ausländer ausgeschlossen seyn sollen? (Blankenhorn verneint dieß). Ich habe meine Frage deswegen gemacht, weil bei uns sehr viele Ausländer, besonders Engländer wohnen, die ein solches Vergnügen sehr lieben.

Ulrich: Ich gestehe offen, daß sogar im Bezirke Ettlingen die Einwohner über die dort wohnenden Ausländer sehr aufgebracht sind, weil sie schonungslos handeln und mehr durch die Ausübung der Jagd Schaden verursachen, als das Wild selbst.

Christ: Was die Fremden betrifft, so wird der Vertreter des Bezirks von Rheinbischofsheim wissen,

wie man dort gegen sie verfährt. Abgesehen übrigens von der Ablösung selbst, wird ein Hauptmittel zur Abhilfe darin liegen, wenn man nur einmal dahin kommt, die Jagdbezirke kleiner zu machen und sie nach Markungen zu vertheilen, denn wenn kleinere Bezirke bestehen, so hört im Allgemeinen das Jagdrecht auf. Ich gebe zu, daß Mißbräuche dabei vorkommen, allein durch kleinere Jagdbezirke wird dem gegenwärtig bestehenden Uebel abgeholfen werden. In Beziehung auf das Jagdrecht selbst habe ich darüber keinen Zweifel, daß es eigentlich und an sich ein Ausfluß des Eigenthums ist und so gestaltet sich die Sache auch nach dem Begriff des Eigenthums nach römischem Recht. Damit ist aber nicht gesagt, daß nicht nach deutschem Recht die Sache sich anders gestaltet hat. Darauf kommt es übrigens nicht an, sondern lediglich auf das Factum, daß es, sey es als Privatrecht oder wie die Regel ist, als Regal geübt wird. Ueber diese Ansicht wegzukommen, ist eine Unmöglichkeit und als das erste Mal die Sache hier zur Sprache kam, habe ich dem gegenwärtigen Herrn Berichterstatter bemerkt, daß alle Versuche, die er machen werde, um auf dem gegebenen Standpunkte der Gesetzgebung die Sache aus dem Gebiete der Regalien wegzubringen, unmöglich oder vergeblich sind. Seine vorliegende Ausführung zeigt dieß auch, denn alle Gründe, die er hier anführt, sind unhaltbar. Daß das Jagdwesen als ein bestehendes Recht der ganzen Gesetzgebung zu Grunde liegt, ist eine Thatsache, über die man nicht wegkommen kann. Man kann darüber klagen, daß es sich so gestaltet hat, allein darüber kann man nicht wegkommen, daß es so da ist, wie es existirt. Der Herr Berichterstatter hat es sich in Beziehung auf das 4. Constitutionsedict und das 7. Organisationsedict leicht gemacht. Er hat gesagt, diese seyen durch das Gesetz von 1818 aufgehoben. Dieß ist durchaus nicht der Fall. Das Gesetz von 1818 ist gar nicht zum Vollzug gekommen, jene früheren Gesetze aber wurden durch das Gesetz von 1819, dieses durch das Gesetz vom Jahre 1824, und sofort bestätigt und die Uebung wieder hergestellt. Ebenso läßt auch das Landrecht keinen Zweifel hierüber übrig, indem es dort heißt, Jagd und Fischerei wird gleichfalls durch besondere Gesetze regiert. Ueber die Ansicht, welche der Herr Geheimrath Beck im Jahre 1831 geäußert hat, will ich

mich nicht aussprechen, denn es ist eine tiefgehende Frage, die er hierdurch angeregt hat. Die Meinung, daß alle und jede Eigenthumsrechte besonders aufgeführt werden müssen und im Landrecht aufgeführt seyen, ist durchaus falsch und unhaltbar. Uebrigens kommt es hierauf nicht an und ich will deshalb darüber schweigen. In Beziehung auf die Gemeinden theile ich die Ansicht, die der Abg. Ulrich ausgesprochen hat. Ich hielte es für einen Uebelstand, wenn man die Jagd auf die Gemeinden übergehen ließe, denn wir würden hierdurch einen Zustand herbeiführen, worüber Niemand mehr klagen würde, als die Gemeinden selbst und Diejenigen, die das Unwesen der Jagd fühlen. Ein leichtes Mittel, dem Jagdrecht ein Ende zu machen, hat der Abg. Hecker angeführt und ich glaube auch, daß jener Landrechtsatz wirklich angewendet werden kann, daß nach unserem Landrecht Jeder das Recht hat, sein Eigenthum zu umzäunen und schon wegen des bloßen Factums der Umzäunung der bisherige Berechtigte nicht mehr darüber hinein kann. Das Badische Landrecht macht aber eine Beschränkung und zwar eine solche, die in Beziehung auf das Jagdrecht geradezu den Satz des französischen Rechts factisch aufhebt. Denn was soll es denn heißen, wenn im ersten Satz gesagt ist, jeder Eigenthümer dürfe sein Grundstück einzäunen, im zweiten Satz dagegen ausgesprochen worden ist, wenn ein Anderer ein Recht habe, das bei dieser Einzäunung nicht bestehen könne, so finde auch das Einzäunungsrecht nicht statt.

Hecker: Von den bewährtesten Rechtslehrern ist gesagt, daß das Jagdrecht keine Servitut sey, und das Landrecht oder die bürgerliche Gesetzgebung spricht nur von Servituten.

Christ: Ich gebe dieß im Augenblick zu und sage, das Jagdrecht ist ein Regal, allein in Beziehung auf die Wirkung wird nicht bestritten werden können, daß sie für den Eigenthümer dieselbe ist, ob ich das Jagdrecht kraft Servituts oder kraft öffentlichen Rechts üben kann, denn ich habe eben die Befugniß, in das Eigenthum des Andern überzugehen.

Hecker: Den Garten, den ich eingefriedigt habe, darf mir kein Jäger betreten.

Christ: Sodann ist aber in dem vorliegenden Falle noch eine weitere Unterscheidung zu machen. Der frag-

liche Artikel bezieht sich nämlich nur auf das Eigenthum und es kann also auch nur der einzelne Eigenthümer als solcher sein Eigenthum umzäunen. Die Gemeinden sind aber in Beziehung auf die Gemarkung keine Eigenthümer, denn ein Gemarkungsrecht ist kein Eigenthumsrecht. Wenn aber in Zukunft Eigenthümer zusammenstehen und jeder für sich oder alle zusammen um ihr gemeinschaftliches Eigenthum einen Zaun führen, so ist dieß das leichteste Mittel, allein dann ist nothwendig, daß, was von großer Wichtigkeit ist, der Einzelne wirklich die Sache unternimmt und zustimmt, denn die Gemeinde hat mit Ueberstimmung der Einzelnen nicht die Befugniß, die ganze Gemarkung zu umzäunen. Dieses Recht der Gemeinden bestreite ich, weil ich, wenn man sich gegenüber von mir, auf eine Bestimmung der Gesetzgebung beruft, dasselbe Recht habe zu sagen, die Gemeinde ist in Beziehung auf die Gemarkung kein Eigenthümer und das Gemarkungsrecht ist kein Eigenthumsrecht.

Ministerialdirector Geheimrath Rettig: Die Discussion hat lange genug gewährt, um ihren Zweck zu erreichen, denn dieser Zweck kann kein anderer seyn, als die Regierung auf die verschiedenen Wünsche und Anträge, die wir vernommen haben, aufmerksam zu machen. In dem jetzigen Stadium des Landtags kann wohl kein anderer Erfolg erwartet werden. Daß unter jenen Wünschen auch solche sind, welche die Regierung zu berücksichtigen Ursache hat, wird wohl nicht zu läugnen seyn und wenn insbesondere wirklich noch das Gesetz bestehen sollte, dessen der Herr Abgeordnete Brentano erwähnt hat, so glaube ich gewiß, daß die Regierung in ernsthafte Erwägung ziehen wird, wie hierin abzuhelfen sey, denn es liegt nicht im Geiste der jetzigen Regierung, ein solches Gesetz zu sanctioniren. Der Vorschlag des Herrn Abgeordneten Hecker dürfte dagegen doch so etwas von Phantasie an sich tragen und wir wollen warten, bis sein eigener Jagdbezirk umzäunt wird, mit der Inschrift: „Hier ist der Jagdbezirk des Obergerichts-Advokaten Hecker, den er nicht betreten darf.“ Der Kostenpunkt wird die Hauptsache seyn, für den, der umzäunen soll, denn die Kosten für das zu verwendende Holz würden weit mehr betragen, als der Wildschaden, den der Rest von Hasen, die noch existiren, Verhandlungen der 2. Kammer 1845/46. 11. Protokollheft.

etwa anrichtet. Begründeten Klagen über allzustarkes Hegen wird die Regierung abzuhelfen suchen.

Welcker: Ich beschränke mich darauf, die Commissionsanträge zu unterstützen. Die Einwendungen, die dagegen von dem Abg. Ulrich gemacht wurden, ließen mich fast glauben, wir hätten in diesem Saale Schnapphähne und Stegreifritter, denn Diese haben das übrige Volk so herabgebracht, daß sie nur den Baronen das Jagdrecht überließen, die anderen Bürger aber von dem allgemeinen Rechte ausschlossen, das die Männer in dem Staate haben.

Dörr: In Beziehung auf eine Aeußerung des Abg. Christ habe ich nur zu erwiedern, daß die Verpachtung an Ausländer allerdings viel Unzufriedenheit im Lande erregt, allein ich sehe selbst ein, daß dieselben nicht ganz ausgeschlossen werden können, indem hierdurch eine größere Concurrenz herbeigeführt wird und die Staatskasse einen höheren Pächtertrag erzielt. Indem ich nun aber die Anträge der Commission unterstütze, will ich darauf nicht eingehen, ob das Jagdrecht ausschließlich dem Staate und den Standes- und Grundherren gebühre, oder ein Recht des Grundeigenthümers ist, welchem Stand er angehöre; denn von meinem Standpunkt aus, als schlichter Bürger, vermag ich Dieß nicht zu beurtheilen. So viel steht übrigens fest, daß das Jagdregal in unserem Lande besteht und von einzelnen Grundbesitzern wenigstens bis jetzt nicht ausgeübt worden ist. Meiner Ansicht nach handelt es sich hier also nur um die beiden Fragen: ob die Ablösung der Jagdregalität im Interesse der Feld- und Waldcultur geboten erscheint, und ob sie im Wege der Gesetzgebung ausgesprochen werden kann. Als Jagdliebhaber, als langjähriger Vorstand einer Gemeinde, die bedeutende Waldungen besitzt, und zugleich als Landwirth werden Sie mir, meine Herren, ein competentes Urtheil über die Verantwortung der ersten Frage zutrauen. Sie Alle, meine Herren, wissen, daß die Bevölkerung in unserem Großherzogthum von Jahr zu Jahr bedeutend zunimmt, der Werth der Güter, so wie der Waldungen gegen früher im Preis sehr gestiegen ist, daß ein großer Theil der früher öde gelegenen Flächen urbar gemacht wurde, und der Landmann, um einen möglichst hohen Ertrag aus seinen Feldern zu ziehen, es weder an Fleiß, Arbeit noch Kosten fehlen läßt.

Eben so verhält es sich mit den Waldungen, die jetzt nicht mehr wie früher beweidet werden dürfen, auf deren Entwässerung und Kulturanlagen bedeutende Summen verwendet werden und die man jetzt allgemein forstwirtschaftlich behandelt. Damit ist aber nicht Alles gethan, denn sollen die Felder, so wie die Waldungen in Folge besserer Bewirthschaftung einen höheren, dem Mehraufwande gleichkommenden Ertrag abwerfen, so bedürfen sie des nöthigen Schutzes gegen Wildschaden. Man wird mir zwar einwenden, dieser sey durch unser Wildschadengesetz gegeben. Wenn ich auch anerkenne, daß das unsrige eines der besten in Deutschland ist, so läßt es doch noch Manches zu wünschen übrig und überhaupt werden die Beschwerden gegen Wildschaden auf so lange nicht beseitigt werden können, als ein Jagdablösungsgesetz nicht gegeben wird, ein Gesetz, das den Jagdeigenthümer in seinen Rechten nicht beeinträchtigen, sondern bloß gesetzlich verpflichten soll, gegen Entschädigung und nur gegen Entschädigung auf sein Jagdregal zu verzichten. Hat man den Grund und Boden von manchen drückenden Lasten befreit, weil man eingesehen, daß sich der frühere Zustand mit der freien Entwicklung und Hebung der Landwirthschaft nicht mehr vereinbart, so ist es jetzt nicht minder an der Zeit, das Jagdregal auf gesetzlichem Wege aufzuheben, was nicht nur in materieller, sondern mehr noch in moralischer Beziehung geboten ist, denn die Ablösung wird zunächst am meisten zur Verminderung des Wildstandes beitragen, während ein hoher Wildstand Hang zur Wilderei erzeugt, die im höchsten Grade demoralisirt und zur Verarmung, ja leider sogar zum Raub und zum Mord führt. Ueber die zweite Frage, ob der Staat befugt sey, die Ablösbarkeit des Jagdregals auf dem Wege des Gesetzes auszusprechen, will ich mich nicht weiter verbreiten, im Commissionsberichte ist hierüber das Nöthige ausgeführt. Indem ich nun den ersten Antrag unterstütze, erkläre ich mich auch mit dem zweiten einverstanden, da die zu den einzelnen Paragraphen des Wildschadengesetzes vorgeschlagenen Abänderungen zur Beseitigung mancher Beschwerden wesentlich beitragen werden, und schliesse mit der Unterstützung des eventuellen Antrags des Abg. Junghanns I.

Arnoperger: Was den ersten Commissionsantrag über die Ablösung der Jagden betrifft, so kann ich nicht dafür

stimmen, weil ich glaube, daß durch eine solche Ablösung den häufig gegründeten Klagen nicht abgeholfen wird, indem die Jagd im Grunde nur von einer Hand in die andere überginge und auch in Ländern, wo die Jagden den Gemeinden markungsweise gehört, ein eben so unermäßig Wildstand, als irgendwo getroffen wird, denn die Gemeindevorstände sind eben auch Menschen, können also auch Jagdliebhaber seyn und menschliche Begünstigungen eintreten lassen. Allerdings glaube ich dagegen mit dem Abg. Junghanns I., daß das beste und sicherste Abhülfsmittel immer die Bildung von mäßigen Jagdbezirken seyn wird. Von kleinen Jagdbezirken, was immer ein relativer Begriff ist, kann keine Rede seyn, denn man könnte sie ja am Ende so machen, daß sie nur einige Morgen enthielten. Ich spreche mich also für mäßige Jagdbezirke aus und es ist auch eine neuere Verordnung vom Jahre 1844 vorhanden, durch welche hiefür gesorgt wird. Es dürfte indessen nicht überflüssig seyn, die Regierung um strenge Festhaltung dieser Verordnung zu bitten. Sodann muß ich aber darauf aufmerksam machen, daß sich ein großer Theil der Jagden nicht in den Händen des Staats befindet, die fraglichen Maßregeln aber nur auf ärarische Jagden Bezug haben können. Die Staudes- und Grundherren verpachten ihre Jagden nicht; es kann deshalb auch nicht durchgängig von kleinen Jagdbezirken die Rede seyn, und die gewünschte Maßregel würde somit nur eine halbe seyn. Was die Abänderung des Wildschadengesetzes betrifft, so bin ich vollkommen damit einverstanden, daß der §. 12 desselben gestrichen werde, denn er schützt den Wald nur im ersten und zweiten, höchstens im dritten Jahre seines Alters, in dem spätem aber nicht mehr, und es handelt sich also hier um eine Bestimmung, die ihrem Zwecke durchaus nicht entspricht. Wenn aber dieser Strich erfolgen sollte, so wird es nothwendig seyn, im folgenden Paragraphen, worin gesagt ist, der Wildschaden, der, so weit er bei Waldungen zu ersetzen ist, weniger als 5 fl. und bei anderen Grundstücken weniger als 40 kr. beträgt, kann nicht Gegenstand eines Schadenersatzes seyn, und statt jener 5 fl. wenigstens 10 fl. zu setzen, weil 5 fl. ein Betrag ist, der zu vielen Verationen und Weitläufigkeiten Veranlassung geben kann. Wie der Abg. Junghanns schon richtig bemerkt hat,

wird, wenn auch nur ein einziges Stück Wild im Wald ist, dasselbe immerhin Schaden anrichten, allein ein Schaden von 5 fl. ist bei Waldungen sehr schwer zu ermitteln und deshalb glaube ich, daß, wenn jener §. 12 als ganz überflüssig und ungenügend gestrichen wird, die Summe erhöht werden sollte, um alle die vielen Chicanen zu vermeiden und Klagen zu beseitigen, die auf den gegenwärtigen Artikel gebaut werden können, aber doch als solche keine Anerkennung finden sollten. Was die zum Schutz gegen Wildschaden vorgeschlagene Umzäunung betrifft, so ist auch dieses nur eine halbe Maßregel, denn sie kann sich nur auf die Felder, nicht aber auf die Waldungen beziehen, die ebenfalls sehr belästigt werden können. Wenn man freilich die jungen Schläge in einem Wald einzäunt, so sind sie auch geschützt, allein dieser Schutz würde viel zu theuer zu stehen kommen. Der Abg. Heimbürger hat den Antrag gestellt, daß der Jagdpacht, der bei einer Jagd in seiner Gemarkung noch 5 Jahre lang besteht, aufgehoben werde. Ich will aber den Juristen überlassen, darüber zu entscheiden, ob ein Privatvertrag ohne Zustimmung des andern Theils sich so geradezu aufheben läßt.

Hecker: Es handelt sich hier um die Begebung der Jagden aus der Hand und hierin liegt der größte Mißstand, weshalb ich darauf antrage, zu Protokoll zu erklären, daß die Regierung künftig keine Jagden aus der Hand begeben, sondern überall den Weg der öffentlichen Versteigerung betrete.

Präsident: Das hat ja bereits der Abg. Heimbürger beantragt.

Von vielen Seiten wird Abstimmung verlangt.

Weste: Mit dem Antrag, den der Abg. Hecker und früher schon der Abg. Heimbürger gestellt hat, bin ich einverstanden. Was sodann aber das Jagdrecht an und für sich betrifft, so stelle ich den Antrag, daß ein Gesetz vorgelegt werde, worin die Aufhebung der Jagdregalität ausgesprochen wird. Ich kann mich der Ausführung im Commissionsbericht über das Jagdrecht ganz anschließen, allein ich glaube, daß die Commission zu demselben Schluß oder Antrag hätte kommen sollen, den ich nun statt ihrer gestellt habe. Das Jagdrecht, oder Das, was man so nennt, beruht weiter auf nichts Anderem, als auf der rohen Gewalt, gegenüber dem

Recht und wenn es also auch noch so lange dauerte, so weiß ich nicht, wie man diesen Zustand für einen Rechtszustand erklären kann. Es kann dieß nur von Hofjuristen geschehen. Ueberhaupt sehe ich nicht ein, aus welchen Gründen man das Jagdwesen als eine Regalität erklären will. Es beruht nicht auf öffentlicher Nützlichkeit und hat auch nicht die Ausführung eines Staatszwecks zum Gegenstand. Was man dafür angeführt hat, besteht darin, daß man glaubte, wenn man das Jagdrecht an die Gemeinden überlasse und da Mehrere jagen dürfen, so entstehen für die Sicherheit des Lebens die größte Gefahr und die Leute werden gänzlich verdorben. Wenn dieser Grund vielleicht früher, wo für die Sicherheit noch nicht so sehr gesorgt war, wie jetzt, anschlagen mochte, so fällt er jetzt durchaus weg und deshalb kann man geradezu erklären, die Jagdregalität sey aufgehoben.

Kapp und Richter ireten dieser Ansicht bei.

Buhl: Um dem Uebergreifen des Wildstandes vorzubeugen, halte ich für das Angemessenste, nur eine kurze Pachtperiode zu lassen und besonders dafür zu sorgen, daß aneinanderstoßende Jagden nicht zu gleicher Zeit begeben werden.

Junghanns II.: In Deutschland braucht man 100 Jahre, um eine vollkommene Thorheit einzusehen und weitere 100 Jahre, um sie zu berichtigen. Das erste Jahrhundert ist in Beziehung auf das Jagdrecht vorüber. Man hat schon vor 100 Jahren eingesehen, daß das Jagdrecht eine Thorheit ist, und das zweite Jahrhundert wird, denke ich, auch gekommen seyn. Man hält entgegen, das Jagdrecht sey ein Recht des Eigenthums, das nur der Adel hatte. Hierauf erwiedere ich aber, daß nach angestellten Forschungen der Adel erst seit neuerer Zeit bei uns besteht, und entstanden ist, seitdem der Lehensverband erblich wurde. Früher hatte man in Deutschland keinen Adel und das ächte Eigenthum hatten die sogenannten Adelingen, nämlich die Grundbesitzer und die Bauern und von da ging es auf die Hintersassen über, wo es dann kein ächtes Eigenthum mehr war. Mit Letzteren sind jedoch unsere jetzigen Bauern nicht zu vergleichen, denn diese haben ächtes und vollkommenes Eigenthum, das von Niemand abhängt und im höchsten Falle könnte man unsere Erbbeständer

als diejenigen bezeichnen, die in ähnlichen Verhältnissen stehen, und in dieselbe Kategorie gestellt werden können. Es wird ferner entgegengehalten, der Adel sey im Besiz dieses Rechts und durch unsere Gesetze geschützt. Ein Gesetz aber, das dem Adel dieses Recht verleiht, kenne ich nicht. Es hat sich zwar der Abg. Christ auf das Constitutionsedict bezogen und behauptet, es bestehe noch, weil das Gesetz vom Jahre 1818 nicht in's Leben getreten, vielmehr spätere Gesetze erschienen seyen, die das Gesetz von 1818 wieder aufgehoben hätten. Wenn aber solche spätere Gesetze gekommen sind, die jenes von 1818 aufheben, so werden sie auch wohl jenes von 1807 aufgehoben haben. Uebrigens bemerke ich, daß das Gesetz von 1818 nicht durch ein späteres Gesetz aufgehoben wurde. Wir haben gar kein Gesetz, das jenes aufgehoben hat, wie dieß bei Gelegenheit unserer Discussion über die Standes- und grundherrlichen Verhältnisse genügend aus einander gesetzt worden ist. Der Abg. Christ meint, weil das Gesetz von 1818 nicht zum Vollzug gekommen, darum sey es kein Gesetz. Diesen Satz kann ich nicht anerkennen. Vielmehr möchte ich mich an den Landrechtsatz 1 halten, welcher sagt, die Gesetze werden für den ganzen Umfang des Staatsgebiets durch die Verkündigung des Staatsherrschers wirksam. Das Gesetz von 1818 ist aber durch den Staatsherrscher verkündigt worden und es ist also ein wirksames Gesetz. Wenn es nicht zum Vollzug kam, ist es eben ein Unrecht. Es wurde der Vorschlag gemacht, die Jagden, sofern sich mehrere in einer Hand befinden, zu theilen, um in dieser Hinsicht ein Gesetz zu veranlassen und damit bin ich einverstanden. Was die Ablösung des Jagdrechts betrifft, so sind die Ansichten darüber verschieden, ob das Jagdrecht ein Regal, oder ein Ausfluß des Grundeigenthums sey. Wenn es ein Regal seyn sollte, so müßten darüber gesetzliche Bestimmungen vorhanden seyn und diese finden sich nicht. Sie finden sich nicht bei uns und überhaupt nicht in Deutschland. Wenn man glaubt, es müsse deßhalb ein Regal seyn, weil man es nicht als eine Dienstbarkeit besonders im Sinne des römischen Rechts betrachten könne, so wird man doch irre, denn es giebt sogenannte deutsche Dienstbarkeiten, die auf keiner Vernunft beruhen und für die sich kein vernünftiger Grund denken läßt. Es giebt manche Ju-

risten, welche behaupten, das Jagdrecht stehe nicht in Verbindung mit Grund und Boden, sondern es sey nichts Anders, als ein Recht, das Wild zu verfolgen und zu erlegen. Wenn nun aber das Wild verfolgt und erlegt werden soll, so muß man doch auf den Grund und Boden eines Andern gehen, um das Wild da zu finden und zu erlegen. Dazu hat aber Niemand ein Recht und ich wüßte nicht, auf welche eigentliche Rechtsgrundsätze diese Theorie gegründet werden wollte. Der Abg. Ulrich will, daß alle Localbeamte und auch die Förster keine Jagden pachten sollen. Ueber diesen Punkt ist eine Petition eingekommen, deren auch im Bericht erwähnt ist und worin sehr harte Klagen darüber geführt werden, daß ein Localbeamter die Jagddistrikte in seinem ganzen Bezirk an sich pachtete und auf eine wahrhaft rauhe Weise davon Gebrauch machte. Es wird jedoch genügen, daß die Regierung Kenntniß hiervon erhält, um Abhülfe zu leisten. Wenn man aber will, daß auch kein Ausländer Jagden soll pachten dürfen, so glaube ich, daß man in dieser Hinsicht etwas zu weit geht und sich nicht der Humanität beleihtigt. Ich weiß nicht, warum gegen die Ausländer nicht eben so gut unsere Gesetze sollten angewendet werden können. Höchstens könnte man von ihnen verlangen, daß, wenn sie eine Jagd bei uns pachten, sie einen Bürgen dafür stellen, daß kein Mißbrauch stattfindet. Der Abg. Arnspurger will darum keine Ablösung, weil er sagt, das Jagen werde deßhalb doch nicht aufhören. Damit bin ich einverstanden, allein auch ich will nicht, daß das Jagen aufhören solle, denn wenn es aufhörte, so würde sich das Wild in unendlicher Weise vermehren, während es vermindert werden sollte. Der Grundbesitzer aber, der die Jagd in Folge der Ablösung erhält, wird darauf sehen, daß seine Felder nicht verwüestet werden, und es liegt somit in seinem Interesse, das Wild so viel als möglich zu vermindern. So wie nun dieß einzelne Grundeigenthümer thun werden, wird es auch eine Gesamtheit derselben thun und die Gemeinden werden, wenn sie in den Besiz der Jagd kommen, in gleicher Weise verfahren. Ein zeitweiser Mißbrauch kann allerdings stattfinden. Es kann einmal ein Bürgermeister die Jagd pachten, obgleich man es ihm nicht gestatten sollte. Wenn er nun aber auch drei oder vier Jahre lang

sein Wesen treiben würde, so würde man schon dafür sorgen, daß er die Jagd das zweite Mal nicht erhielte, oder wenn er den Pacht sechs Jahre lang hätte, so bin ich überzeugt, daß er nach Ablauf der sechs Jahre nicht mehr zum Bürgermeister gewählt würde. Gegen die Ansicht des Abg. Arnspurger, daß die Jagdbezirke nur mäßig und nicht klein seyn sollen, habe ich nichts zu erinnern. Wenn er aber sagt, diese Maßregel sey nicht anwendbar in Beziehung auf diejenigen Jagden, die im Besiß der Standes- und Grundherren sind, so ist er im Irrthum, denn wir haben zwei bedeutende Standesherrn im Lande, die große Jagden haben und dieselben verpachten, und unter diesen befindet sich gerade jene, von der ich vorhin gesprochen habe, indem ich sagte, es sey ein ganzer Amtsbezirk an einen Einzigen verpachtet. Wie im Fürstenbergischen, so ist es auch im Leiningischen, indem der Fürst von Leiningen die Jagden schon seit langer Zeit nicht mehr in Selbstadministration hat, sondern verpachtet.

Der Abg. Arnspurger ist ferner, wie ich mit Vergnügen wahrnahm, damit einverstanden, daß der Artikel 12 des Wildschadengesetzes gestrichen werde. Er als Forstverständiger erkennt an, daß dieser Paragraph den Wald nur in den ersten Jahren, später aber nicht mehr schütze. Dagegen glaubte der Herr Abgeordnete, es solle der Artikel 13 dahin abgeändert werden, daß statt einer Entschädigung von 5 fl. eine solche von 10 fl. festgesetzt werde, so daß also nur ein Schaden in diesem Betrag, Grund zu einer Klage geben solle. Ich glaube nicht, daß die Waldeigentümer, die in dieser Kammer sind, hierauf eingehen werden. So wie das Gesetz lautet, wird der Schaden, wenn auch nicht ganz, doch approximativ geschätzt werden und die meisten Schätzungen sind ja ohnehin bloß approximativ. Auch ist ein Schaden von 5 fl. doch gewiß hinreichend, um die richterliche Thätigkeit in Anspruch zu nehmen und den Beschädigten das Recht zu geben, Schadenersatz zu fordern.

Die Discussion wird nunmehr geschlossen und zur Abstimmung geschritten.

Das Resultat davon ist, daß die Commissionsanträge angenommen werden.

Angenommen wird ferner:

- a) der Antrag des Abg. Welte, auf Erlassung eines Gesetzes, worin ausgesprochen wird, daß die Jagdregalität aufgehoben werde;
- b) Der Antrag des Abg. Heimbürger, die Regierung zu bitten, jene Jagden, die aus der Hand verpachtet wurden, sogleich aufzukündigen, einer öffentlichen Verpachtung auszusetzen und dahin zu wirken, daß keinem Pächter mehr als eine Gemarkung zugeschlagen wird;
- c) der Antrag des Abg. Junghanns I., die Regierung zu bitten, die Anordnung zu treffen, daß die Verpachtung mehrerer Jagdbezirke an eine Person nicht mehr stattgegeben, somit große Bezirke vertheilt werden;
- d) der Antrag des Abg. Brentano, die Regierung zu bitten, das Gesetz vom 22. October 1806 sogleich außer Wirksamkeit zu setzen.

Die der ersten Kammer mitgetheilte Adresse ist in der Beilage Nr. 1.

enthalten.

Nachdem der Präsident die Discussion über die Petitionen eröffnet hatte, äußert

Richter: In Beziehung auf die Petition aus Ettenheim, Rippenheim und andern Orten bemerke ich bloß, daß ich dem Antrag zustimme, dieselbe mit Empfehlung dem Staatsministerium zu überweisen. Es sind darin die bittersten Klagen nicht nur darüber geführt, daß dem Jagdpächter Daniel Völker viele Distrikte und zwar aus der Hand abgegeben wurden, sondern auch darüber, daß derselbe den Wildstand auf eine solche unerhörte Weise gehegt hat, daß vor ungefähr zwei Jahren die Grundeigentümer aus verschiedenen Gemeinden sich veranlaßt sahen, da ihren Klagen gar nicht abgeholfen wurde, Selbsthülfe zu gebrauchen, indem sie auf die Felder gingen und das Wild zusammenschossen, wodurch Prozesse entstanden und den Leuten Unannehmlichkeiten erwachsen sind.

Es sind ferner darin bittere Klagen gegen die Behandlung der Bewohner jener Distrikte durch die Jagdaufseher enthalten, indem der Jagdpächter Leute als Jagdaufseher aufgestellt hat, die schon mehrmals wegen Mordversuchs in Untersuchung standen und auch wirklich Einer in neuerer

Zeit zu zehnjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt wurde. Dieß sind Klagen, denen die Regierung in kürzester Zeit und um so mehr abhelfen sollte, als dieselben auf allen Landtagen erhoben wurden.

Heimbürger: Ich kann die Ausführung des Abg. Richter nur bestätigen, und namentlich die Angabe, daß die Bürger in zwei Gemeinden, welche sich nicht anders zu helfen wußten, als daß sie das Wild zusammenschossen, in Untersuchung gekommen und bestraft worden sind, während nicht untersucht wurde, ob der Wildstand zu groß ist.

Schmitt v. M.: In Beziehung auf die in der Petition der Gemeinden Haltungen, Istein, Efringen u. möchte ich nur auf die dort enthaltene Thatsache aufmerksam machen, wonach ein Jagdpächter 100 Hasen in den von ihm gepachteten Jagdbezirk versetzt haben soll. Dieß halte ich für einen Unsug, denn offenbar ist eine solche Befugniß im Jagdrecht nicht begriffen, und ich wollte dieses Falles nur darum erwähnen, damit die Regierung vielleicht Veranlassung nehme, den Jagdpächter hierauf aufmerksam zu machen, und die Leute dort selbst wissen, daß sie nicht schuldig sind, dergleichen zu dulden.

Jungmanns I.: Die Regierung hat, wie ich mich zu überzeugen Gelegenheit hatte, den Beschwerden, die wegen der Wölker'schen Jagd vielfach erhoben wurden, die nöthige Aufmerksamkeit gewidmet und eine Folge dieser Aufmerksamkeit war, daß im vorigen Jahre über 100 Rehe in diesem Jagdbezirk geschossen wurden, um dadurch den Wildstand ungefähr auf ein ordentliches Maß herabzubringen. Es liegt sodann in einem der vorhin gestellten und angenommenen Anträge, die Aufforderung für die Regierung im nächsten Jahr, wo ein Theil des Pachts aufhört, diese Jagden einzuziehen und in öffentlicher Versteigerung an einen Dritten zu vergeben. Im Jahr 1850 wird ein größerer Theil des Bezirks erledigt und im Jahr 1852 hören alle diese Pachtungen auf, und dann bin ich überzeugt, daß die bisherige Verpachtungsweise nicht mehr eingehalten, sondern daß der Distrikt vertheilt und die Jagd an mehrere Pächter vergeben wird, denn daß die Klagen gegründet sind, erkennt sogar die Forstbehörde an.

v. Istein: Es läßt sich erwarten, daß die Auskunfts des Abg. Jungmanns aus guten Quellen fließt und

zu hoffen ist, daß dem Uebel und den Klagen werde abgeholfen werden, die, wie vorhin bemerkt wurde, größtentheils aus dem Wölker'schen Bezirk herkommen. Ein Mann, der in 20 Gemeinden seine Jagd hat und dieselben sogar aus der Hand und nicht, wie die Vorschrift ist, im Wege der Versteigerung erhält, besitzt auch Mittel, einen so großen Wildstand zu halten, und obschon das Wild auf einen mäßigen Stand vermindert werden soll, ist dermalen der Wildstand doch noch übertrieben. Die von mir übergebene Petition, über welche ich sprechen wollte, ist aus dem Bezirke des Landamts Karlsruhe und zwar von den begüterten Bürgern des Orts Blankenloch. Diese Leute beschwerten sich nicht über den Wildschaden von großem Wild, sondern den Schaden, den die Hasen anrichten, und sie gründen ihre Klagen auf Betrachtungen, die gar nicht zu widerlegen sind. Sie sagen, Seine Königliche Hoheit der Großherzog habe seinen Wildpark umzäunt und dadurch laut und offen ausgesprochen, daß er den Bürgern keinen Wildschaden zufügen wolle, allein die Aufseher dieses Wildparks oder Diejenigen, die den Zaun zu besorgen haben, handeln gegen den Willen des Großherzogs, denn Diese hätten die Pallisaden so weit auseinander gesetzt, daß die Hasen, deren es natürlich in einem gehegten Park viele gibt, durchschlüpfen, und auf den Aeckern dieser Leute ihre Zuckerrüben, die einen großen Theil ihres Erwerbs ausmachen, und ihre gelben Rüben fressen, so daß sie Aecker hätten, die gar nichts mehr tragen, und wenn sie dann klagen und bitten, daß man ihnen den Schaden abschätzen und ersetzen möge, so kämen die Abschäger erst dann, wenn die Ernte da sey, statt daß sie gleich kommen sollten, um den Schaden einzusehen, wie er verursacht wurde. Sie legen deshalb ihre Petition vor. Sie waren selbst bei mir, und ich kann versichern, daß man den Männern angesehen hat, wie ihnen nicht darum zu thun ist, nur Klagen im Allgemeinen zu erheben, sondern sich dagegen aufhalten, daß der Wille des Regenten nicht erfüllt werde, indem man den Zaun nicht so halte, wie Er es haben wolle. Diese Leute können nicht begreifen, daß es irgend Jemand gebe, der das Wild als ein Eigenthum betrachtet, und es entspricht dieß auch ganz meinem Sinne.

Es ist merkwürdig, wie solche Herren behaupten, die Vögel, die herumfliegen, und das Wild, das daher kommt,

gehöre ihnen. Ich meine, es müsse Jeder das Recht haben, Das zu genießen, was sich auf seinem Acker findet und empfehle deshalb die Petition der Regierung dringend, weil wirklich daraus hervorgeht, daß da ein Mißbrauch stattfindet, dem abgeholfen werden kann, wenn, wie die Leute meinen, ein vier Schuh hoher Pfahl zwischen die Pflanzaden geschlagen wird.

Ministerialdirector Geheimrath Rettig: Ich wollte über diese Petitionen kein Wort reden, ich betrachte die bezüglichen Vorträge als Landtagsblumen, die in der Regel den Wahlbezirken gestreut werden. Nur die letzten Bemerkungen nöthigen mich zu einigen Worten, einmal, um im Allgemeinen zu erklären, daß es ein mißlicher Stand für die Regierungskommission ist, wenn die Petitionen den Weg gehen, den diese gegangen sind.

Die Regierungskommission ist nicht vorbereitet, sie hat keine Kenntniß von dem Inhalt der Petitionen, welche direkt an eine andere als die Petitionskommission gegangen sind, noch weiß sie von anderen Anträgen, als solchen, die in dem Bericht abgedruckt werden. Dort sieht aber etwas ganz anderes, als uns der Herr Abg. von Jßstein vorträgt. Der Bericht erwähnt einer Dankagung und ich war überrascht, statt einer solchen Dankagung eine Klage zu vernehmen.

(Wassermann: Es ist eine Dankagung über die Absicht und nicht über den Vollzug.)

Jedenfalls wäre es wohl für die Bewohner von Blankenloch der nächste Weg gewesen, wenn sie sich in irgend einer Weise bei der Aufsichtsbehörde beschwert hätten. Der Gegenstand wäre dann zur schnellen Erledigung gekommen, weil ich weiß, wie sehr es der Wille des Regenten ist, daß über seine Jagd keinerlei gegründeten Klagen erhoben werden.

Ich bedauere, daß man, statt jene Männer, die es gewiß ehrlich und gut gemeint haben, an die rechte Behörde zu weisen, diese Klagen zur Oeffentlichkeit bringt und zur Folie der Landtagsverhandlungen macht. Der Herr Abg. v. Jßstein hätte Veranlassung nehmen können, sich vorher zu erkundigen, ob man auf dem nächsten Wege Abhilfe schaffen will und ob die Beschwerden gegründet sind. Alsdann wäre nicht nothwendig gewesen, die Sache hierher zu überbringen. Ich bin überzeugt,

daß, wenn diese Leute bei der Abschätzung des Wilschadens verfürzt wurden, ihnen geholfen werden wird.

v. Jßstein: Die Petenten waren bei dem Abgeordneten ihres Bezirks, allein dieser hat ihnen gerathen, nicht weiter zu klagen. Sie haben sich deshalb nicht zu helfen gewußt und in dieser Lage die Petition mir gebracht; ich habe also nicht für meinen Bezirk gesprochen.

Rindschwendler: Sie finden in dem Commissionsbericht einer Vorstellung erwähnt, welche von den Gemeinden Haslach und Mühlenbach einkam und worin verschiedene Beschwerden vorgetragen werden, an welche mehrere beachtungswerthe Betrachtungen angeknüpft sind. Die Fürstlich Fürstenbergische Domänenkanzlei in Donau- eschingen hat im Widerspruch mit ihrer früheren Verfahrensweise dem Beamten in Haslach einen ganzen Amtsbezirk in Pacht gegeben. Ich will nun nicht darauf eingehen, zu untersuchen, ob dieser Pächter übermäßig das Wild hege, und ob er, wie gleichfalls behauptet wird, selbst an Sonn- und Feiertagen der Jagd lust fröhnt, weil dieß einer nähern Untersuchung bedarf, aber im öffentlichen Interesse muß ich die Regierung auf solchen Uebelstand aufmerksam machen. Ein Oberbeamter, der Jagdpächter und großer Jagdliebhaber zugleich ist, wird diesem Bergnügen immer mehr Rechnung tragen als seinen Geschäften; diese müssen nothwendig darunter leiden und so wird gar oft die Amtsführung einem überbeschäftigten Assessor oder einem Rechtspraktikanten zum großen Nachtheil der Amtsuntergebenen überlassen. Ein Beamter ist eben auch ein Mensch — und es ist nicht das Uebelste an ihm — und es ist, ohne große Prophetengabe, vorherzusehen, daß, wenn er in seinem Amtsbezirke der Jagdpächter ist, die Möglichkeit, eine Entschädigung für Wilschaden zu erhalten, unendlich ferne gerückt wird; er wird eben den Klägern in ihren übrigen Angelegenheiten kein besonderes freundliches Gehör zuwenden, sondern seiner üblen Laune ungestörten Lauf lassen, wovon wir an mehreren Orten merkwürdige Erfahrungen gemacht haben. Es führt überhaupt eine solche Jagdpächtereie eines Oberbeamten zu gar vielen Inconvenienzen, denn ich darf nur daran erinnern, mit welcher ganz anderen Mitteln ein Wilderer oder Jagdfrevler traktirt und zur Ueberführung gebracht werden wird. Wer das Gesetz vorzüglich zu handhaben hat, der soll sich nicht unnöthig

in die Lage setzen, es in jeder Minute übertreten zu können; das Vertrauen geht damit verloren. Ich mache es mir darum zur Pflicht, auf diese Petition und den darin geschilderten Uebelstand, die Regierung besonders aufmerksam zu machen und unterstütze den Antrag der Commission.

Buss: Ich kenne den betreffenden Bezirk genau und weiß, daß der Wildstand dort ein ganz ordnungsmäßiger, der Beamte selbst aber, ein sehr tüchtiger Mann ist. Es ist mir nicht bekannt, ob er an Sonntagen, während des Gottesdienstes, auf die Jagd geht. Wenn Dem so wäre, so würde es allerdings zu tabeln seyn, allein davon bin ich fest überzeugt, daß, wenn durch die Jagd dieses Mannes ein Schaden entsteht, er so loyal ist, daß er ihn ersetzt, ohne dazu angehalten zu werden.

Rindeschwender. Ich lasse dieß dahin gestellt seyn, allein wie der Herr Professor Buss von Freiburg so genaue Kenntniß von dem Zustande der Jagd in Haslach hat, ist mir auffallend.

v. Soiron: Der Pachtfürst mag seyn wer und wie er will, so ist es schon gegen das Interesse aller Staatssicherheit, solche große Jagdpachtfürstenthümer aufkommen zu lassen, denn es ist ja eine Macht, wenn Einer ein über 20 Gemarkungen ausgebreitetes Jagdrecht hat, das mit den Waffen in der Hand mit Zuziehung bewaffneter Jägerburschen ausgeübt wird; es wird eine unwiderstehliche Macht zur Bedrückung, gegen die sich die armen Gemeinden gar nicht wehren können.

Die sämtlichen, oben bezeichneten Petitionen werden hierauf nach dem Commissionsantrag dem Großherzoglichen Staatsministerium mit Empfehlung überwiesen.

Rez erstattet den in der

Beilage Nr. 2

enthaltenen Bericht über das Resultat der Prüfung der Rechnung des Archivars über die Kosten des letzten Landtags und stellt Namens der Commission den Antrag:

„Dem Rechner, Archivar Rau, das Absolutorium unter wiederholter Anerkennung seiner exakten Arbeit und seines Dienstifers zu ertheilen.

Die Barathung in abgefürzter Form wird beschloffen, und der Commissionsantrag ohne Erinnerung angenommen.

Hierauf schreitet die Kammer zur Anhörung von Berichten der Petitionscommission.

Helbing berichtet über die Bitte mehrerer Einwohner von Freiburg, um Revision der Bauordnung für Stadt und Land.

Beilage Nr. 3.

Der Antrag der Commission geht auf empfehlende Ueberweisung an das Staatsministerium.

Hägelin: Um die Zeit nicht zu sehr in Anspruch zu nehmen, beschränke ich mich auf einfache Unterstützung des Commissionsantrags.

Buss: Ich thue dieß auch, bemerke aber, daß, wenn man die Localbaupolizeiordnung dem allgemeinen Interesse anpaßt, man mit einer gewissen Strenge zu Werk gehen muß, indem neuerlich in Folge der Speculation, die sich des Häuserbauens bemächtigte, sehr häufig für die Sicherheit und Gesundheit schlimme Mißbräuche sich einstellen. In Freiburg sind Häuser zusammengefallen, die mit merkwürdigem Leichtsinne gebaut wurden.

Hägelin: Hier lag der Fehler an der Beaufsichtigung, und die Bauordnung war nicht schuld daran.

Martin: Der Baupolizei von Freiburg kann man wegen ihrer Strenge keinen Vorwurf machen, denn ich habe mit Mißfallen wahrgenommen, daß in der Nähe dieser schönen Stadt Häuser gebaut wurden, die man schwerlich in einem entfernten Thale finden wird, indem die Kreuzstöcke von Holz sind, während man dort Steine genug hat. Auch wundere ich mich, daß von Seiten der Baupolizei nicht besser darauf gesehen wird, daß die Häuser in gleiche Reihe und nicht eines um einige Fuß weiter hinein oder heraus gesetzt wird, als das Andere.

Der Commissionsantrag wird hierauf angenommen.

Helbing berichtet ferner über die Petition

- a) der Gemeinde Schönau auf dem Schwarzwalde, um Erlassung eines Verbots des Brennens von Kartoffeln zu Branntwein;
- b) mehrerer Gemeinden des Amtsbezirks Neustadt, um Maßregeln gegen die Theuerung, namentlich um zollfreie Einfuhr von Frucht und Mehl;

c) mehrerer hundert Bürger der Stadt Mannheim in gleichem Betreff.

Die Commission trägt auf Ueberweisung an das Großherzogliche Staatsministerium mit dringender Empfehlung an.

Buss: Ich kann diesen Antrag nur unterstützen. Was das Verhältniß der uns drohenden Theuerung und Noth betrifft, so habe ich schon vor einigen Wochen dießfalls einen Antrag gestellt, worauf die Regierung bekanntlich die Erklärung gegeben hat, daß sie gehörige Fürsorge treffen werde, und ich weiß auch von dem Referenten im Ministerium, daß gegenwärtig die Verordnung bearbeitet wird, wodurch Das, was hier nothwendig ist und die Regierung thun kann, zur Ausführung gebracht werden soll. Beklagen muß ich aber, daß es eben der Regierung nur möglich seyn wird, eine theilweise Hülfe hier eintreten zu lassen.

Das, was in der Mannheimer Petition herausgehoben wird, daß es nämlich vorzugsweise der Wucher sey, der bei uns die Theuerung veranlaßt, ist leider eine Wahrheit, denn es hat, wie schon wiederholt bemerkt wurde, die Concurrnz ein freies Spiel, und es ist für die Regierung höchst schwierig, hemmend einzuschreiten. Daß aber nach und nach das Bedürfniß sich einstellt, dieser maßlosen Concurrnz und der damit verbundenen Betrügerei entgegenzutreten, wird sich immer klarer zeigen. Auch hier muß eine gewisse Organisation oder Ordnung eintreten. Wir sehen in dieser Beziehung, daß in Hessen-Darmstadt neuerlich eine Verordnung erlassen wurde und ich wünsche, daß auch unsere Regierung, so viel sie es wenigstens vermag, diesem schändlichen Wucher entgegenzutreten möge. Was nun insbesondere die Petition aus meinem Wahlbezirk betrifft, wo sich der Physicus und die Gemeindevorstände des ganzen Bezirks an die Spitze stellten, so ist darin ein Punkt zur Sprache gebracht, der allerdings der Erwägung und Rüge im höchsten Grade würdig ist. Diese Branntweimbrennereien im Großen sind nämlich bei uns wahre Vergiftungsanstalten und es ist ein wahrer Jammer, wie in dieser Beziehung das Verderben in der Bevölkerung besonders auf dem Schwarzwald haust, ja es ist in der That am Ende eine Verschlimmerung der Lage hierdurch zu befürchten. Ich trage der Freiheit der Gewerbe, so weit es immer möglich ist, Rechnung, allein

Verhandlungen der 2. Kammer 1845/46. 11. Protokollheft.

Das muß doch bemerkt werden, daß der öconomischen Polizei und dem öconomischen Interesse das Interesse des Rechts und besonders der Sittlichkeit untergeordnet werden muß. Es gab eine Zeit, wo jenes Geschäft der öffentlichen Vergiftung nicht so im Großen getrieben wurde; aber jetzt wüthet das Verderben bisherunter in die Reihen der Kinder, und ich glaube, es sollte sich das sittliche Gefühl dafür erheben, daß diese Leib und Seele zerstörende Industrie aufhöre, denn es gehört, besonders wenn wir auf die uns drohende Noth blicken, wahrhaftig ein Mangel an öffentlicher Scham dazu, diese Sache so fortzutreiben. Gerade aus dem Bezirke, woher die fragliche Petition kommt, habe ich Nachrichten, daß die Kartoffelernte fast ganz unfruchtbar ist. Schon vor einem Monat ist das Kraut abgestanden; die Kartoffelkrankheit hat ihre Verherung angefangen und diese Branntweimbrennereien im Großen sollten möglichst beschränkt werden; wenigstens ist es absolut nothwendig und eine Forderung der öffentlichen Sittlichkeit, daß eine Ausnahmsmaßregel eintrete.

Jörgen: Auch ich unterstütze den Commissionsantrag und kann mich nur freuen, wenn wahr ist, was wir in öffentlichen Blättern gelesen haben, daß nämlich wirklich schon bei der Zollconferenz in Berlin die zollfreie Einfuhr von Frucht und Mehl beschlossen wurde, denn dadurch wird dem Uebelstand abgeholfen werden. Wenn ausländisches Mehl hereinkommt, wird der Wucher aufhören, die Speculanten werden, wenn sie dieß erfahren, um so eher mit den Früchten loszuschlagen, und die Theuerung muß verschwinden. Ich schließe mit der wiederholten Freude darüber, daß die von mir erfolgte Anregung nicht nur bei unserer Regierung, sondern bei dem Zollverein im Allgemeinen Anklang fand.

Martin: Ich habe die früher geäußerte Besorgniß, daß die Lebensmittel im Winter und künftigen Frühjahr sehr theuer werden würden, für übertrieben gehalten, allein jetzt verhält sich die Sache anders. Die Kartoffeln sind diejenige Frucht, die, wenn auch das Korn mangelt, hinreichen, um den Landmann zu nähren, allein die Krankheit, die sich im vorigen Jahre in ganz Europa zeigte, hat nun auch in diesem Jahre auf dem Schwarzwald angefangen, sich wieder zu äußern. Man hoffte anfangs, daß dieß nur in einigen Gebirgsgegenden der Fall seyn werde, allein jetzt ist es anders. Im oberen

Rheinthal, wo der Kartoffelbau ganz schön stand und die Pflanzen auf eine gute Ernte rechnen ließen, hat sich seit einigen Tagen eine Fäulniß eingefunden, die die Kartoffeln vernichtet; das Kraut wird schwarz und wenn man die Kartoffeln ausgräbt, so findet man, daß sie schon von der Fäulniß ergriffen sind. Dem dadurch drohenden Uebelstand kann nur dadurch abgeholfen werden, daß man die Kartoffeln dörrt, wie dieß bei den Zuckerrüben nach der Schützenbach'schen Methode der Fall ist. Wenn man diese Maßregel nicht ergreift, die jedoch vielleicht nur im Kleinen ausführbar ist, so sind die Kartoffeln in wenigen Tagen verloren.

Scheffel spricht sich gleichfalls für den Commissionsantrag aus.

Welker: Ich unterstütze auch den Commissionsantrag, die Petitionen der Regierung zur sorgfältigsten Erwägung und zur Ergreifung aller zweckdienlichen Maßregeln zu empfehlen. Es kann unmöglich die Absicht der Commission seyn, alle Maßregeln, die hier gewünscht werden, ohne Weiteres zu billigen und deren Ausführung anzurathen, denn da muß die Sache erst genau geprüft werden. Abgesehen aber von Dem, was schon früher hier allgemein gewünscht wurde, nämlich die freie Einfuhr des Mehls und da, wo die Kartoffeln mißrathen sind, ein Ausführverbot derselben, dürfte wohl ein Hauptmittelsmittel darin liegen, daß die Regierung in den Gegenden, wo die Noth am meisten droht, Versammlungen von achtbaren Bürgern und Gemeindevorständen veranlaßt, um nach gemeinsamer Berathung die Maßregeln vorzuschlagen, die für diese Distrikte am geeignetsten sind. Das wird die Leute für die Sache in Anspruch nehmen und es werden Maßregeln zur Unterdrückung solcher Handlungen, die man als verderblich für die Erhaltung und Ernährung der armen Bürger bezeichnet, sich schon durch die öffentliche Moral und die öffentliche Meinung empfehlen und Diejenigen, die sich dagegen sträuben, durch die öffentliche Stimme getroffen werden. Diejenigen aber, die Früchte kaufen und verkaufen mit Tadel und Schimpf zu belegen, finde ich ganz verkehrt, denn es ist gar keine Frage, daß dieß ein in vielfacher Hinsicht wohlthätiges Geschäft ist, wie alle anderen Handelsgeschäfte; und der Landbauer, der seine schweren Steuern bezahlt, will doch auch absolut die Möglichkeit haben, seine Früchte

so zu verwerthen wie er kann. Auch hat sich wiederholt gezeigt, daß durch den Handel mit Früchten dergleichen in's Land kamen und in solcher Weise zu mäßigen Preisen erhalten werden konnten.

Ein eigentlicher Wucher in Zeiten, wo Noth droht, ist etwas moralisch abscheuliches und wenn ihn die Gerichte als etwas betrügerisches erreichen können, so mögen sie solche Leute fassen. Was das Verbot alles Branntweinbrennens aus Kartoffeln betrifft, so gestehe ich zwar, daß ich gar kein Freund von dieser Industrie bin, und ich habe auch, wie man sich erinnern wird, wiederholt in der Kammer auf den Unfug und das Verderben hingewiesen, das daraus entsteht. Wir haben ferner durch wiederholte Kammerbeschlüsse die Regierung aufgefordert, durch Untersagung des Branntweinverkaufs im Kleinen dem Uebel zu steuern. Aber bis heute sind noch keine solche Maßregeln getroffen, wie sie z. B. in Nassau bestehen. Noch immer werden kleine Quantitäten verkauft, und jetzt halte ich es für eine wahre Ehrensache aller nicht am Hungertuch nagenden Bürger, besonders der Eigentümer großer Brennereien, in dieser Zeit gesunde Kartoffeln nicht zu Branntwein zu verwenden. Ein gänzlich Verbot ist aber nicht möglich, weil solche Kartoffeln, die in wenigen Wochen obnehin zu Grunde gingen, dem Eigentümer noch einigen Ertrag gewähren können. Soviel wird aus Allem hervorgehen, daß wir in der halben Stunde, die wir hier berathen, nicht im Stande sind, der Regierung diejenigen Maßregeln, die für alle Theile des Landes heilsam seyn möchten, zu empfehlen. Wir können sie nur auf das Dringendste darum angehen, die Sache in's Auge zu fassen, und durch gemeinsame Besprechungen in den verschiedenen Landestheilen wird man am besten zum Ziele kommen.

v. Jgstein: Ich erkläre mich mit dem Abg. Welker einverstanden und könnte über die Sache schweigen, wenn mich nicht eine Aeußerung des Abg. Buss zu einer Bemerkung veranlaßte.

Derselbe hat nämlich in seinem gerechten Eifer gegen das übermäßige Branntweintrinken, das besonders auf dem Schwarzwald sehr stark seyn soll, behauptet, man müsse alles Branntweinbrennen verbieten. Das wird die Regierung erwägen und sich überzeugen, daß es nicht geschehen kann ohne wehe zu thun, denn es giebt große Gutsbesitzer und Männer, die einen bedeutenden Viehstand

haben und die Kartoffeln brennen müssen, um ihr Vieh zu ernähren, wozu sie die Abfälle brauchen. Wenn deshalb ein allgemeines Verbot erginge, so würde es diesen Leuten unendlich wehe thun. Mit Recht hat auch der Abg. Welcker gesagt, daß eine Masse kranker Kartoffeln gebrannt wird, was man gar nicht tadeln kann, weil noch gesunde Theile daran sind, die in kurzer Zeit doch verfäult wären. So erhalten aber diese Leute Futter für ihr Vieh und der Branntwein wird nicht überall so genossen wie im Schwarzwald, sondern anderwärts mäßig getrunken. Der Hauptfehler ist Der, daß man das Zapfen des Branntweins nicht verbietet. Wenn dieß geschähe, so würde auch das Branntweintrinken oder vielmehr das Saufen aufhören.

Blankenhorn: Ein Unfug, der bei den größeren Brennereien besteht, ist Der, daß man den Leuten kleinere Quantitäten von Kartoffeln abnimmt und dafür Branntwein giebt. Diesem Unfug sollte vorgebeugt werden. Auf welche Weise dieß aber geschehen soll, ist schwer zu sagen.

Reichenbach: Es ist richtig, daß die Kartoffelernte sehr sparsam ausfiel, und selbst seit dem letzten Regen macht die Fäulniß Riesenschritte. Die Regierung sollte sich deshalb veranlaßt sehen, Berichte von den Gemeinderäthen hierüber einzufordern. Sie ist doch in andern Fällen, wo es weniger nothwendig wäre, so schnell mit ihren Aufträgen, warum hier nicht? Die Regierung sollte die Gemeinderäthe veranlassen, jeden Bürger zu fragen, auf wie lange er wenigstens Früchte, Kartoffeln und Nahrungsmitteln überhaupt habe. Durch die Zusammenstellung aller dieser Notizen erhielte man einen Ueberblick, wie lange jede Gemeinde Nahrung hätte und die Regierung wüßte wie es stünde, und ob es nothwendig sey, große Borräthe aus dem Ausland aufzukaufen, oder ob solche Vorsichtsmaßregeln weniger dringend erscheinen. Ich möchte deshalb die Regierung bitten, vorzugsweise zu diesem Mittel zu greifen, nämlich von allen Gemeinderäthen Berichte darüber einzufordern, auf wie lange jede Gemeinde überhaupt Nahrungsmittel habe.

Ministerialdirector Geheimerrath Rettig: Die Regierung ist von Maßregeln, wie sie der Herr Abg. Reichenbach vorgeschlagen hat, kein Freund. Sie weiß aus Erfahrung, daß man durch eine solche Aufnahme der

Borräthe einen furchtbaren Lärm in das Land brächte und gerade der panische Schrecken, der dadurch entstände, würde zur Theuerung beitragen, die Regierung war übrigens in dieser Sache nicht unthätig. Sie hat durch den landwirthschaftlichen Centralverein von allen Localvereinen Notizen eingezogen und hierdurch wurde dieselbe veranlaßt, den Director des landwirthschaftlichen Vereins zur nähern Kundtschaftserhebung abzuordnen. Er reist morgen früh schon in den Seckreis, wo die meisten Klagen über die Kartoffelkrankheiten bestehen, und ist beauftragt, mit intelligenten Landwirthen und anderen erfahrenen Leuten Berathung darüber zu pflegen, ob und wie weit Noth zu fürchten ist, und zugleich Vorschläge zu machen, was zu thun sey, um einen zu besorgenden Mangel an diesem nothwendigsten Lebensbedürfniß abzuwehren. Ich glaube, daß dieser persönliche Verkehr mit localkundigen Männern das beste Mittel ist, sich Gewißheit zu verschaffen, denn die Berichte, welche bis jetzt einkamen, haben sich widersprochen.

Reichenbach: Hier ist eine Geheimhaltung nicht am Platz und in mehreren Orten haben sich die Gemeinderäthe bereits Das zur Aufgabe gemacht, was ich vorgeschlagen habe.

Ministerialdirector Geheimerrath Rettig: Daran wird sie Niemand hindern.

Knapp: Daß Vorsicht nothwendig ist, wird Jedermann einsehen, der die Ernte beobachtet hat. Das Kartoffelkraut ist auf einmal verdorrt, und die Kartoffeln können deshalb nicht fortwachsen. Der Grund davon mag wohl Der seyn, daß die Saat von dem vorigen Jahre nicht gut war. Es wurde zwar von dem landwirthschaftlichen Verein empfohlen, Kartoffelsamen zu ziehen, allein nur die frühern Sorten nicht die spätern liefern Samen.

Was die Branntweimbrennereien betrifft, so glaube ich nicht, daß es Leute giebt, die bei den hohen Preisen, welche gegenwärtig die Kartoffeln haben, welche aufkaufen werden, um Branntwein daraus zu brennen. Nur diejenigen Kartoffeln werden hiezu verwendet, die noch gute Theile an sich haben, ganz gute Kartoffeln aber nicht, und den Branntwein bezieht man von dem Auslande wohlfeiler. Uebrigens ist es mit dem Branntweimbrennen bei uns nicht so arg, indem es vielleicht nur ein halb

Duzend größerer Brennereien bei uns giebt. Aus Rheinbairern aber und selbst aus Preußen geht eine Masse von Branntwein nach dem Schwarzwald. Bei uns ist dieses Geschäft nur unbedeutend, weil es nichts einträgt.

Mayer: Das Branntweintrinken ist allerdings eine wahre Pest und ich möchte die Regierung bitten, wenigstens dahin zu wirken, daß keine Bäcker- und ähnliche Gewerbe auf dem Schwarzwald Branntwein verzapfen dürfen.

Matth: Nach der Theuerung von 1816 und 1817 gab der französische Finanzminister ausführliche Erläuterung über den Zustand des Landes und die Mittel, die die Regierung zur Abhilfe ergriffen habe und daraus ging hervor, daß der Ausfall der Ernte eine Masse von Nahrungsmitteln ergab, die die Nahrung von 160 Tage bildete. Alles, was die Regierung durch Aufläufe im Großen hatte thun können, belief sich nur auf den Bedarf von acht Tagen. Der Bedarf für die übrigen 152 Tage mußte durch Privatspeculation gedeckt werden und es hat sich auch hier wieder bewährt und wird sich überall bewähren, daß eine Regierung in dieser Weise ohne die Privatspeculation sehr wenig thun kann, und man hat sehr unrecht, wenn man alle die Leute, die sich mit dem Getraidehandel beschäftigten Wucherer nennt. Der Abg. Buss scheint sich durch das Losziehen gegen die Getraidehändler bei einer Masse beliebt machen zu wollen, welche auf jede Weise bearbeitet wird, um sie für die *ecclesia militans* in das Feld zu führen. Wer Getraide auswärtig kauft und auf den Markt bringt, ist kein Wucherer, sondern ein sehr nützlich Mitglied der Gesellschaft. Nur wer Vorräthe vom Markt fern hält, um die Noth zu steigern und übermäßigen Gewinn zu machen, kann Wucherer genannt werden, und daß es Solche unter den Landleuten und Kaufleuten gibt, zeigt allerdings die Geschichte aller Theuerungen.

Gegen das Branntweintrinken im Uebermaß gäbe es kein wirksameres Mittel, als wenn geistliche und weltliche Würdenträger den Bürgern mit einem guten Beispiele der Mäßigkeit voranzingen und nicht selbst ein schlimmes Beispiel lieferten, wenn auch nicht gerade dadurch, daß sie Branntwein, so doch dadurch, daß sie keine Weine trinken, wodurch denn die gemeinen Leute, die die guten Weine nicht erreichen können, zum Schnapps geführt werden.

Buss: Ich muß diese Verdächtigung von meiner Person und der Geistlichkeit zurückweisen.

Hecker: Sie werden doch die rothen Nasen nicht auch noch abläugnen wollen.

Bleidorn: Ich müßte mich der Regierung widersetzen, wenn sie sich darauf einlassen wollte, alle Wünsche des Abg. Buss zu erfüllen, indem gerade dadurch eine Theuerung und ein noch größerer Wucher herbeigeführt werden könnte, da andere Leute abgehalten werden würden, in fremden Ländern Früchte aufzukaufen und hierher zu führen.

Die Grenzlinie, wo der Wucher anfängt, ist nicht so genau zu bestimmen und die Regierung kann deshalb auch keine Maßregeln ergreifen, durch welche Alle mit dem Namen Wucherer bezeichnet würden, die sich mit dem Fruchthandel abgeben.

Kapp: Ich will nur noch beifügen, daß die besten Wirkungen der in der Hauptsache segensreichen Mäßigkeitsvereine größtentheils durch den Einfluß der Geistlichkeit vereitelt werden. Das kann man factisch sehen und durch zahlreiche Beobachtungen nachweisen. In politischem Bezuge zeigt sich die häßliche Gestalt dieses Unheils, besonders in unseren Gränzländern, wie in Schlesien, wo solche Vereine heimliche Werkzeuge des Panславismus im Sinne der russischen Despotie sind, während sie im Westen und tief im Innern des Vaterlandes von der romanisirenden Propaganda, gleichfalls zur Freude Rußlands, mißbraucht werden.

Der Commissionsantrag wird hierauf angenommen.

Selbing berichtet ferner, über die Petitionen von 43 Gemeinden des Schwarzwaldes, nämlich der Gemeinden Bräunlingen, Ephenhofen, Döggingen, Wolterdingen, Eschach, Dpferdingen, Allmendshofen, Achdorf, Dillendorf, Afseltingen, Behla, Unnadlingen, Mundeltingen, Hondingen, Hüfingen, Hausenvorwald, Hubertshofen, Bubenbach, Blumberg, Ueberauchen, Fürstenberg, Niedöschingen, Waldhausen, Bachheim, Böhrenbach, Gutmadingen und 17 Gemeinden des Amtsbezirks Neustadt, Beschwerden enthaltend gegen eine Verfügung der Kreisregierung, wodurch den Hausbesitzern zugemuthet wird, zwischen den Oekonomiegebäuden und dem Wohnhaus steinerne Mauern bis zum Giebel zu führen u. s. w.

Beilage Nr. 5.

Die Commission stellt den Antrag, die Petitionen in dem von ihr bezeichneten Sinne dem Großherzoglichen Staatsministerium mit Empfehlung zu überweisen.

Welcker: Ich unterstütze den Antrag der Petitions-Commission und wiederhole den schon früher und oft ausgesprochenen lebhaften Wunsch, daß die Regierung endlich einmal in Beziehung auf die Bauverhältnisse in der Schwarzwaldd. gend eine politische oder eine wahre, das Wohl der Unterthanen ins Auge fassende polizeiliche Theorie ergreifen möchte, die im Widerspruch mit ihrem bisherigen System den Erfahrungen, die dort selbst gemacht werden, genügende Rechnung trägt. Man giebt von dem Karlsrüher Sand in Beziehung auf das Bauen Befehle hinaus, die für jene Gegenden nicht passen. Man hat nun über ein halbes Jahrhundert lang rückfichtlich dieser Baulichkeiten auf dem Schwarzwald Experimente gemacht und wenn man hinkommt, so beschwert man sich stets in Versammlungen dortiger Bewohner, man höre auf gar keinen Widerspruch von ihnen. Jeder beklagt sich über die Polizeivorschriften, in Beziehung auf die steinernen Bauten, die Mauern und das Decken mit Ziegeln, statt mit Stroh. Die Erfahrungen daselbst sind in dieser Beziehung so schlagend, daß die Leute gar nicht begreifen können, daß die Regierung kein Aug und kein Ohr dafür hat. Man hat, wie gesagt, jetzt lange genug mit diesen Leuten experimentirt und die wohlmeinenden und verständigen Männer, mit denen ich selbst schon hierüber gesprochen habe, wissen die Gefahr oder Nichtgefahr wohl zu erwägen. Man lasse also dort bauen, wie die große Mehrheit der Bewohner es für vortheilhaft findet. Ich bin überzeugt, daß kein Baudirector in Karlsruhe besser weiß, was jenen Leuten wohlthätig ist, als sie selbst. Insbesondere ist es ein Punkt, den der Herr Berichterstatter nicht herausgehoben hat, der aber besonders herausgehoben werden muß und worüber ich mich durch Augenschein überzeugt habe. In diesen kalten, zum Theil feuchten Gegenden, wo der Schnee so lange und tief liegt und so wenig Sonne hindringt, machen diese Mauern noch kälter und verursachen eine Nässe, die die Leute ungesund macht, während eine Holzwand warm giebt. Nun kann es aber

doch wahrhaftig nicht die Absicht seyn, diese Leute, die ohnehin so viel mit der Natur zu kämpfen haben, noch durch Baubefehle von Karlsruhe aus krank machen zu wollen. Ich selbst habe eine kranke Frau mit ihren Kindern und ihrem Mann in einem alten hölzernen Hause gesehen. Der Mann hatte nämlich, um ein besseres Haus zu erhalten, ein solches gebaut und mußte es nun mit Ziegeln decken. Da wurde aber seine Frau gichtkrank, so daß er in sein altes hölzernes Haus zurückziehen mußte, nur um die Gesundheit seiner Angehörigen zu retten. Ich wünsche deshalb vor Allem, daß man die Beamten anhalten möge, die Männer der Gegend zu befragen, und sich zu überzeugen, welche eminente Mehrheit sich für die fragliche Bauart entscheidet und dann dieselbe zu gestatten, namentlich aber auch einer solchen tyrannischen unwürdigen Willkür von Beamten vorzubeugen, die sich gegen die Wahlen dadurch rächen, daß sie die Bauvorschriften, worüber sich diese Leute beklagen, gegen den Willen der Regierung durchsetzen. Wiederholt hat die Regierung anerkannt, und besonders unter dem Ministerialdirector Eichrodt ausgesprochen, daß man auf die Localverhältnisse Rücksicht nehmen solle, allein ich weiß aus Erfahrung und könnte die betreffenden Beamten nennen, daß eben da der absolute Polizeiwille herrscht, wozu noch die Ungebühr kommt, solche Polizeivorschriften zur politischen Chifane zu mißbrauchen. Diese Leute wissen recht gut, warum man ihre Wünsche nicht berücksichtigt.

Schaaff: Es wäre abscheulich, wenn so Etwas vorkäme, allein ich glaube nicht daran.

Rnapp: Man wird finden, daß mehr als zwei Dritttheile der Brandfälle in dem Seekreis stattfinden. Was mag nun aber die Ursache davon seyn, daß es gerade in jenen Gegenden so viel brennt und nicht auch in den andern? Der Grund muß in der Bauart und darin liegen, daß nicht die gehörige Vorsicht beim Bauen beobachtet wird. Ich will die betreffende Verordnung nicht in Schutz nehmen, allein es muß eine Polizeiverordnung bestehen, denn der Eine kann durch den Andern beschädigt werden. Die Leute mögen bauen wie sie wollen, aber es muß in angemessener Weise geschehen, und die Regierung mag erforschen lassen, woher das Unheil kommt. Wir müssen auch darauf sehen, daß

nicht Unschuldige an der Schuld jener Leute zahlen müssen.

Buff: Auf dem Schwarzwald ist die Klage über diese Bauverordnung allgemein und es ist auch wirklich wahr, daß man Baupolizeivorschriften durchzusetzen gesucht hat, die mit allen dortigen Verhältnissen und der ganzen Natur durchaus im Widerspruch sind. Man muß sich auf diesen Schwarzwald denken. Da oben stehen die einsamen Häuser 8 Monate lang unter der Herrschaft des Winters und kein Ziegeldach ist im Stande, das Eindringen der Kälte und des feinen Schnees zu verhindern. Deshalb hängen diese Leute mit so außerordentlicher Zähigkeit an ihren Strohdächern. Sie wollen Wärme und Schutz haben gegen die Kälte, die dort so lange und furchtbar herrscht. Früher, wo die Leute Holz im Ueberfluß hatten, hat man sie machen lassen, und jetzt, wo die Waldungen ausgehauen sind, und nicht mehr den gehörigen Wärmestoff enthalten, kommt man mit solchen Verordnungen, die mir schon in ästhetischer Hinsicht zuwider sind. Ich hatte von jeher eine Freude an Bauernhöfen mit Strohdächern. Jetzt sieht aber die Sache dort so modern aus, daß man keinen Geschmack daran finden kann. Ich wollte es mir übrigens noch gefallen lassen, wenn die neue Einrichtung dem Bedürfnis entspräche. Das wahre Bedürfnis liegt aber darin, daß die Regierung den besondern Verhältnissen des hohen Schwarzwaldes Rücksicht trage, und zwar nicht bloß in Beziehung auf das Bauen der Häuser, sondern selbst auf die Unterhaltung. In wiederholten Zuschriften wurde ich von meinem Wahlbezirk angegangen, ich möchte mich besonders über die Reinigung der sogenannten Hurten erklären. Die Kaminsieger kommen da auch aus dem Rheinthale, sie wissen nicht, wie es dort oben aussieht und verstehen jene Hurten nicht zu reinigen. Wohl aber nehmen sie den Bagen und kehren dem Haus den Rücken, indem sie dem Eigenthümer überlassen, es selbst zu versuchen. Die Hausbesitzer wollten deshalb auch schon das Fegen selbst übernehmen. Ich weiß zwar nicht, ob dies ganz rathlich ist, allein dadurch, daß später von der Aufsichtsbehörde eine Visitation vorgenommen würde, wie dies rücksichtlich der Feuer-Polizei immer geschieht, könnte geholfen und jede Gefahr beseitigt werden. Jedenfalls

muß ich den Wunsch nachdrücklich unterstützen, daß die Regierung, in dieser allgemeinen Sucht zu generalisiren, die natürlichen Verhältnisse jener Gegend nicht aus den Augen lasse und deshalb die vorliegenden Petitionen mit Empfehlung an das Staatsministerium gewiesen werden.

Christ: Ich theile Dasjenige, was bis jetzt über diesen Gegenstand gesagt wurde und glaube auch, daß man das Bauwesen auf dem Schwarzwald nicht fördern sollte, denn es beruht auf Verhältnissen, die die Natur selbst gegeben hat, und die von hier aus nicht geändert werden sollten. Wenn man aber ein Gesetz hat, das aus dem Brandversicherungswesen eine Zwangsanstalt des Staats macht, dann fordert die Rücksicht, für die Städte Sorge zu tragen, daß die Brandfälle nicht auf so furchtbare Weise um sich greifen, wie wir dies besonders in denjenigen Bezirken sehen, wo es Strohhäuser giebt. Die Regierung muß also zu diesem Zweck Maßregeln ergreifen, und da giebt es gar keine andere, als diejenigen, wonach die Gebäude so hergestellt werden sollen, daß sie nicht mehr so brandgefährlich sind. Wenn es sich um eine Abänderung der Gesetzgebung in dieser Hinsicht handelte, so dürfte es am Besten seyn, dieselbe ganz aufzuheben und Privatvereinen zu überlassen, sich zu versichern, wo sie wollen.

Der Commissionsantrag wird hierauf angenommen.

Helbing berichtet ferner über die Petitionen der Frachtschiffer in Eberbach und Hasmersheim, betreffend:

- a) die Herabsetzung ihrer Gewerbesteuer;
- b) die Aufhebung, oder wenigstens Ermäßigung der Neckarzölle, sowohl der Waarenzölle als der Recognitionengebühren;
- c) die Verbesserung des Flußbettes und der Leinpfade;
- d) die Weisung an die Neckarzollbeamten, den Schiffern auch an Sonn- und Feiertagen ihre Dienste zu widmen.

Beilage Nr. 6.

Die Commission beantragt die Ueberweisung dieser Petitionen an das Großherzogliche Staatsministerium mit dringender Empfehlung.

Jungmanns H.: Ueber den Zustand des Neckarbettes habe ich der Kammer schon früher Mittheilung gemacht und der Abg. Schaaff hat alles Dasjenige bestätigt, was ich bei jener Gelegenheit vorgebracht habe. In seiner Eigenschaft als ehemaliger Beamter von Mosbach hatte er Gelegenheit genug, diesen Zustand kennen zu lernen und die Regierung des Unterrheinkreises hat sich auch einmal veranlaßt gesehen, die gefährlichen Stellen des Neckars untersuchen zu lassen. Auch hat uns seitdem der Herr Ministerialrath Vogelmann von der Regierungsbank aus die Versicherung gegeben, daß diesem mangelhaften Zustande theilweise abgeholfen werden sollte und dafür eine Summe von 8000 fl. ausgesetzt sey. Der Abg. Schaaff hat aber damals gleich bemerkt, daß diese Summe nicht genügend sey, um den Uebelständen vollständig abzuhefen. Ich meiner Seits bin derselben Ueberzeugung und glaube, daß schon aus diesem Grunde die Petition dem Staatsministerium empfohlen werden sollte, um hierdurch die Regierung zu veranlassen, in das nächste Budget eine größere, zu gänzlicher Hebung der Uebelstände geeignete Summe aufzunehmen. Der zweite Punkt betrifft die Art der Verzollung auf dem Neckar, worüber uns der Herr Berichterstatter die Klagen der Schiffer mitgetheilt hat. Ich selbst habe früher schon der Kammer in dieser Beziehung Einiges eröffnet und weil die Verhandlung in öffentlichen Blättern erschien, von einem Zollbeamten einen Brief erhalten, worin er sich gegen die Vorwürfe der Schiffer verteidigt und sie für ungegründet erklärt, indem er mit Ausnahme einiger Morgenstunden zu jeder Zeit bereit sey, die Zollabfertigung vorzunehmen. Es sind aber nicht bloß die Schiffer in Hasmersheim, sondern auch in Eberbach und Neckargemünd, welche Beschwerde hierüber führen und ich möchte glauben, daß diese Männer in einer Eingabe, die sie an die Kammer machen und die von Vielen unterschrieben ist, so Etwas nicht behaupten würden, wenn es nicht wahr wäre. Die Regierung wird darüber Untersuchung anstellen, und der Beschwerde, die gewiß gegründet ist, ohne Zweifel abhelfen. Der dritte Punkt betrifft die Höhe des Neckarzolls. Daß nun aber dieser Neckarzoll für die Neckarschiffahrt sehr lästig ist, ja dieselbe fast ganz untergräbt, davon ist die Kammer gewiß überzeugt, wie sie denn

auch schon früher die Beschwerde der Neckarschiffer gewürdigt und als gegründet erkannt hat. Die Großherzogliche Regierung findet einigen Grund, den Wünschen der Neckarschiffer nicht sogleich zu entsprechen, darin, daß, wie sie sagt, die anderen an dem Neckarufer theiligten Staaten, nämlich Württemberg und Hessen, nicht geneigt seyen, eine Aenderung im Neckarzoll ohne ihre Einwilligung eintreten zu lassen. Diese beiden Staaten werden aber auf der Stelle bereit seyn, in jede Ermäßigung einzuwilligen, sobald sie nur von der Regierung vorgeschlagen wird. Die Würtemberger erlassen schon jetzt ihren Schiffern den Zoll vollständig, den sie im Württembergischen zu entrichten haben, oder sie erstatten ihn vielmehr zurück, wenn er bezahlt worden ist. Der Vortheil also, den Württemberg jetzt schon von dem Neckarzoll bezieht, ist so viel wie gar nichts und da es die Ueberzeugung hat, daß dieser Fluß von den Lasten, die jetzt darauf ruhen, befreit werden sollte, so wird es gewiß sehr gerne zu gänzlicher Aufhebung des Zolles die Hand bieten. Was die Hessische Regierung betrifft, so ist es gar nicht der Mühe werth, was diese am Neckarufer besitzt. Sie ist sehr wenig bei der Sache theiligt und es kann nur in ihrem Interesse liegen, daß der Neckarzoll aufgehoben oder herabgesetzt wird. Nach allem Diesem hängt es also bloß von dem Ernst und dem guten Willen unserer Regierung ab, die Maßregel durchzusetzen.

Schaaff: Ich erkläre mich auch für die Sache der Petenten, wie ich Dies schon früher gethan habe. Eine nochmalige nähere Ausführung ist nicht nothwendig, da sich kein Gegner erhoben, und der Abg. Jungmanns die Hauptmomente gehörig in's Licht gestellt hat. Man kann mir nicht vorwerfen, daß ich in Widerspruch mit mir komme, wenn ich gestern heraus hob, daß gerade die Neckarstraße für den Handel in Mannheim nachtheilig sey, und heute verlange, daß dieselbe bequem hergestellt werde. Ich behaupte, daß dies eine Forderung der Gerechtigkeit ist. Wenn man von den Schiffern neben dem Zoll Schiffsgebühren verlangt, so fordert man von ihnen ein Wasserweggeld und zwar ein sehr hohes. Während es auf unseren Landstraßen abgeschafft, und man gleichwohl hier von Seiten der Regierung alle möglichen Hindernisse zu beseitigen und die Straßen im besten

Stand zu erhalten bemüht ist, thut man in dieser Hinsicht für die Wasserstraßen Nichts. Dieß finde ich mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit nicht vereinbar und werde deshalb immer dafür sprechen, daß dem Wasserweg gleiche Sorgfalt zugewendet werde, wie der Landstraße. Die bestehenden Hindernisse machen die Schifffahrt nicht nur schwierig, sondern sogar gefährlich und wir sind schon deshalb, um Gefahren für Menschenleben und Eigenthum zu beseitigen, aufgefordert, die Petitionen nach dem Commissionsantrag der Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Helbing bemerkt, daß auch diejenige Seite, die der Abg. Schaaff berührt habe, im Bericht ausführlich behandelt sey.

Der Commissionsantrag wird von der Kammer genehmigt.

Helbing berichtet ferner über die Petitionen der Gemeinden Emmendingen, Theningen, Malterdingen, Köndringen, Nimbung und Eichstetten, den Fortbestand und die Dotation der Gestütsanstalt, sowie die Aufhebung oder Ermäßigung des Sprunggeldes betreffend.

Beilage Nr. 7.

Die Commission stellt den Antrag, die Petitionen, so weit sie die Ermäßigung des Sprunggeldes betrifft, dem Großherzoglichen Staatsministerium mit Empfehlung zu überweisen.

Dörr: Ich habe der Anstalt, von der es sich hier handelt, stets das Wort gesprochen, weil ich sie für eine sehr zweckmäßige landwirthschaftliche Anstalt halte. Dieselbe zählt allerdings viele Feinde und zwar darum, weil sie etwas kostspielig ist und wenn ich mich seiner Zeit für die Einführung eines Sprunggeldes erklärte, so geschah es nur darum, weil ich diese Anstalt dem Lande erhalten wollte, denn ein Mal aufgehoben, würde sie nicht mehr erstehen, weil der Aufwand für Anschaffung von Pferden und die Herstellung der erforderlichen Gebäude, die Kräfte des Landes übersteigen würden. Die Sache oberflächlich betrachtet, erscheint allerdings die Einführung eines Sprunggeldes als eine Besteuerung der Pferdezüchter, allein Dem ist in der That nicht so. Der Ertrag des Sprunggeldes soll nur zur Anschaffung von schönen und besseren Hengsten verwendet werden und auf

der andern Seite ist auch nicht zu verkennen, daß die Zahlung des Sprunggeldes manchen Landmann abhält, seine Stute zuzulassen, wenn er sich nicht besonders berufen sieht eine Fohle zu erhalten oder wenn er seine Stute nicht gehörig pflegen und füttern kann.

Knapp: Ich habe mich von jeher für diese Anstalt ausgesprochen und sehr bedauert, als früher das hohe Sprunggeld eingeführt wurde. Man hätte mit gleichem Recht auch bei andern Anstalten, die dem Staat Geld kosten, eine ähnliche Auflage machen können. Weil aber diese Anstalt mehr für die Landbewohner da ist, so nimmt man es mit dem Bezahlen nicht so genau. Diese mögen in die Tasche greifen, wenn nur die anderen Stände frei sind. Ich würde gerne darauf antragen, den alten Zustand herzustellen, allein ich sehe voraus, daß er keinen Beifall findet. Dagegen möchte ich den andern Antrag stellen, das Sprunggeld dahin abzuändern, daß erst, wenn eine Fohle fällt, dasselbe, jedoch doppelt, entrichtet werden solle, denn ich bin überzeugt, daß in dieser Zeit lieber das Doppelte, als gleich Anfangs das Einfache bezahlt wird. Dinehin kommt in Betracht, daß die Leute im Frühjahr nicht viel Geld haben und Mancher seine Stute vorführen würde, wenn er erst später zu bezahlen hätte. Es ist mir auch wirklich ein Fall bekannt, wo ein Stallmeister zweckmäßiger Weise den Accisor gebeten hat, einige Wochen später zum Einzug des Sprunggeldes zu schreiten, nur damit mehr Leute ihre Stuten vorführen konnten.

Dörr: Mir ist auch eine Anordnung bekannt, wonach die Zahlung des Sprunggeldes nicht gleich zu geschehen hatte, sondern die Pferdezüchter einen Termin bis nach der Ernte erhalten haben.

Da der Antrag des Abg. Knapp keine Unterstützung findet, so wird darüber hinweggegangen, auch der Antrag der Commission abgelehnt, somit zur Tagesordnung übergegangen.

Helbing berichtet sodann über die Petition des Zieglers Joseph Merkle von Friesenheim, die Ausübung der Zieglerprofession betreffend.

Beilage Nr. 8.

Die Commission trägt auf empfehlende Ueberweisung der Petition an das Staatsministerium an.

Baum: Ich habe diese Petition übergeben, und da Zweifel über die Entthörung stattfinden könnten, so sehe ich mich, obgleich die Commission keine Rücksicht darauf nahm, veranlaßt und in der Lage, denselben zum Voraus zu beseitigen, indem mir der Petent vor einigen Tagen den abweisenden Beschluß des Staatsministeriums resp. der Kreisregierung mittheilte, wonach ein weiterer Recurs an das Großherzogliche Staatsministerium nicht stattfinden. Ich unterstütze den Commissionsantrag. Die Zeugnisse, die erhoben wurden, um gegen den Petenten aufzutreten, sind von dem Gemeinderathe zu Friesenheim erhoben worden und dieser Gemeinderath, so wie die der andern Gemeinden Schuttern und Oberschopfheim sind gegen den Bittsteller. Es scheint, daß die Kreisregierung, oder das Ministerium des Innern bei der Entscheidung der Frage besonders darauf Gewicht legte, daß bei der Abtheilung des fraglichen Genossenschaftswaldes dem einen Theil eine Art Privilegium eingeräumt worden sey. Dieser Vortrag ist aber von den beiden Contrahenten wieder ganz aufgehoben worden, indem die Ziegler gerne auf die 60 Klafter Holz verzichten haben, nur um die Waare, wie vorher auch zu einem beliebigen Preise abgeben zu können. Nun hat man aber den Petenten merkwürdig geplagt. Als er das Gewerbe ausüben wollte, sagte man ihm, er müsse Meister werden; Dieß hat er gethan und die Taxen bezahlt, worauf er als Ziegler in das Gewerbesteuerkataster aufgenommen wurde, und seit zwei Jahren seine Gewerbesteuer entrichtet. Als er nachher in Folge des Meisterrechts und der bezahlten Gewerbesteuer sein Gewerbe ausüben wollte, hat man es ihm verboten. Später erhielt er jedoch die Erlaubniß, lufttrockene Backsteine zu fertigen und schloß einen Vertrag mit der Eisenbahnverwaltung über die Ablieferung von 40,000 Stück. Das Amt verbot ihm aber die Ablieferung bei 10 fl. Strafe für jedes hundert und drohte also eine Strafe von 4000 fl. an. Merkle baute ferner ein Wohnhaus und eine Ziegelhütte in die Nähe der Eisenbahn. Er hat den Bauplan dem Gemeinderathe in Friesenheim vorgelegt, dieser ihn bestätigt und das Amt provisorisch die Erlaubniß zum Bau erteilt. Nachdem aber der Plan ein halbes Jahr lang bei dem Amte lag und der Bau beinahe fertig war, widerrief es die Erlaubniß und

befahl, das Gebäude innerhalb 6 Wochen niederzureißen, indem es nicht mit definitiver Genehmigung errichtet worden sey. Kürzlich wurde eine Expertise auf den Platz geschickt, um zu untersuchen, ob ein Wohnhaus oder eine Ziegelhütte gebaut worden sey. Die Expertise erging dahin, daß es eine Ziegelhütte sey, während der Beamte bei dem kurz darauf vorgenommenen Augengerichte und Augenscheine fand, daß es ein wirkliches Wohnhaus und nur daneben eine Einrichtung zum Trocknen von Ziegeln getroffen sey. Es hat dann geheißsen, daß es gar keinen Anstand haben könne, das Haus zu errichten, und jetzt kommt dessenungeachtet der Befehl, daß es niedergerissen werden solle. Es versteht sich von selbst, daß er gegen beides den Recurs an die Kreisregierung anzeigte und ich hoffe, daß dort werde Abhülfe geleistet werden. (Dieser Eindruck.)

Ministerialdirector, Geheimrath Rettig: Es wird kaum nothwendig seyn, viel über diese Sache zu sprechen. Petent bittet um eine Concession, einen Act der Bewilligung, worauf er kein erworbenes Recht hat, sondern wobei auch die andern Verhältnisse berücksichtigt werden müssen. Bekanntlich ist bei Verleihung der Ziegeleien auch darauf zu sehen, ob sie in holzarmen oder solchen Gegenden seyn sollen, wo Holz im Ueberflus ist. In der Gegend von Lahr ist aber bekanntlich kein Holz im Ueberflus. Sodann muß man darauf Rücksicht nehmen, ob nicht einem Dritten, der auf die bestehenden Verhältnisse seine Lebensnahrung gegründet hat, und seine Einrichtungen darnach machte, zu hart geschieht. Nach dem Vortrag des Herrn Berichterstatters, den ich für richtig erkenne, waren die schon vorhandenen Ziegler wenigstens in gutem Glauben, daß sie vertragsmäßig ein ausschließliches Recht auf die Ziegeleien hätten. Ob durch die nachherige Uebereinkunft, vermöge deren sie kein Holz aus dem Walde mehr beziehen, dagegen aber auch nicht mehr schuldig sind, den Orseinwohnern die Brennwaaren um geringeren Preis abzuliefern, dieses Recht aufgehoben sey, davon kann jetzt nicht die Rede seyn, sondern es wäre dieß Sache der gerichtlichen Entscheidung. Davon kann es sich aber allerdings handeln, daß, ehe man einem Dritten eine Concession erteilt, die Stellung jener Leute und die Erwartung, die sie hatten, auch berücksichtigt werden. Was die weiteren Beschwer-

den betrifft, so hat der Petent selbst gesagt, daß diese im Recurswege bei der Kreisregierung liegen, und wenn demselben so hart geschehen seyn sollte, wie der Herr Abgeordnete Baum versichert, so wird die Kreisregierung oder die höhere Stelle, die nothwendige Abhülfe verfügen. Unrecht soll dem Mann nicht geschehen, aber die früher bestandenen Verhältnisse müssen berücksichtigt werden.

Baum: Einem Manne, den man Meister werden, und Gewerbesteuer zahlen läßt, sollte man doch nicht verbieten können, sein Gewerbe zu üben.

Ministerialdirector Geheimerrath Rettig: Die Meisterrechtsverleihung geschieht von Seiten des Amtes, allein dieses hat keine Concession zu erteilen, denn sonst wäre das Concessionsrecht in die Hände des Amtes gelegt.

v. Soiron: Die holzarme Gegend wird nicht leiden, wenn man dem Ziegler den Actenstoß gibt, der durch seine Sache erwachsen ist, denn da könnte er auch ein manches Hundert Ziegeln mit brennen.

Helbing: Das Holz kann kein Hinderniß seyn, denn die Leute sind froh, wenn sie ihr Holz verwerthen können.

Der Commissionsantrag wird hierauf angenommen.

Helbing berichtet weiter über die Petition mehrerer Schiffer und Holzhändler aus Eberbach, die Besteuerung ihres Holzhandels in den Steuerbezirken Eberbach und Mannheim betreffend.

Beilage Nr. 9.

Die Commission trägt auf Tagesordnung an.

Brentano: Wenn die Deduction der Petitionscommission richtig wäre, so müßten die Petenten nicht bloß in Eberbach und Mannheim, sondern auch in Landenburg und Heidelberg und allen denjenigen Orten, wohin sie ihr Holz führen, in die Steuer genommen werden. Es ist aber die Deduction der Commission meines Erachtens ganz unrichtig. Der §. 15 der Gewerbeordnung sagt: Gewerbe und Handel müssen an dem Ort, wo sie getrieben werden, oder wenn sie sich auf keine Localverhältnisse beschränken, da, wo der Gewerbe- und Handelstreibende seinen Wohnsitz hat, versteuert werden. Betrachte man nun aber das Gewerbe eines

Holzhändlers, wie es in Eberbach getrieben wird. Der Holzhändler kauft in den Waldungen von Eberbach und der Umgegend ein, verkauft aber nicht wieder in Eberbach, weil da die Bewohner das Holz im Wald selbst steigern und ein Holzhändler also schlechte Geschäfte machen würde, wenn er seinen Handel auf Eberbach beschränken wollte. Es ist nothwendig, daß er das Holz in solche Orte führt, wo es Absatz findet und es ist deshalb hier der Fall vorhanden, von dem der §. 15 der Gewerbeordnung spricht, indem der Holzhandel ein solches Gewerbe ist, das sich auf keine besondere Localität beschränkt, sondern überall da betrieben werden muß, wo der Holzhändler Absatz zu finden glaubt. Er bringt sein Holz nach Mannheim und Heidelberg, allein es ist ein factischer Irrthum, wenn man glaubt, daß er dort ein Etablissement im Sinne des §. 38 der Gewerbeordnung habe. Er würde sein Holz am nämlichen Tage und so wie es aus dem Schiff ausgeladen ist, verkaufen, wenn er Käufer hätte. Da aber diese nicht da sind, so muß er es auf dem dortigen Holzmarkt lagern lassen, um Gelegenheit zu erwarten, bis Jemand kommt und kauft. Auch ist die Petitionscommission im Irrthum, wenn sie glaubt, die Holzhändler hätten besondere Geschäftsführer in Mannheim. Das würde sich nicht austragen, wenn man nur einige Klaster Holz täglich verkauft und sie haben deshalb bloß Tagelöhner aufgestellt. So bringt z. B. auch ein Mehlhändler sein Mehl in eine Stadt, wo er es absetzen zu können glaubt. Er kann es aber auch an demselben Tage, wo er es hinbringt, nicht absetzen und auch nicht da bleiben, bis es verkauft ist, sondern er muß es auf der Mehlmühle aufstellen, und Jemand den Auftrag geben, das Mehl um einen bestimmten Preis abzulassen. Wem ist aber noch eingefallen, zu sagen, ein solcher Mehlhändler betreibe nicht bloß an dem Orte seines Wohnsitzes, sondern da, wohin er das Mehl führt, einen Mehlhandel und müsse besteuert werden? Der §. 38 der Gewerbeordnung spricht nicht von einer solchen Verführung von Landesprodukten an verschiedene Orte, sondern von dem Fall, wenn eine Handelsgesellschaft an mehreren Orten Etablissements hat. In dem vorliegenden Fall ist aber nicht von einer Handelsgesellschaft, sondern nur von einigen Personen die Rede, die Holzhandel treiben, und man

kann auch nicht von förmlichen Etablissements sprechen, wenn Jemand bloß einige Klafter Holz auf dem Markte verkauft. Aus diesen Gründen ist das Begehren der Petenten, die so viele Jahre den Handel getrieben haben, und in dieser ganzen Zeit keiner Steuerbehörde einfiel zu verlangen, daß sie an den verschiedenen Orten Steuer entrichten, vollkommen gegründet und ich stelle den Antrag, die Kammer möge beschließen, die Petition dem Großherzoglichen Staatsministerium mit Empfehlung zu überweisen.

Schaaff unterstützt diesen Antrag.

Junghanns II.: Ich bin auch anderer Meinung, als die Commission. Unserer Grundsteuerordnung und allen Steuergesetzen liegt die Idee zu Grunde, daß der Ertrag besteuert werde, aber nur ein Mal und nicht drei Mal. Zwar werden die Kapitale in den Liegenschaften und in den Gewerben zugleich besteuert, wenn man annimmt, daß sie sich da verdoppeln, allein das Kapital, das der Holzhändler in Eberbach sich erwirbt, und von da nach Mannheim führt, wird durch diese Ueberführung nicht verdoppelt und es ist deshalb auch kein Grund vorhanden, es doppelt in Steuer zu nehmen und es erscheint somit die Beschwerde der Holzhändler als ganz gegründet. An die höhere Staatsbehörde haben sich die Petenten schon gewendet, auch werden sie die Ent-
 hönung nachgewiesen haben und ich kann hiernach nur auf Ueberweisung ihrer Petition an das Staatsministerium antragen.

Brentano: Ich will nur noch nachtragen, daß die Petenten in Mannheim nicht in eigenen Localen oder in besonderen Holzhöfen, sondern auf dem städtischen Holzmarkt gegen Bezahlung des Markt- und Lagergeldes ihr Holz liegen haben.

Schaaff: Es ist allerdings sehr zweifelhaft, ob die Bestimmung des Gesetzes auf diese Leute Anwendung findet. Die Petenten sind durchaus nicht gesonnen, sich der Steuer zu entziehen, sondern wollen von allem dem Holz, das sie an auswärtigen Plätzen auf kurze Zeit sitzen haben, in Eberbach, wo sie wohnen und im Steuerkataster sind, die Gewerbesteuer entrichten. Das ist aber für sie sehr empfindlich und dem Holzhandel hinderlich, daß sie auswärts besteuert werden sollen, weil sie dort zugleich in das Gemeindeumlagenregister mit der Steuer-

quote eingetragen werden, mit welcher sie im Staatssteuerregister stehen. Daß die gesetzliche Bestimmung nicht klar ist, geht daraus hervor, daß man sie viele Jahre lang frei gelassen hat. Es ist auch für Mannheim und Heidelberg, wo das Holz ohnehin in ungeheurerem Preise steht, nicht gleichgültig, wenn der Handel von diesem nothwendigen Material dadurch gehemmt und erschwert wird, daß man nach unklaren Bestimmungen des Gesetzes eine Staats- und Communalsteuer erhebt.

Helbing: Wenn ich dem Gefühl der Billigkeit folgen könnte, so würde ich wohl auch eine Erleichterung wünschen, allein es bestehen hier gesetzliche Facta, über die der Berichterstatter nicht hinaus konnte. Wenn der Abg. Brentano behauptet, die Petenten seyen darum nicht schuldig, in Mannheim Steuer zu bezahlen, weil sie dort keine eigentliche Lager oder Etablissements unterhalten, so muß ich erwidern, daß es dem doch nicht so zu seyn scheint und wenn es zur Anzeige kommt, sie vielleicht auch in Heidelberg oder Ladenburg, falls dieselben Verhältnisse dort obwalten, in Steuer genommen werden müssen. Der §. 38 der Gewerbeordnung schreibt vor, daß da, wo solche Etablissements bestehen, jedes Mal ein besonderes Betriebskapital angegeben werden müsse, und daß es sich hier um ein ständiges Etablissement handelt, geht aus dem Gutachten der Mannheimer Steuerdeputation hervor, worüber ich nicht wegkommen konnte. Ein Mehlhändler ist ganz in demselben Fall. Wenn dieser eine ständige Niederlage in einem Ort hat, wenn er davon abgiebt und die Vorräthe fortwährend ergänzt werden, so werden die anderen Mehlhändler sagen, er müsse entweder Steuer zahlen, oder sein Gewerbe niederlegen. So war es in Mannheim, wo sich die andern Holzhändler beschwert haben.

Krämer: Ich bin auch Holzhändler. Wenn ich aber Holz nach Strassburg führe, so habe ich dort keinen Kreuzer Steuer zu entrichten, sondern nur Maßgeld zu bezahlen.

Helbing: Wenn ich bloß Holz an einen Ort führe, brauche ich allerdings Nichts zu bezahlen. Wenn ich aber ein Gewerbe daraus mache, und an diesem Ort eine Niederlage habe, so ist das Verhältniß ein anderes. Der Abg. Junghanns scheint überhört zu haben, daß

in dem Bericht gesagt ist, nach den vorliegenden Acten werde die Steuer in Eberbach für das Gewerbe der Schifffahrt erhoben, die diese Leute mit Steinen und anderen Waaren nach Württemberg, den Holzhandel dagegen nach Mannheim, Mainz und anderen Städten betreiben.

Schaaff: Sie sind ja als Holzhändler in Eberbach angelegt.

Rindeschwender: Ich erlaube mir auf einen factischen Umstand aufmerksam zu machen, der das eine oder andere Mitglied bestimmen kann, für oder gegen den Commissionsantrag zu sprechen. Die Murgschifferschaft in Gernsbach ist dort besteuert, sie muß ihre Steuer da bezahlen, verkauft aber in Gernsbach nicht ein Stück Holz, sondern treibt ihren Handel den Rhein herunter und ist nicht immer in der Lage, da, wohin sie das Holz gebracht hat, es auch abzusetzen, sondern es bleibt Monate lang liegen, allein die Schifferschaft wird nirgends angehalten, irgend eine Steuer davon zu bezahlen. Dieß wird auch Anwendung finden auf das Verhältniß der Schiffer in Eberbach und wir werden mit Recht diese Petition dem Staatsministerium empfehlen, denn es ist kein Etablissement denkbar ohne eine Niederlassung. Die bloße Verführung von einem Ort in den andern, um den Versuch zu machen, das Holz da zu verkaufen, ist aber nicht als eine Niederlassung zu betrachten.

Helbing: Es ist ein großer Unterschied, ob man Holz verführt, das man ein Jahr lang sitzen läßt, oder einen ständigen Holzhandel treibt und ein Lager unterhält.

Arnsperger: Der Fall, den der Abg. Rindeschwender angeführt hat, ist hier weniger anwendbar, als ein anderer Fall, der sich auf dieselbe Holzhändlergesellschaft bezieht. Sie unterhält nämlich in Rastatt einen Brennholzhof, von wo sie einen Theil des Holzes in der Stadt und der Umgegend verkauft, einen andern Theil aber in das hiesige Etablissement bringt, und da ebenfalls verkauft, weshalb sie auch in diesen beiden Städten besteuert wird.

Brentano: Der Unterschied ist der, daß die Gernsbacher Gesellschaft hier eine eigene Factorie hat.

Der Antrag des Abg. Brentano wird hierauf zur Abstimmung gebracht und angenommen, somit beschlossen, die Petition dem Großherzoglichen Staatsministerium mit Empfehlung zu überweisen.

Helbing berichtet weiter über die Petition der Gemeinde Herbolzheim, betreffend:

- a) die Rückzahlung bezahlter Flußbaubeiträge,
- b) die im Jahre 1836 während des Baues des Leopoldskanals bezahlte und die künftig zu bezahlende Steuer.

Beilage Nr. 10.

Die Commission stellt den Antrag, in Beziehung auf den ersten Punkt zur Tagesordnung überzugehen, hinsichtlich des zweiten aber, so weit nämlich die in neuerer Zeit eingetretenen Verhältnisse eine Abänderung der durch das Gesetz vom Jahre 1835 ausgesprochenen Beitragspflicht bedingen und dießfalls neue Bestimmungen nothwendig machen, die Petition an das Großherzogliche Staatsministerium empfehlend zu überweisen.

Rombride: Die von mir übergebene Petition der Gemeinde Herbolzheim liefert einen entsprechenden Beweis, welche Ungerechtigkeit und Unbilligkeit die Anwendung des Gesetzes von 1816 über die Flußbaubeiträge in einzelnen Fällen herbeiführt und ich werde dieß durch Anführung der factischen Verhältnisse, die hier in Berücksichtigung kommen, zeigen. Diese Gemeinde hat auf zwei Seiten eine Ueberschwemmung zu fürchten und zwar auf der einen von dem Bleichfluß, der ihre Markung in der größten Ausdehnung durchströmt und auf der andern von der Elz, die jedoch ihre Markung nicht berührt, sondern in einer kleinen Entfernung an derselben vorbeischießt. Die Dämme, die die Bleich nothwendig machten, mußten bis jetzt von der Gemeinde mit ungeheuern Kosten unterhalten werden, denn die Bleich war nicht in den Flußbauverband aufgenommen. Die Elz dagegen wnr bei ihrem Austritt über die Wiesen, die sie befruchtet hat, in dem Ueberschwemmungsverband und deßhalb wurde die Gemeinde genöthigt, die Flußbausteuer mit 2 kr. zu entrichten. Durch die Herstellung des Leopoldskanals ist jedoch diese letztere Gefahr, wenn sie eine vorhanden war, beseitigt. Die Elz hat eine ganz andere Richtung erhalten und berührt die Gemarkung

Herbolzheim nur noch in einer Entfernung von mehr als einer Stunde, so daß also gar nicht mehr die Möglichkeit vorhanden ist, daß die Elz bis dahin austritt. Es ist deßhalb auch unbillig, wenn man die Gemeinde jetzt noch zu der Flußbausteuer bezieht. Dieselbe hat übrigens drei Gesuche gestellt, wovon das eine die Rückzahlung der bisher geleisteten Beiträge betrifft. Nun weiß ich allerdings wohl, daß, wenn einmal Etwas in dem großen Staatsbeutel ist, es schwer hält, solches wieder herauszubringen und in dieser Hinsicht kann ich mir auch von einer Unterstützung der Petition keinen Erfolg versprechen. Das zweite Gesuch geht auf Befreiung von Beiträgen, die erforderlich sind, um der Schuld, die durch den Kanalbau entstand, entledigt zu werden. Diese Schuld ist aber von der Gemeinde anerkannt, sie ist freiwillig der Genossenschaft beigetreten, die jenen Bau ausführte, und es wird also auch in dieser Beziehung ihrem Gesuch nicht entsprochen werden können. Um so begründeter ist dagegen das weitere Begehren, von den Flußbaubeiträgen, von der Zeit der Herstellung des Leopoldskanals an, befreit zu werden. Schon früher wurde bemerkt, wie unbillig es sey, von den Gemeinden, die den Leopoldskanal bauten, Flußbausteuer zu verlangen. Es ist dieß eine ungeheure Härte, denn viele Gemeinden müssen von 100 fl. des Gesamtsteuerkapitals 12 bis 13 fr. bezahlen und ich sehe mich deßhalb veranlaßt, den Commissionsantrag durchaus zu unterstützen.

Kern: Die Einwendungen, die von dem Abg. Nombride gemacht wurden, sind richtig, allein sie treffen nicht bloß die Gemeinde Herbolzheim, sondern alle Concurrencygemeinden an dem ganzen Elzkanal. Es sind wiederholte Beschwerden allen Ministerialbehörden übergeben worden und ich selbst habe als früherer Vorstand der Elzcommission die letzte Beschwerde an das Staatsministerium abgegeben. Ob in der Zwischenzeit eine Erledigung erfolgte, weiß ich nicht, allein auf jeden Fall berührt diese Frage den ganzen Complex sämtlicher Concurrencygemeinden.

Nombride: Es wurde sich allerdings wiederholt beschwert, aber ohne Erfolg.

Der Commissionsantrag wird ohne weitere Erinnerung angenommen.

Der Präsident überläßt hierauf den Präsidentensstuhl an den ersten Vicepräsidenten Rindeschwender und erstattet mündlich Bericht über einen Antrag des Abg. Bassermann, die Stellung der Advokaten betreffend, wie folgt:

Sie erinnern sich, daß am Anfang der Berathung über das Budget des Justizministeriums der Abg. Bassermann den Antrag gestellt hat, die Kammer möge aussprechen, daß sie das Recht des Justizministeriums, Advokaten zu versehen, oder ihnen die Advokatur zu entziehen, in den Gesetzen nicht begründet finde. Der Abg. Buhl hat diesen Antrag aufgenommen und es ist der Antrag von der Kammer in der Richtung zur Motion erhoben worden, daß berathen werde, ob in den Gesetzen das Recht gegründet sey, daß das Justizministerium einem Advokaten die Advokatur entziehe, und in wie fern auch für die Zukunft dieses Verhältniß geordnet werden könne. Ihre Commission hat den Gegenstand sorgfältig berathen, sie hat die Gesetze, worauf es ankommt, geprüft, und ich bin nun beauftragt, Ihnen Bericht hierüber zu erstatten, muß jedoch um Nachsicht bitten, daß ich dieß mündlich thue, indem das Drängen der Geschäfte mir nicht erlaubte, einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu fertigen. Die Commission ging davon aus — und gewiß stimmen Sie Alle damit überein, — daß eine Hauptgrundlage einer tüchtigen, Vertrauen erweckenden, gründlichen Rechtspflege ein würdig gestellter Advokatenstand ist, und in dieser Hinsicht kann man das Verhältniß der Advokaten so betrachten, daß durch sie eigentlich die natürliche Gleichstellung der Kräfte in der Vertretung des Rechts vor Gericht hergestellt wird. Denn denke man sich eine Partei, sich selbst überlassen, ungleich in ihren Kräften, schüchtern, ängstlich und der Rede nicht mächtig, gegenüber einem redfertigen, kühnen, gewandten und imponirenden Gegner, so wird es kaum ein besseres Ausgleichungsmittel geben, als zwei Männer, die vermuthlich mit gleichen Waffen kämpfen, die nicht selbst Partei, beide aber fähig und geübt sind und sich gegenüber stehen, um die Rechte der Parteien zu vertreten. Ich bitte Sie, meine Herren, die Erfahrung der Länder zu erwägen, wo Advokaten in erster Instanz nicht beigezogen werden sollen, oder ihre Beiziehung beschränkt ist. Diese Erfahrung lehrt, daß dort in der Regel der

Proceß eigentlich erst in zweiter Instanz beginnt, weil dann erst die rechten Gesichtspunkte hervorgehoben und dann erst wichtige Beweise und tiefere Rechtsentwicklungen vorgebracht werden. Auch an die Erfahrung der Spruchcollegien darf ich erinnern, welche Acten aus verschiedenen Ländern, also auch von Solchen erhalten, wo die Beziehung der Advokaten in erster Instanz beschränkt ist. Man sieht da mit Bedauern, wie häufig in der ersten Instanz nicht recht gesprochen und der Proceß verlängert wird. Wir haben ferner das Beispiel von Preußen. Sie wissen, daß dort im Jahre 1782 und später noch in Folge der Gerichtsordnung die Advokaten möglichst ausgeschlossen werden sollten, indem man glaubte, die Parteien würden im Stande seyn, ihr Recht selbst zu vertreten. Lesen Sie aber die neuesten Entwürfe und den Bericht des vorigen Justizministers von Kempz über den Entwurf einer Civilproceßordnung; Sie werden dann finden, daß er jener Einrichtung kein günstiges Zeugniß gab. Sie Alle werden darin einverstanden seyn, daß dem Richter bei dem besten Willen kein gefährlicherer Feind entgegensteht, als die Einseitigkeit der Auffassung; je geistvoller und klarer Jemand sich ausspricht, desto mehr nimmt man Partei für ihn und für die Ansicht, die man von ihm vortragen hört; man sucht schnell alle Gesichtspunkte, die sich daran knüpfen, auf und bleibt fest dabei hängen. Es giebt aber kein besseres Mittel, dieser richterlichen Einseitigkeit, sowohl des instruirenden, als des urtheilenden Richters entgegenzutreten, als die kühne und kräftige Vertheidigung von beiden Seiten. Dieser Satz gilt schon von Civilsachen. Wenn zwei Personen einander gegenüberstehen und der Richter gewiß ist, daß ihm Alles, was sich sagen läßt, mitgetheilt wird, wenn er allseitig die Gründe für die beiderlei Ansichten kennt, ist er zuletzt im Stande, nachdem er Alles bei sich erwogen hat, ein Urtheil zu fällen. In Strassachen aber werden Sie fühlen, daß ohne Vertheidigung schwerlich die Gerechtigkeit des Urtheils in der Weise erreicht werden kann, wie dieß da der Fall ist, wo eine solche Vertheidigung gegönnt wird. Sie werden aber gewiß auch mit mir übereinstimmen, wenn ich Ihnen sage, daß die Lage des Advokaten bei seiner Vertheidigung eine sehr schwierige, seine Stellung eine sehr mißliche ist. Denn

Sie begreifen leicht, daß er häufig auch gegen mächtige Personen ankämpfen und oft Jemand vertheidigen muß, der vielleicht nicht in böser Absicht handelte, aber weil einmal die herrschende Partei ihm gegenübersteht, von derselben, die ihn für einen Störer der öffentlichen Ordnung hält, schwer verfolgt wird, und daß endlich der Advokat oft auch in die Lage kommt, mit herrschenden politischen Ansichten in Widerspruch zu gerathen. Ich will hiebei nur an die Zeit erinnern, wo der große englische Staatsmann Erskine, der früher Advokat war, gezeigt hat, wie einer der edelsten Menschen verfolgt wurde, wie gegen ihn viele Zeugen erkaufte worden sind, und wie er, Erskine, als Vertheidiger des Mannes die Zeugen als unfähige Zeugen und als Lügner darstellte und so der Gerechtigkeit und Wahrheit den Sieg verschaffte. Nur da, wo die Unabhängigkeit des Advokatenstandes gesichert, und die Vertheidigung ganz frei ist, wird man eine gute Justiz suchen müssen. Ein Hauptpunkt aber, um die nothwendige Unabhängigkeit der Advokaten zu begründen, ist eine weise Ausübung der Disciplin über dieselben, und es fragt sich nun, wie diese in unserem Lande und nach unseren Gesetzen zu üben ist. Ich will alle Gesetze, die man für das Recht des Justizministeriums zu Ausübung dieser Disciplin geltend machen kann, anführen. Es ist einmal das Organisationsedict von 1809, S. 31, Lit. F., wo dem Justizministerium das Recht gegeben ist, die Advokaten zu ernennen, wodurch man dann zu dem Raisonnement kam, daß, da dem Justizministerium das Ernennungsrecht zustehe, es auch die Befugniß haben müsse, Denjenigen, der nicht fähig sey, zu removiren, denn das Prüfungsrecht sey ein fortdauerndes und Derjenige, der das Verhältniß gründen könne, könne es auch wieder auflösen. Das Ernennungsrecht fordert allerdings zur strengen Prüfung der Befähigung auf. Hat aber das Ministerium einen Mann nach solcher Prüfung für befähigt erkannt, so erklärt es auch öffentlich, daß er befähigt sey, und dann kann keine Aenderung mehr eintreten. So wenig man sagen kann, der Regent, der das Recht der Anstellung habe, könne auch jeden Augenblick den Diener wieder entlassen, so wenig wird man aus dem Ernennungsrecht des Ministeriums folgern dürfen, daß es auch das Recht der Entlassung habe. Man

beruft sich in Beziehung auf denselben Paragraphen darauf, daß dem Justizministerium hiernach die Aufsicht über alle höheren und niederen Gerichte im Lande und die Gerechtigkeitspflege überhaupt übertragen sey. Diese Aufsicht soll allerdings geübt werden und ich will sie nicht beschränken. Sie muß ununterbrochen thätig und auch die Möglichkeit vorhanden seyn, den Anstoß in irgend einer Sache zu geben und die Gerichte zum Einschreiten zu veranlassen. Das ist die Aufsicht, die geübt werden kann. Etwas Anderes ist aber die Frage, ob dem Justizministerium auch ein eigentliches Strafrecht zustehet? Man sagt, ja, das ist klar, denn der §. 31 verweist das Justizministerium auf den §. 22 Lit F, wo von dem Ministerium des Innern gesagt ist, es stehe ihm die Bestrafung der bei dem Ministerium angestellten und ihm untergeordneten weltlichen und geistlichen Diener, wegen Dienstinachlässigkeiten oder Unordnungen, die in diesen Geschäftskreis einschlagen, zu. Hier stehen wir nun aber bei der Frage, ob die Advokaten im Sinne unserer Geseze öffentliche Diener, und ob auch jene Paragraphen auf sie anwendbar seyen? Ich glaube dieß nicht, und habe es immer für einen großen Irrthum gehalten, wenn man den Advokaten einen öffentlichen Diener nannte. Vor 50 Jahren dachte man hieran nicht. Er hat allerdings, wenn Sie wollen, ein öffentliches Amt, wie der Vormund im römischen Sinne. Im öffentlichen Interesse trägt er dazu bei, daß Gerechtigkeit geübt werde, durch seine Bertheidigung, und im öffentlichen Interesse liegt es, daß Niemand ohne Bertheidigung sey, weil sonst kein Vertrauen zu der Justiz herrscht. Man kann den Advokaten einen Mann nennen, der ein öffentliches Amt bekleidet, wie bei den Franzosen der officier ministériel, im Gegensatz des fonctionnaire. Viele aber, die man bei uns nicht öffentliche Diener nennt, sind dort officiers ministériels. Jedenfalls leuchtet es ein, daß die Analogie von Staatsdienern auf Advokaten gar nicht paßt. Erwägen Sie, meine Herren, daß Jener eine Gewalt hat, daß er einen Gehalt bezieht, die Regierung also, wenn sie nicht ein strenges Verfahren gegen ihn eintreten lassen könnte, vielleicht einem Unwürdigen einen Gehalt bezahlen müßte, und weil ferner die Staatsangehörigen nicht wählen können, an welchen Beamten sie sich wenden wollen, sondern genöthigt wä-

ren, sich auch einem Unwürdigen zu unterwerfen und seine Befehle anzunehmen. Bei dem Advokaten verhält sich dieß Alles anders. Er bezieht keinen Gehalt und hat keine Gewalt und wenn er das Vertrauen verloren hat, verdient er Nichts mehr, denn Niemand wird sich an ihn wenden. Während der unwürdige Staatsdiener fortwährend Gewalt übt und bezahlt würde, ist der unwürdige Advokat dem Mangel preisgegeben, weil Niemand an ihn sich wenden wird! Diese Analogie paßt also nicht. Viel besser paßt die Analogie mit praktischen Aerzten. Der praktische Arzt erhält auch das Zeugniß der Befähigung, steht auch im öffentlichen Dienst und es werden ihm öffentliche Pflichten aufgelegt, weil er, wenn nicht erhebliche Hindernisse im Wege stehen, einen Kranken bedienen muß. Die Advokatur ist ganz einfach eine öffentliche Berechtigung und das Strafgesetzbuch, welches Sie selbst auf dem vorigen Landtage angenommen haben, beweist dieß auf das Klarste, denn Sie finden im Titel 49 einen eigenen Artikel von Verbrechen der öffentlichen Diener. Glauben Sie wohl, daß unter jenen öffentlichen Dienern, wovon im §. 557 und ff. die Rede ist, die Advokaten und Schriftverfasser gemeint seyen? Man wird dieß nicht sagen können, denn es giebt einen anderen Titel in demselben Gesetzbuch, der sich deutlich genug ausdrückt, um den Beweis für unsere Ansicht zu führen. Absichtlich hat die Gesezgebungscommission die Fassung so gewählt, damit kein Mißverständnis entstehen könne. Es besteht nämlich der bekannte Titel, worin von der Untreue und dem Fall die Rede ist, wo einer seine Stelle als Advokat mißbraucht. Als ein solcher Fall ist die Beschädigung fremder Personen, die Verletzung von Geheimnissen und dann auch die Untreue der öffentlichen Anwälte genannt, wo dann die Strafe der zeitlichen oder bleibenden Entziehung des Rechts oder der erlangten Befähigung eintritt. Es ist aber ausdrücklich von der Ausübung ihrer Berechtigung die Rede, denn man hatte die Absicht, bei den Anwälten von dem Gesichtspunkt einer öffentlichen Berechtigung auszugehen. Man hat ferner gesagt, es spreche sich die Ansicht, daß die Advokaten öffentliche Diener seyen, in dem §. 36 der Verfassung und in der Wahlordnung klar aus; nach dem §. 36 der Verfassung und nach der Wahlordnung seyen Diejenigen, die ein

öffentliches Amt bekleiden, wenn sie auch nicht in einem Ort Bürger seyen, wählbar. Diese Bestimmung gelte auch für die Advokaten, und diese würden es übel aufnehmen, wenn man ihnen das Recht, öffentliche Diener zu seyn, entziehen wollte, da sie ja nur dann stimmfähig in den Gemeinden seyen. Dieser Ansicht bin ich nicht, denn es ist ja nur gesagt, wer ein öffentliches Amt bekleidet, und dann erinnern Sie sich an eine Discussion in der Kammer von 1836, wo die Frage davon war, ob die praktischen Aerzte stimmfähig seyen. Diese haben allerdings eine öffentliche Berechtigung, sie haben ein *munus publicum*; allein daraus folgt nicht, daß sie im eigentlichen Sinne als öffentliche Diener zu betrachten seyen. Ich will übrigens sagen, woher es kam, daß manche Schriftsteller von Advokaten als öffentlichen Dienern gesprochen haben. Es war ein ungeschickter Hochmuth, man glaubte, sie würden hierdurch eine höhere Stellung erhalten; man suchte durch Orden und andere äußere Zeichen den Advokatenstand zu heben, zum Theil aber auch das Urlaubsrecht auf denselben anzuwenden. Bei Verathung des Strafgesetzbuchs hat es deutlich vorgeschwebt, daß die Advokaten unter den Gesichtspunkt der öffentlichen Diener nicht gehören. Es ist sodann eine weitere Verordnung vom 2. November 1826 vorhanden, welche sagt, daß Jedem, der das Schriftverfassungsrecht habe und sich einer Vernachlässigung seiner Pflicht schuldig mache, nach vorgängiger Warnung das Schriftverfassungsrecht entzogen werde. Ich habe aber gegen die Anwendung dieser Verordnung Zweifel. Einmal spricht sie, wenn man den Eingang derselben liest, deutlich von der Vorbereitung der Rechtskandidaten zum Staatsdienst und zur Advokatur, also nicht von den Advokaten. Ich habe mich aber mit der eigentlichen Unterscheidung zwischen Schriftverfasser und Advokaten nie befreunden können, denn es liegt hierin etwas Unrichtiges; ich bin überzeugt, daß eine Reihe von Klagen nicht vorlämen, wenn die Gesetzgebung keinen Unterschied gemacht hätte. Es wird dieß auch Alles anders werden, wenn einmal Collegialgerichte eingeführt sind und das öffentliche und mündliche Verfahren in Strassachen. Man wird dann sehen, wie sich die Advokaten befähigen; man wird dann nicht weiter mehr von Schriftverfassung reden und eine Reihe von Argumenten wird weg-

fallen. Es giebt aber auch innere Gründe, die dagegen sprechen, dem Justizministerium die Strafgewalt über die Advokaten zu übertragen. Niemand kann läugnen, daß seit Jahrhunderten die Disciplinargewalt über die Anwälte den Gerichtshöfen zugehörte, wie dieß auch in der alten Gerichtsordnung und der Hofrathsordnung entschieden ausgesprochen und selbst in unserer Gerichtsorganisation anerkannt, denn in der Organisation von 1809 und zwar der Beilage E, die von den Hofgerichten handelt, heißt es, die Hofgerichte behalten ihre innere bisherige Einrichtung, sie besorgen die Gerichtspolizei über ihre Subalternen, namentlich über die Anwälte und bestrafen die Uebertreter der dießfalls vorgeschriebenen Ordnungen. Die Disciplinargewalt steht also nach deutlichen Gesetzesbestimmungen den Gerichten zu, und wenn man von einer so tief eingewurzelten Ansicht abweichen und beweisen wollte, daß man den Gerichten diese Disciplinargewalt entziehen, und den oberen Administrativstellen übertragen wolle, so hätte dieß bestimmt im Gesetze ausgesprochen werden müssen. Ferner bin ich von der Ueberzeugung durchdrungen, daß jede Suspension und jede Entziehung des Rechts der Anwaltschaft eine schwere Strafe ist, die auf das Lebensglück des Mannes tief einwirkt, ihn aus seiner ganzen Laufbahn herausreißt und die Quelle seines Fortkommens versiegen macht. Eine solche Strafe kann nur von den Gerichten und nur dann erkannt werden, wenn in einem Strafgesetzbuch eine solche Strafe sanctionirt und die Ermächtigung zu deren Erkennung gegeben ist. Sie kann ferner nur ausgesprochen werden von Denjenigen, denen das Strafrecht zusteht. Ich bitte hier nur zu bedenken, wie das Strafgesetzbuch diese Sache betrachtet. Es hat in dem §. 17 entschieden den Verlust der Anwaltschaft als Folge der Zuchthausstrafe anerkannt. Sie wissen, wie bei der damaligen Verathung ein Streit darüber entstand, die Entziehung der Anwaltschaft wurde als eine der schwersten Strafen oder eine der schwersten Folgen des Zuchthausen erklärt. Wenn man ferner die §§. 538 und 542 des Strafgesetzbuchs in's Auge faßt, so findet man, daß zeitliche oder bleibende Entziehung der Anwaltschaft als Folge einer Untreue und eines Mißbrauchs der Advokatur zu Vergehen eintritt. Alles Dieß deutet zur Genüge an, daß die Gesetzgebung die

Anwälte nicht als öffentliche Diener betrachtet hat und in der Entziehung der Anwaltschaft eine sehr schwere Strafe sieht. Ich bin nicht geneigt, den Unwürdigen je in Schutz zu nehmen. Er mag entfernt werden, wenn er vor Gericht steht und sich vorerst vertheidigen konnte; er soll keinen Schutz finden, wenn er geseglich unwürdig ist, aber Recht soll ihm werden, und Recht ist nur gesichert, wenn die Gerichte über ihn urtheilen. Es ist ein Unglück, daß wir eine Anstalt nicht haben, die in andern Ländern so sehr die Ehre des Anwaltsstandes zu heben sucht — ich meine die Advokatenkammern. Ich habe den Bericht des preussischen Justizministers an den König, der in den Kempz'schen Jahrbüchern abgedruckt ist, vor Augen, woraus sich ergibt, wie jener preussische Justizminister den Anwälten in Rheinpreußen ein glänzendes Zeugniß ertheilt und die Einrichtung der Advokatenkammern hervorhebt.

Ich bin überzeugt, daß es dem Unwürdigen nichts helfen wird, daß keinerlei Interessen verletzt werden und alles im Reinen ist, wenn wir die Gerichtspolizei den Gerichten belassen und nur dann und ihnen allein die Befugniß einräumen, auf Suspension oder Entlassung anzutragen, wenn diese als eine Folge von Verbrechen erscheint, nämlich ein Urtheil von dem Gericht ergeht. So ist es in andern Ländern und in Ländern, von denen mir schon Akten zu kamen. Wir in Baden sollten uns hiernach richten.

Um für die Zukunft zu sorgen, müssen wir dem Beispiel jener Länder folgen, welche eine treffliche Anstalt haben, nämlich Advokatenkammern und Staatsanwaltschaft. Wir haben ferner ein Vorbild in einem neuen Gesetze, das der König von Preußen im Jahr 1844 für die rheinischen Anwälte erlassen hat und worin das ganze Disciplinarverfahren in dieser Hinsicht geregelt ist. Fragen Sie in allen Ländern, wo Disciplinarkammern blühen, und Sie werden finden, daß die Höchstgestellten, daß alle Juristen sehr für diese Einrichtung eingenommen sind. Sagen Sie ja nicht, daß nach einem alten Spruchworte: „keine Krähe haßt der andern die Augen aus“ zu fürchten seyn würde, daß die Advokatenkammern auch die Unwürdigen in Schutz nehmen. Lesen Sie die betreffenden Tabellen, so werden Sie sich von dem Gegentheil überzeugen. In jenem königlichen Gesetze heißt es: Dem

Verhandlungen der 2. Kammer 1845/46. 11. Protokollheft.

Disciplinarrath liegt die Disciplinargewalt ob, und damit nicht nur über die gewöhnlichen Pflichten, sondern auch diejenigen, welche Ehrenhaftigkeit, Redlichkeit, Zartgefühl und Anstand mit sich bringen; Verstöße, die dagegen begangen werden, sollen im Disciplinarverfahren bestraft werden. Diese Verordnung könnte man leicht zum Muster nehmen, denn sie ist weit besser, als die bekannte französische Verordnung von 1822. Die Advokatenkammern bestehen nicht bloß in Frankreich, Holland und Belgien, sondern in mehreren deutschen Staaten und vorzüglich in Italien. Und wo findet man eine größere Blüthe, wo mehr Ehre und Stolz des Advokatenstandes als in Italien? Ich will sie nicht mit näheren Auseinandersetzungen ermüden, aber der italienische Advokatenstand in seiner höheren Stellung giebt der Stellung der Advokaten in Frankreich und Preußen kaum etwas nach. Dieß Alles läßt sich erreichen, wenn wir Staatsanwälte haben. Der Staatsanwalt in Frankreich wacht, er selbst beruft und requirirt die Advokatenkammer, die einem Geschwornengerichte gleicht und bestimmte Strafen aussprechen kann. Diese Strafen sind: Ermahnung, Warnung, Verweis, Suspension nicht über ein Jahr und Verlust der Eigenschaft als Anwalt. Dem verurtheilten Advocaten muß das Recht zustehen, an die Gerichte zu appelliren. Die Zeit drängt so sehr; ermüden darf ich Sie nicht weiter und deßhalb hören Sie nur noch den Commissionsantrag, welcher dahin geht:

„Die Kammer möge zu Protocoll aussprechen, daß sie in den bestehenden Gesetzen das Recht des Justizministeriums Advokaten zu versetzen oder ihnen die Anwaltschaft zu entziehen nicht begründet finde, daß sie die Regierung ersuche, daran festzuhalten, daß nur den Gerichten die Gerechtigkeitspflege zustehe und zeitliche oder völlige Entziehung der Anwaltschaft nur in Folge eines richterlichen Urtheils geschehen könne, ferner die Regierung zu ersuchen, für die Zukunft auf geseglichem Wege die Disciplinargewalt über Advokaten, durch Einführung von Advokatenkammern im Zusammenhang mit der Staatsanwaltschaft und der den Gerichten zustehenden Gerichtspolizei, anzuordnen.

Wer ein Freund des Rechtes ist, der muß ein Freund der freien Vertheidigung seyn, und wer Dieses ist, sorgt

vor Allem dafür, daß der Unwürdige, zwar nicht mit dem Mantel und dem Aushängeschild des Würdigen prahle, aber auch der Würdige gegen jede Willkür geschützt, daß die große Triebfeder der Ehre in Bewegung gesetzt und die Unabhängigkeit eines Jeden, der sich der Vertheidigung seiner Mitbürger weibt, gesichert werde, daß endlich Einrichtungen getroffen werden, bei welchen der Unschuldige gesichert ist, der Schuldige aber zittern muß.

Bei der Kürze der Zeit trägt die Commission zugleich auf abgekürzte Form der Berathung an. (Bielseitiges Bravo.)

Geheimer Referendar Jungmanns: Die Sache ist zwar wichtig und der Commissionsbericht erst in diesem Augenblick zu unserer Kenntniß gekommen, allein da der Gegenstand schon früher berathen wurde, so habe ich gegen die abgekürzte Form nichts einzuwenden.

Nachdem sich auf Befragen des Vicepräsidenten auch die Kammer hiermit einverstanden erklärt hatte, wird die Discussion eröffnet.

Hecker: Ich scheue mich nicht, in dieser Sache das Wort zu nehmen, weil ich am besten über die Verhältnisse des Anwaltstandes Auskunft geben kann. Dabei werde ich mich, wie es der ganzen Frage angemessen ist, auf allgemeine Gesichtspunkte beschränken. Es hat sich neuerlich selbst bei Denjenigen, denen die Handhabung der Justiz anvertraut ist, ein Streben kund gegeben, die Justizverwaltung besonders in unterster Instanz ganz von jeder Einwirkung der Anwälte zu trennen. Das ist ein großer Fehler, der uns noch theuer zu stehen kommen wird. Jeder Anwalt und jeder Richter, der früher dem Anwaltstande angehörte, und jeder praktische Rechtsgelehrte wird wissen, daß es die allerschwierigste Aufgabe und die größte Anstrengung für die Juristen ist, in unserer Rechtsverwirrten Zeit eine Klage gehörig zu entwerfen.

Ja, ich kann offen sagen, daß ich schon ein halbes Jahr lang Materialen sammelte und eine Sache mit mir herumtrug, ehe ich die Klage, die die ganze Grundlage des Streites war, anzustellen wagte. Wie vermag nun ein Richter, der noch so viele Berufsgeschäfte zu besorgen hat, an einem oder an mehreren Amtstagen eine Sache zu der Klarheit zu bringen, um eine wohlbegrün-

dete Klage anzustellen und das materielle Recht nicht todtzuschlagen? Nur eine hochmüthige Ignoranz, die stets bloß kritisch und unproductiv gearbeitet hat, kann sagen, die Klage sey eine Kleinigkeit und könne auf der Amtsstube abgemacht werden.

Ich habe von Richtern, die sich sehr weise dünkten, merkwürdige Dinge erlebt, als ihnen in ihren Privatangelegenheiten Prozesse vorkamen. Ich weiß, daß solche Richter mit ihren eigenen Klagen zu den Anwälten kamen und Diesen, auf die sie vornehm herabsahen, sagen mußten, daß mit dieser Klage ihr gutes materielles Recht verloren gebe, und dieß waren gerade solche Herren, die bloß kritisch und nicht productiv zu arbeiten gewohnt sind. Nichts ist leichter, als sich auf das hohe Pferd des Richters zu setzen und einen Krieg mit der Ansicht des Anwalts anzufangen, aber lassen Sie zehn jener hochmüthigen Richter kommen und geben Sie ihnen die Materialien in die Hand, um eine Klage zu entwerfen; wir wollen dann sehen, von wem sie am besten gemacht wird. Ein berühmter französischer Schriftsteller sagt: la théorie est la thèse, mais l'art est difficile. Wenn eine Klage vorliegt, so verhält es sich damit, wie mit dem Ei des Columbus. Es ist leicht, eine Sache zu kritisiren und hochmüthig wegzuworfen.

Der Herr Berichterstatter hat Recht, wenn er sagt, Collegialgerichte erster Instanz, die ohnehin zur wissenschaftlicher Entwicklung sehr viel beitragen, seyen nöthwendig. Die Bagatellsachen bis zu 150 fl. überlasse man Männern aus dem Volk, man lasse sie durch eine Jury beurtheilen und das materielle Wohl wird dann gut befördert werden. Solche Dinge machen übrigens oft mehr Mühe, als Sachen von 20,000 fl., weil dieß in der Regel bessere Materialien vorhanden sind. Bitten Sie ferner darauf hin, in welche schwierige Stellung der Anwalt mit seinen Officialdefensionen kommt, zu deren Uebernahme er durch das Gericht genöthigt wird und wobei er oft gegen seinen Willen an die Arbeit gehen, dennoch aber dieselbe gewissenhaft ausführen muß. Mögen alle Diesenigen, die hochmüthig als Diener des Staats sich brüsten und stolz auf die Anwälte herabschauen, an das Schicksal Ludwigs XVI. sich erinnern. Wer hat es gewagt, ihn zu vertheidigen, als selbst seine Diener ihn verließen? Nur Tronchet und Malesherbes hatten den

Muth hiezu, obgleich sie wußten, daß ihr Leben in Gefahr stehe. Keiner wagte es, die Vertheidigung zu übernehmen und nur die Anwälte sind es gewesen, die ihm den Beistand in den letzten Tagen seines Lebens nicht versagten. Und als die Königin Carolina von allen Seiten bedrängt war, als keiner von ihren früheren Dienern sich ihr treu erwies, wer war es, der sich ihrer Sache annahm und sie siegreich durchführte? Nur wiederum ein Advokat und keiner unter den goldbordirten Dienern. Wer war es überhaupt, der stets zur Vertheidigung des Rechtes in die Schranken trat? Die Advokaten waren es, da wo sie sich frei bewegen konnten und sich auch frei bewegten. Wenn man aber einen entwürdigten und mit Füßen getretenen Advokatenstand hat, so zieht man allerdings ein Volk heran, wie wir es in den Zeiten des aufkommenden Despotismus sehen, der einen edlen Johann Jakob Moser auf Hohenasperg sitzen ließ, bis der Mann verkümmert aus dem Gefängniß entlassen wurde, weil die ganze öffentliche Meinung in Deutschland sich gegen diese Behandlung empörte, Partei gegen den Herzog nahm und dieser nicht anders konnte, als Johann Jakob Moser, den Advokaten, den Landstand, wieder freizugeben. Wenn man den Anwaltstand auf eine Stufe stellt, die beweist, daß man Vertrauen zu ihm hat, so ist er sein eigener Purificator. Er ist dabei theilhaftig, daß keine Flecken auf ihm ruhen, denn er steht dem Volk näher und muß reiner seyn, als Diejenigen, die durch die Macht geschützt sind. Diese können Manches zudecken, allein der Andere ist rathlos verloren, wenn er nicht rein ist. Als ein Anwalt, der jetzt ein bedeutender Beamter ist, vor dem obersten Gerichtshof des Landes eine Rechtslehre über Verjährung vortrug, da lächelte vornehm das ganze Gericht, allein er sagte, ehe Jahre vergehen, werden Sie diese Theorie selbst angenommen haben. So war es auch. Wer hatte also recht?

Jene, die vornehm lächelten, oder der Anwalt, der seine Theorie entwickelte?

Aus dem Recht der Ernennung zum Anwalt folgt nicht das Recht, ihn beliebig zu entlassen. Jeder im Staat hat das Recht — und weniger kann man ihm nicht geben — als dasjenige Gewerbe, das er erlernt und worauf er die Kraft seiner Jugend und sein Vermögen verwendet hat, zu treiben, und wenn er seine Befähigung nachge-

wiesen und die Staatsverlaubniß erhalten hat, so hat er ein jus quæsitum, das er nur in gesetzlicher Weise verlieren kann. Wenn nun aber eine Gesetzgebung sich nicht klar ausgesprochen hat, so muß der Gesetzgeber ausbelfend eintreten, und überall hat man anerkannt, daß bei den Anwälten, wie bei anderen Gewerbsberechtigungen und öffentlichen Berechtigungen die Entziehung derselben nur durch Urtheilspruch erfolgen kann. Ein öffentliches Amt ist die Anwaltschaft nicht, denn ein Amt ohne Gewalt ist gar kein Amt. Letzteres charakterisirt sich nur dadurch, daß gewisse durch den Staat zu vollziehende Normen Jemand anvertraut werden, und er bei dem Vollzug irgend ein in dem Staatsmechanismus liegendes Princip in der Hand hat. Das hat der Anwalt nicht. Er hat kein Amt und seine Thätigkeit ist frei, productiv und schöpferisch. Eher kann man von dem Vormund sagen, er habe ein öffentliches Amt, denn dieser hat über die Minderjährigen eine gewisse Gewalt, die der Anwalt nicht hat. Sein Verhältniß ist ein gemischtes und kann wechselseitig aufgekündigt werden. Die Partei hat keine Gewalt über ihn und er keine Gewalt über sie. Er steht viel selbstständiger da, als selbst der Beamte. In dem Ernennungsdecret, das jeder Obergerichtsadvokat erhält, wird ausdrücklich und in der Weise unterschieden, daß er das Recht erworben habe, das Schriftverfassungsrecht auszuüben, in den Advokatenstand überzugehen, und im Staatsdienst angestellt zu werden.

Es besteht also, wenn auch mit Unrecht, offenbar eine Unterscheidung zwischen Schriftverfassern, Obergerichtsadvokaten und Advokaten und dem Staatsdienst. Es erklärt sich dieß auch aus einer anderen Erscheinung. Man betrachtet die Schriftverfasser gleich mit den Stagiaren in Frankreich und in den Provinzen des französischen Reichs. Ein Solcher durchläuft eine gewisse Zeit der Vorbereitung zum Advokaten, wo er alle die Geschäfte vornimmt, die der Gerichtsadvokat selbst vornehmen kann. Zum eigentlichen Advocaten und in das Tabseau eingeschrieben, wird er erst nach erlangter weiterer Befähigung durch die Advokatenkammer. So verhält es sich auch mit den Schriftverfassern und Advokaten bei uns. Mag übrigens auch ein solcher Unterschied bei uns gelten oder nicht, in Beziehung auf ihre Versetzung oder Suspension besteht kein Gesetz, welches das Justizministerium als eine

Administrativstelle berechtigt, über die höchsten Interessen und Güter eines Menschen abzusprechen. Der ärmste Mann hat ein Recht darauf, bei dem geringsten Vergehen nach gesetzlicher Untersuchung durch einen Richter nach Urtheil und Recht gerichtet zu werden. Den Anwalt will man aber einer summarischen Administrativjustiz des Justizministeriums überantworten. Das heißt nicht Recht thun, sondern eben die Gewalt, die man in Händen hat, ausüben. Es ist dieß aber auch gegen das Interesse des Justizministeriums und die demselben inwohnende Kenntniß von den Verhältnissen. Ich muß hier einen Fall erzählen, damit Sie sehen, wie leicht man Jemand etwas anhängen kann. Bei einem Gerichtshof kamen sieben Prozesse ein, und als drei davon plädiert waren und der Gerichtshof gegen den Oberappellanten entschieden hat, erbat sich der oberappellante Anwalt die Entscheidungsgründe, indem er sagte, er könne das Urtheil nicht begreifen und sey vielleicht im Stande, die Entscheidungsgründe siegreich zu widerlegen. Der Gerichtshof verkündigte die Entscheidungsgründe und vertagte die übrigen Prozesse auf den andern Tag. An diesem folgenden Tage wurden nun aber die vier übrigen Prozesse gewonnen, und dasselbe Gericht hat sich von seinem Irrthum überzeugt. Man kann in unserer rechtsverwirrten Zeit leicht sagen, dieser oder jener Advokat hat einen schlechten Proceß geführt und gegen ihn muß die Disciplinargewalt gebraucht werden. Wie vermag aber besonders das Justizministerium das Wirken der Anwälte in irgend einer Weise zu würdigen? Ich kann ein weiteres Beispiel anführen.

Einem Anwalt wurden die sämmtlichen Deserviten in einem Proceß gestrichen, weil derselbe ein Frivoler sey, und als er sich deßhalb an das Oberhofgericht wendete, gewann er seine Sache. Der ganze Beschluß des Hofgerichts wurde cassirt und bemerkt, daß es Unrecht habe. Es war dieß ein Mannheimer Advokat. Wie verstehen Sie nun hier in Karlsruhe in dem Justizministerium die Wirksamkeit eines Anwalts, wenn Klagen oder Beschwerden gegen ihn erhoben werden, zu würdigen? Das kann nur das Gericht nach vorgängiger gründlicher Untersuchung aller Verhältnisse und nur darum, weil es den Anwalt täglich in seinen Arbeiten kennen lernt. Eben deßhalb kann aber auch der Anwalt fordern, daß er ge-

halten werde, wie jeder andere Bürger, nämlich nur nach gründlicher gerichtlicher Untersuchung bestraft, nicht aber im Administrativweg etwa nach preussischen Grundsätzen ohne alles Weitere zum Teufel gejagt werde. Errichten Sie Advocatenkammern, so werden Sie die vortheilhaftesten Folgen für die Rechtspflege am besten kennen lernen.

Welcher. Ich unterstütze den Commissionsantrag und war erschrocken, einen so ungeheuern Schritt der Regierung zur Willkür zu sehen. Es ist ganz klar, daß dieser Stand so absolut rechtlos wäre, wie kein anderer Stand, wenn ein ihm Angehöriger durch einfache Verfügung einer Administrativstelle ohne weiteres Urtheil und Recht und Ehre, Vermögen und Nahrung gebracht und ihm ein, durch mühsame Aufopferung von Zeit und Vermögen erworbenes Gut entzogen werden könnte. Mit dieser Rechtlosigkeit hätte man zugleich eine Beschimpfung und Herabwürdigung dieses Standes begründet. Gebe man aber doch die Rechte und die Ehre der Bürger, die Verteidigung von Freiheit und Eigenthum nicht in die Hände eines herabgewürdigten Standes. Es ist in dem mündlichen Vortrag des Herrn Berichterstatters über allen Zweifel klar dargethan, daß die ungeheuere Neuerung, die hier eingeführt werden soll, dem gemeinen deutschen und dem positiven badischen Recht, sowie der Natur der Sache auf das Aeußerste widerspreite. Wenn es auf diesem Wege fortginge, so würde ich glauben, daß in wenigen Monaten auch noch vollends der letzte Stand, nämlich der der Aerzte, der absolutesten Willkür unterworfen sey. Daß die Anwälte keine öffentliche Diener sind, ist klar. Der öffentliche Diener handelt im Namen der Regierung und übt Regierungsbrechte aus, was der Advokat nicht thut. Es ist nun aber vollends ganz klar, daß auf den Titel eines Staatsdieners eine solche Erniedrigung und Rechtlosigkeit der Advokaten nimmermehr gegründet werden kann. Ein Staatsdiener, der eine Besoldung und Pension erhält und von dem Staat angestellt ist, muß sich natürlicherweise immer etwas mehr den strengeren Bedingungen der Vorgesetzten unterwerfen. Welche ungeheuere Sicherheit giebt aber dagegen unser Dienereidict dem Staatsdiener! Es kann ja nicht einmal ohne die Dienergrade und einen Ausspruch des Großherzogs im versammelten Staatsministerium etwas gegen ihn verfügt werden. Und hier will ein einziger bei-

ligter Minister entscheiden! Von welchen Seiten man auch die Sache betrachten mag, so ist eine solche Herabwürdigung des Rechtszustandes vorhanden, daß es arg ist und was von der Entlassung gilt, gilt häufig auch von der Versezung, denn ein Advokat kann durch eine willkürliche Versezung häufig vernichtet werden. Wenn sich Einer einmal an einen gewissen Ort eine Praxis verschafft hat, und er morgen anderswohin versezt wird, so ist er verloren.

Wir wissen, wie die politische Reaction dazu kam, in Beziehung auf einen Mann, der in seinen persönlichen Verhältnissen ganz unbescholten ist und in seiner Advokatur nicht angetastet werden kann, das Recht der Versezung geltend zu machen. Hier wollte man das ganze Familienglück, das Glück der Eltern und der Gattin wesentlich verletzen. Zur Ehre der Beamten, die in diesem Saale sitzen, hoffe ich, daß die billige und gerechte Forderung der Commission einstimmig anerkannt werde, und insbesondere auch, wenn man glaubt, daß noch etwas in Beziehung auf die disciplinarische Rücksicht notwendig sey der letzte Antrag wegen der Advokatenkammer die Zustimmung erhalten wird. Hierdurch wird jede Lücke hinsichtlich der Disciplin, die schon durch die Gesetzgebung den Gerichten zusieht, ergänzt seyn. Nach meiner innigsten Ueberzeugung fordert aber die Ehre des Landes, daß der Mißstand, der hier eingeführt werden soll, von uns entfernt bleibe.

Brentano. Wenn wir in diesem Saale für die Unabhängigkeit des Anwaltstandes auftreten, und besonders solche Mitglieder der Kammer dieß thun, die selbst zu diesem Stande gehören, so werden sie nicht zu fürchten haben, daß wir unwürdigen Mitgliedern des Standes Schutz gewähren wollen. Vielmehr wird das Justizministerium selbst und der Herr Regierungskommissär Jungmanns bestätigen, daß besonders von einem Verein von Advokaten verlangt wurde, es solle gegen ein unwürdiges Mitglied wegen Betrugs eine Untersuchung eingeleitet werden, daß auf dieses Verlangen hin wirklich eine solche Untersuchung vorgenommen und nachdem in Folge oberhofgerichtlichen Urtheils der Anwalt wegen Betrugs verurtheilt wurde, dessen Entlassung ausgesprochen worden ist.

Gegen solche Erscheinungen treten wir nicht auf, vielmehr ist es uns recht, wenn wir unwürdiger Mitglieder entledigt werden, allein wir verlangen auch, daß gegen wirklich unwürdige Mitglieder eingeschritten und keine Strafe bloß wegen mißliebigen, politischen Gesinnungen ausgesprochen werde. Daß aber solche Strafen schon ausgesprochen worden sind, ist eine Thatsache, die nicht zu läugnen ist. Thatsache ist es, daß einem Anwalt, der als Angeklagter wegen eines politischen Vergehens vor Gericht stand, die Suspension angedroht und gegen einen Andern auf Versezung erkannt wurde, weil eben seine politischen Gesinnungen mißliebig waren, und man dann zu Verschönerung des Verfahrens den Scheingrund hervor suchte, daß er wegen einer Realinjurie zu einer unbedeutenden Geldstrafe verurtheilt wurde. Das Gesetz ist offenbar nicht auf der Seite des Justizministeriums, sondern es ist für uns und spricht für uns und wir können auf das Gesetz selbst hin die Forderung der Unabhängigkeit des Advokatenstandes gründen. Ich bin ganz mit der Ansicht des Commissionsberichts einverstanden, daß die Advokatur kein öffentlicher Dienst ist, in der Weise, daß der Inhaber desselben als öffentlicher Diener betrachtet werden muß und dieß schließe ich außer dem Gesetz, worauf ich mich neulich berief aus dem §. 537 des neuen Strafgesetzbuchs, wo ausdrücklich zwischen der bleibenden Entziehung des Anwaltschaftsrechts und der durch die Staatsprüfung erlangten Fähigkeit zur Aufnahme in den öffentlichen Dienst unterscheidet. Das Gesetz macht also zwischen der öffentlichen Berechtigung des Anwalts und dem öffentlichen Dienst einen Unterschied. Mit Unbehagen habe ich gehört, daß man hier zwischen Schriftverfasser und Advokaten unterscheidet. Der Schriftverfasser wird nur uneigentlich so genannt und in einer Zeit und unter einer Gesetzgebung, wo Mündlichkeit des Verfahrens vorgeschrieben ist, und die Hauptthätigkeit des Anwalts nicht im Schriftverfassen, sondern darin bestehen soll, vor Gericht aufzutreten und öffentlich die Rechte der Parteien zu verteidigen, kann man von einem Schriftverfasser nicht sprechen.

Zwischen Schriftverfasser und Advokaten aber vollends in der Weise zu unterscheiden, daß man den Schriftverfasser für das Wenige und den Obergerichtsadvokaten für das Mehr erklärt, kann ich nicht billigen. In wel-

cher Lage ist denn die Proceßführung am wichtigsten? Gewiß nicht in der Instanz der Rechtsmittel, sondern in der untern Instanz, wo die Klagen mit Förmlichkeiten aller Art verbunden sind und die Verletzung einer Form in zweiter Instanz oft nicht geheilt werden kann, jedenfalls aber ein Unterlassen der gehörigen Bertheidigung in erster Instanz bedeutende Nachteile in zweiter Instanz herbeiführt.

In erster Instanz ist die Proceßführung am wichtigsten und den Anwalt, der in erster Instanz den Proceß führt, halte ich deshalb auch für viel wichtiger, als den Anwalt in zweiter Instanz, der den Proceß vollkommen durchgeführt in die Hand erhält und nur aus den Acten vorträgt, was darin steht. In der letzten Sitzung wurde allerdings darin unterschieden, daß der Schriftverfasser weniger Recht habe und man ihn auf leichtere Weise entlassen könne, als den Obergerichtsadvocaten. Wir verlangen aber bloß, daß höchstens durch Urtheil und Recht eine solche Strafe ausgesprochen werden könne, wie es die Entziehung der Advokatur auf eine gewisse Zeit oder für immer ist. Wir fordern Dieß aus dem Grunde, weil in dem Strafgesetzbuch die bleibende oder zeitweise Entziehung für eine bürgerliche und solche Strafe erklärt worden ist, die nach der Strafproceßordnung nur von den Gerichten ausgesprochen werden kann. Was nun aber gar die Versezung betrifft, so kann nimmermehr weder den Gerichten, noch dem Justizministerium ein Recht zuerkannt werden, Anwälte zu versezen. Im Jahr 1832 versuchte man auch einen Obergerichtsadvocaten zu versezen, dessen politische Gesinnungen sehr mißlieblich waren, aber alle Gerichtshöfe erklärten, es sey ungesetzlich oder durch die Gesetze nicht gestattet, einen Anwalt zu versezen. Es ist dieß auch nicht bloß eine Strafe für ihn, sondern für die Partei selbst, denn es ist für diese nicht gleichgültig, wenn sie, nachdem sie einmal einen Advokaten gewählt, ihm die Führung ihrer Sache übertragen, und Solcher sich eingearbeitet hat, den Proceß einem Andern übergeben sollte, der sich nun ebenfalls hineinarbeiten muß und dieselben Gebühren zu beziehen hat, die dem Früheren schon bezahlt worden sind. Die Kammer wird also wohl daran thun, wenn sie den Commissionsantrag annimmt und insbesondere bewirkt, daß die Maßregel der Androhung von Suspension oder Ver-

sezung nicht in's Leben geführt wird. Einem Ausspruch der Kammer gegenüber wird wenigstens das Justizministerium so etwas nicht auf sich nehmen.

Vitschi: Ich bin weit davon entfernt, gegen die Unabhängigkeit der Anwälte in Beziehung auf die Rechtsvertheidigung zu sprechen. Vielmehr halte ich die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Anwälte für sehr heilsam und würde es für höchst gefährlich erkennen, wenn in dieser Hinsicht irgend eine Beschränkung einträte, oder gar aus politischen Gründen gegen einen Anwalt im Disciplinarweg vorgeschritten werden wollte. Aber nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung glaube ich doch, daß der Regierung eine Disciplinarbefugniß gegen die Advokaten in so weit zustehe, daß sie einen pflichtvergessenen, unwürdigen Advokaten temporär oder für immer suspendiren kann. Es ist in dem Commissionsbericht gesagt, daß nach dem Organisationsedict von 1809 den Gerichten die Gerichtspolizei über die Anwälte zustehe.

Nach meiner Ansicht ist aber zwischen Gerichtspolizei und Dienstpolizei zu unterscheiden. Die Gerichtspolizei bezieht sich bloß auf die Handhabung der Vorschriften der Gerichte in Beziehung auf die Proceßführung und kann sich natürlich nicht auf die Dienstpolizei erstrecken. Es ist auch noch nicht vorgekommen, daß durch einen Gerichtshof im Wege der Gerichtspolizei ein Anwalt suspendirt oder eine andere als in der Proceßordnung bestimmte Strafe erkannt worden wäre. Das Disciplinarrecht der Regierung gründet sich aber meiner Ansicht nach darauf, daß eben dem Justizministerium das Recht, der Ernennung der Anwälte zusteht, und daraus folgt auch das Recht einem Unwürdigen die Advokatur wieder zu entziehen. Wenn man nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung einem Anwalt nur in Folge eines richterlichen Spruches seine Berechtigung entziehen wollte, so wäre dieß nur in dem einzigen Fall, daß er sich der Prävarication schuldig machte, denkbar. In allen übrigen Fällen kann von dem Gericht nach unserer gegenwärtigen Gesetzgebung gegen den Anwalt nicht eingeschritten werden.

Nach der neuen Gesetzgebung wird es allerdings anders werden, allein es würde offenbar zu weit führen, wenn nur in dem einzigen Fall, wo sich ein Anwalt eines wirklichen Verraths an seiner Partei schuldig machte,

derselbe von seinem Amt entsetzt, in andern Fällen aber, wenn er sich noch so unredlich, unnobel und schmähtlich benähme, nicht davon entfernt werden könnte. Die Ehre des Advokatenstandes und das Interesse des Publikums verlangt so Etwas nicht. Auch muß ich darauf aufmerksam machen, daß eine Staatsministerial-Berordnung vom 1. April 1819 besteht, worin der Regierung das Recht gegeben ist, einem Anwalt temporär oder für immer seine Berechtigung zu entziehen. Dort ist namentlich der Fall angeführt, wenn Einer mehr aufrechnet als er in der Schrift angegeben hat, und dann heißt es weiter, daß er das erste Mal nebst dem Strich des Verdienstes um 5 fl. gestraft, in Wiederholungsfällen aber mit einer schwereren Strafe belegt und nach Umständen temporäre Entziehung oder gänzlicher Verlust des Schriftverfassungsrechts ausgesprochen werden solle. Mir sind so ziemlich alle Fälle bekannt, in welchen einem Advokaten sein Amt entzogen wurde, aber keines Falles erinnere ich mich, wo dieß bloß aus politischen Rücksichten geschehen wäre. Wollte ich die Fälle bezeichnen, in welchen eine Suspension erfolgte, so bin ich überzeugt, daß die Gründe in dieser Kammer selbst alle Anerkennung finden und auch die Mitglieder mir gegenüber sagen würden, der Betreffende habe es verdient.

Hecker: Es giebt aber auch solche Fälle, wo das Verfahren weniger gegründet war.

Weller: Der Abg. Litschgi ist eben auch den Beweis schuldig geblieben, daß ein Gesetz existire, wonach die Regierung in solcher Weise vorschreiten könne. Jene Verordnung, von der die Rede war, spricht von Schriftverfassern und überhaupt von einem singulären Fall.

Geheimer Referendar Jungmanns: Es wurde von einigen Mitgliedern bemerkt, man habe aus politischen Gründen einzelnen Anwälten mit Suspension oder mit Verweisung gedroht. Daß dieß wirklich geschah, ist mir nicht bekannt. Auf die einzelnen Fälle will ich mich überhaupt nicht einlassen, sondern nur im Allgemeinen sagen, daß die höhere Behörde es nicht ungestraft lassen kann, wenn ein Gerichtshof durch Anwälte schwer verletzt wird, und daß sie einschreiten muß, wenn ein Advokat durch öffentliches Vergerniß seine fernere Stellung in einem Amtsbezirk unhaltbar gemacht hat.

Der Herr Berichterstatter hat bemerkt, es seyen die Anwälte von dem Justizministerium nicht unter seine Disciplinargewalt zu ziehen, sie könnten von ihm nicht versetzt oder entlassen werden; das sey übereinstimmend mit der gegenwärtigen Gesetzgebung. Ich muß dieß durchaus in Abrede stellen. Die gegenwärtige Gesetzgebung und selbst dasjenige Gesetz, dessen der Herr Berichterstatter erwähnt hat, giebt dem Justizministerium dieses Recht. Das Organisationsedict von 1809 sagt, daß das Justizministerium berechtigt sey, die Anwälte anzustellen; es rechnet dieselbe zu den öffentlichen Dienern. Wir betrachten die Anwälte als diejenigen öffentlichen Diener, die bestimmt sind, in einem gewissen Bezirk den Rechtsuchenden Hülfe zu leisten, die ferner (als Obergerichtsadvokaten) ausschließlich befugt sind, bei den höheren Gerichten Vorstellungen im Namen der Rechtsuchenden einzureichen. In Gemäßheit der ihnen von dem Staat eingeräumten Befugniß genießen sie das Recht, haben eine von den Staatsbehörden normirte Vergütung für ihre Arbeiten zu fordern und erhalten für diese Kosten schnellere Execution. Wer aber das Recht hat, einen öffentlichen Diener anzustellen, hat auch nach unsern Einrichtungen das Recht der Disciplinargewalt über ihn und das Recht der Suspension oder Entlassung. Es steht der Staatsregierung dieses Recht sowohl gegen die Anwälte, als gegen die Staatsdiener im engeren Sinne zu, nur sind die Anwälte nicht durch die Dienstpragmatik gesichert, und deßhalb die Anwendung der Disciplinargewalt nicht an fest bestimmte Stufen geknüpft.

Der Herr Berichterstatter glaubt der Aerzte erwähnen zu dürfen, die nach seiner Ansicht nicht unter der Disciplinargewalt stehen. Er irrt sich aber hierin, denn die Aerzte stehen unter der Disciplinargewalt des Ministeriums des Innern, und es ist nicht selten, daß ein Arzt suspendirt oder daß ihm die Licenz zur Praxis entzogen wird.

Der Herr Berichterstatter beruft sich ferner auf unser Strafgesetzbuch. Indem aber das Strafgesetzbuch sagt, daß Anwälten, wegen gewisser Vergehen von den Gerichten ihre Berechtigung entzogen werden können, schließt es nicht aus, daß auch eine andere Behörde als das Gericht die Disciplinargewalt über sie übr. Auch Staatsdiener können ja nach ähnlichen Paragraphen des Straf-

gesetzbuchs von den Gerichten ihrer Dienste entsezt werden, und doch wird der Herr Berichterstatter nicht bestreiten, daß hinsichtlich der Staatsdiener die bisherige Gesetzgebung, die der Regierung die Disciplinargewalt über sie einräumt, noch foribesteht. Handelt es sich aber nicht von einem gegebenen Gesetz, sondern von einer künftigen Gesetzgebung, so kann ich versichern, daß die Staatsregierung sich gegenwärtig mit einer neuen Organisation des Advokatenstandes beschäftigt, und daß vermuthlich, ehe noch das neue Gesetz über die Gerichtsverfassung, so wie das Strafgesetz und der Strafproceß in's Leben treten, auch eine neue Ordnung der Verhältnisse der Anwälte verkündigt werden wird. Ob dieß im Wege der Gesetzgebung oder der Verordnung geschehen soll, wird noch geprüft werden, denn die Regierung hat sich darüber noch nicht entschieden. Die bisherigen Verfügungen hinsichtlich der Anwälte sind nicht im Wege der Gesetzgebung, sondern von der Staatsregierung in Gemäßheit ihres Aufsichtsrechts getroffen worden.

Hecker: Ueber Statusrechte kann nicht im Verordnungswege verfügt werden.

Mittermaier: Ich möchte nur der Besorgniß des Abg. Litschgi vorbeugen, daß die Gerichte nicht Macht genug hätten, gegen unwürdige Anwälte einzuschreiten. Soll ich aus meinen Erfahrungen die Titel bezeichnen, aus denen ein unwürdiger Anwalt von den Gerichten als strafbar gefunden werden kann, so kann ich mich nicht bloß auf Prävarication berufen, sondern auch entschiedene Vernachlässigung der obliegenden Pflichten und irgend einen Mißbrauch der Berechtigung nennen. Man darf nicht vergessen, daß wir neben unserem Strafedict auch noch das römische Recht haben und es leicht ist, solche Bestimmungen dort herauszufinden, die nicht bloß aus dem Gesichtspunkt der Erpressung und der Supererogation auf die Anwälte bezogen werden können. Man kommt also nicht in Verlegenheit. Auch kann man sich aus einem Werke von Gans in Hannover überzeugen, wie leicht es für die Gerichte ist, sich hier zu helfen. Dem Herrn Regierungscommissär bemerke ich, daß nach seiner Ausführung der Anwalt schlimmer steht als der Staatsdiener, ja selbst als jeder Gewerbsmann.

(Brentano: Das will man haben.)

Jedenfalls stünde er schlechter als der Staatsdiener, denn dieser ist durch die Dienstpragmatik geschützt und bezieht Besoldung und Pension, während der Anwalt nichts hat. Der Gewerbsmann, wenn er das Aergste treibt, wenn er sich täglich besäuft und der unwürdigste Mensch ist, fängt sein Gewerbe doch wieder an, während es dem Anwalt entzogen werden kann. Durch die von dem Herrn Regierungscommissär angeführten Gründe wurde ich eines Andern nicht belehrt. Ich gehörte immer zu Denjenigen, die sich nicht für infallibel halten und meine Gründe gab ich ohne Rücksicht auf irgend einen bestimmten Fall und politische Interessen, sondern lediglich so an, wie sie mir meine Ueberzeugung, die ich seit 30 Jahren habe, eingegeben hat. Wenn ich von den Anwälten und ihrer würdigen Stellung spreche, so möchte ich eben auch haben, daß es bei uns werde, wie es in freien Ländern ist, wo der Advokatenstand eine so würdige Stellung hat. Ich rede von Advokaten im Sinne des dafür gewählten, schönen Ausdrucks eines Rechtsfreundes und nicht von hochmüthigen Richtern. Ich will, daß es werde wie in Frankreich. Beide, Richter und Anwälte, sind die Freunde des Rechts und es ist der stolzeste Titel, den der englische Präsident des Geschworenengerichts führt, der Freund des Angeklagten zu heißen. Auch mag ich gerne glauben, daß unsere Richter dasselbe Gefühl haben, daß auch sie die Freunde des Rechtes sind und wie die französischen Richter am liebsten mit Advokaten umgehen, die sie mit großer Achtung behandeln. Ich will, daß es bei uns werde, wie in Frankreich, wo ein Minister, der früher Advocat gewesen und bei seiner Erhebung zu jener Stelle aus der Liste der Advokaten gestrichen werden sollte, erklärte, nein, diese Ehre will ich behalten und mich auf der Liste der Advokaten stehen lassen.

Der Commissionsantrag wird hierauf zur Abstimmung gebracht und angenommen, mit allen Stimmen gegen 8 (Zunghanns I., Litschgi, Kern, Fauth, Rombride, Ulrich, Buss und Schaaff), sofort wurde die Sitzung bis Nachmittag 5 Uhr unterbrochen.

Nach Wiedereröffnung derselben übergiebt der Abg. Straub eine Petition des Bäckers Ferdinand Sauter in Konstanz, Eingriffe der Polizeige-

walt in die Competenz der Gerichte betreffend. Da die Petitionscommission ihre Sitzungen geschlossen hat, so kann über diese zu spät eingelaufene Petition nicht mehr berichtet werden.

Helbing berichtet hierauf über die Petition vieler Bürger der Stadt Mannheim, die materiellen Interessen unseres Landes und besonders im Zusammenhang mit dem deutschen Zollverein im Allgemeinen betreffend.

Beilage Nr. 11.

Die Petenten bringen eine Menge von Gegenständen in Anregung, von welchen sie einen größeren Aufschwung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaues hoffen, wie z. B. Straßenherstellung, ein Wiesenculturgesetz, Eisenbahn an den Bodensee, Verbesserung des Postbetriebs, Gewerbeordnung, Reduction der Lasten des Militäretats, Aufhebung der Spielbank &c.

Die meisten dieser Gegenstände sind durch Kammerbeschlüsse bereits erledigt. Hinsichtlich der übrigen trägt die Commission auf Ueberweisung der Petition an das Staatsministerium an.

Scheffelt bemerkt, daß er nicht begreifen könne, warum die Regierung kein Wiesenculturgesetz vorlege, indem es doch so wohlthätig für das Land wirken würde.

Heker: Ich möchte die Regierungskommission hinsichtlich eines Wiesenculturgesetzes darauf aufmerksam machen, daß sie bei Abfassung eines solchen doch ja auf die Verhandlungen in der sächsischen Kammer und auf das dortige Verrieselungsgesetz so wie auf das preussische Verrieselungsgesetz, welche beide sehr umfassend sind, Rücksicht nehmen möchte.

Scheffelt wünscht, daß namentlich auch Sachverständige hierüber gehört werden möchten.

Der Commissionsantrag wird hierauf angenommen.

Helbing berichtet ferner über die Petition der Gemeinden Tüllingen, Haltingen, Detlingen und Efringen, um Prüfung und Genehmigung des von der Regierung entworfenen Wiesenculturgesetzes, mündlich, wie folgt:

Verhandlungen der 2. Kammer 1845/46. 11. Protokollheft.

Die Petenten gehen von der falschen Unterstellung aus, daß der Kammer ein Wiesenculturgesetz vorgelegt worden sey. Solches ist zur Zeit noch nicht geschehen, wohl aber hat die Regierung in öffentlicher Sitzung die Erklärung abgegeben, daß sie sich gegenwärtig mit der Abfassung eines solchen Gesetzes befasse. Wird dieses vorgelegt, so wird ihm die Kammer gewiß im Interesse der Landwirtschaft und Industrie ihre Unterstützung angedeihen lassen. Zur Zeit kann gegenwärtiger Petition keine andere Folge gegeben werden, als sie dem hochpreislichen Staatsministerium, als Zeichen des Bedürfnisses eines Wiesenculturgesetzes, zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Die Commission stellt den Antrag, die Petition dem Großherzoglichen Staatsministerium zur Kenntnißnahme zu überweisen, womit sich die Kammer ohne Erinnerung einverstanden erklärt.

Derselbe berichtet ferner über eine Petition des Färbers Carl Hanemann in Konstanz, um Bewilligung einer controlirten Ausfuhr baumwollener Stuhlwaaren aus der Stadt Konstanz in die Kreuzlinger Vorstadt zum Färben und freie Wiedereinfuhr der gefärbten Waaren in die Stadt zurück.

Beilage Nr. 12.

Die Commission trägt auf empfehlende Ueberweisung der Petition an das Großherzogliche Staatsministerium an.

Matth. Es wird kaum nothwendig seyn, den Commissionsantrag zu unterstützen, da der Bericht die Sache ganz klar darlegt. Es hängt bloß von dem Willen der Zollverwaltung ab, von der gesetzlichen Befugniß Gebrauch zu machen und den Petenten zufrieden zu stellen, somit seine Existenz zu sichern.

Der Commissionsantrag wird angenommen.

Helbing berichtet ferner, über die Petition des Zeugwebers Jakob Stein zu Diebelsheim, die ihm verweigerte Hausirerlaubniß mit selbstverfertigten Baumwollen- und Gebildwaaren betreffend.

Beilage Nr. 13.

Die Commission trägt auf den Uebergang zur Tagesordnung an, womit sich die Kammer einverstanden erklärt.

Derselbe berichtet über die Petition der Gemeinden Ruhbach, Reichenbach, Seelbach, Schönberg, Prinzbach, Schutterthal, Wittelbach, Dörlinbach und Schweighausen, um Errichtung eines Amtsgerichts zu Seelbach, Oberamtsbezirks Fahr.

Beilage Nr. 14.

Der Commissionsantrag auf Tagesordnung wird angenommen.

Derselbe berichtet über die Bitte mehrerer Uhrmacher von Bühl und Umgegend, die Beeinträchtigung ihres Gewerbs durch Ausländer betreffend.

Beilage Nr. 15.

Die Commission stellt den Antrag auf empfehlende Ueberweisung der Petition an das Großherzogliche Staatsministerium, wegen Nichtübertragung der Anfertigung der Eisenbahnhren.

Kapp: Ich habe dieses Gesuch in der Hauptsache früher schon bei Gelegenheit der Frage über den Eisenbahnbau unterstützt, und will nur kurz an das damals von mir Gesagte erinnern, indem daraus hervorgeht, wie geneigt man im Kleinen wie im Großen die Ausländer, und zwar nicht bloß die Deutschen, sondern auch die außer deutschen Ausländer begünstigt, und dadurch badischen Bürgern, hier z. B. den Uhrmachern, Verdienste entzieht, auf welche sie rechnen könnten. Einwendungen dagegen dürften am wenigsten von der Regierung zu erwarten seyn, weil diese schwerlich den badischen Uhrmachern das Compliment machen wird, daß sie nicht im Stande seyen, gleichgute Arbeit um angemessene Preise zu liefern.

Stolz: Ich bedauere, daß die Petenten vor der Einreichung ihres Gesuchs an die Kammer nicht den Weg an die Regierung betreten haben, bei der ihre allerdings begründeten Beschwerden gewiß Anerkennung und Abhülfe gefunden haben würden. Indessen beruhige ich mich dabei, daß die Regierung durch Ueberweisung der Petition Kenntniß von diesen Beschwerden und respective von den Mißgriffen, in Beziehung auf die Anschaffung von Eisenbahnhren erhält und Veranlassung nehmen wird, Abhülfe zu treffen.

Der Commissionsantrag wird hierauf angenommen.

Derselbe berichtet ferner über die Bitte der Stadt Kehl, um Verwendung wegen Aufhebung des Rheinbrückengeldes für Fußgänger und Ermäßigung für Fuhrwerke, und trägt Namens der Commission auf empfehlende Ueberweisung an das Großherzogliche Staatsministerium mit Bezug auf den von der Kammer in der siebenundvierzigsten Sitzung in demselben Betreff gefaßten Beschluß an.

Dörr: Ich unterstütze den Commissionsantrag und bitte die Regierung dringend auf dieses gerechte Gesuch der armen Kehler Rücksicht zu nehmen, denn die gegenwärtige Einrichtung ist für sie eine Strafe. Im Uebrigen beziehe ich mich auf meine frühere Ausführung.

Der Commissionsantrag wird angenommen.

Derselbe berichtet ferner über die Bitte der Bürgermeister von Bebla und Hausenvorstadt und des Anton Frei, Sternwirths zu Bebla, um Verwendung wegen einer, den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden Verbesserung der Amtsbotenanstalt, mündlich:

In der siebenundfünfzigsten Sitzung seyen mehrere Petitionen im gleichem Betreff dem Großherzoglichen Staatsministerium empfehlend überwiesen worden, daher die Commission in Bezug auf die hier in Frage stehende Petition den gleichen Antrag stelle.

Die Kammer beschließt nach dem Commissionsantrag empfehlende Ueberweisung.

Derselbe berichtet weiter über die Bitte des Wafensteiners Anton Ruf in Stockach, um käufliche Ueberlassung seiner Dienstwohnung, und Fixirung seines Gehalts.

Beilage Nr. 16.

Die Kammer beschließt nach dem Commissionsantrag die Tagesordnung.

Zittel berichtet hierauf über die Bitte des Freiherrn v. Bessenberg, ehemaliger Bischofsverweser in Konstanz, um zureichende Unterstützung der Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder aus der Staatskasse.

Beilage Nr. 17.

Die Commission stellt den Antrag:

„Die Petition mit Empfehlung an das Großherzogliche Staatsministerium zu überweisen und zugleich der Regierung einen Credit von 7000 fl. als

Zuschuß zur Errichtung einer Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder weiblichen Geschlechts in der Nähe von Konstanz zu Protocoll anzubieten.“

Mathy: Zur Unterstützung dieses Antrags kein Wort. Es bedarf dessen nicht. Wir haben zwar neuerlich mehrmals von der Regierung vernommen, daß der Staat durchaus keine Mittel mehr habe; allein die von der Commission vorgeschlagene Summe von 7000 fl. beträgt noch nicht ein Procent des Ueberschusses, der nach Abzug des Bedarfs der Verwaltung der außerordentlichen Ausgaben und der aufrecht zu erhaltenden Credite von dem Betriebsfond verfügbar bleibt. Die Regierung kann also, wenn sie nur will, von dem Anerbieten der Commission Gebrauch machen.

Kapp: Ich habe mich schon früher über diesen Gegenstand ausgesprochen, und will nicht wiederholen, was damals allgemein Anschlag fand.

Buss: Auch ich unterstütze den Commissionsantrag. Zwar glaube ich, daß für solche Unternehmungen der allgemeinen Wohlthätigkeit, auch sofern sie auf die Erziehung armer verwahrloster Kinder gerichtet sind, die Privatwohlthätigkeit in Anspruch zu nehmen ist, und es herrscht auch in unserm Lande so viel Sinn unter den Privaten für die Armenpflege, daß beträchtliche Beiträge gegeben werden.

Es läßt sich aber nicht läugnen, daß auf einer höheren Stufe wohl auch die Gemeinden, die dann ebenfalls einzelne Kinder unterbringen, zu einigen Beiträgen gehalten werden können, und endlich ist nicht zu bestreiten, daß auch der Staat verpflichtet ist, hier etwas zu thun; ja er ist es aus doppeltem Grunde, und schon rücksichtlich der Präventivpolizei. Wie der Herr Berichterstatter richtig bemerkt hat, ist es nur ein kleines Procent, das da vorgeschossen wird, gegenüber von den Kosten der Erhaltung von Strafgefangenen.

Ferner ist nicht zu verkennen, daß der Staat an der Ueberhandnahme der Masse dieser Kinder theilweise selbst schuld ist, denn die Hauptmasse derselben recrutirt sich aus Unehelichen und in dieser Beziehung haben wir eine Verordnung, die eine wahre Prämie auf die Unzucht setzt. Es ist höchst nothwendig, daß diese Verordnung abgeändert wird, allein gerade so lange eine solche Verordnung be-

steht, die die Unsittlichkeit unterstützt und noch Beiträge gewährt, selbst, wenn eine einzige Person sechs uneheliche Kinder erhält, ist der Staat verpflichtet, in's Mittel zu treten; und wir sind erst noch sehr hintendran, wenn für solche Anstalten etwas geschieht. Württemberg hat ein löbliches Beispiel gegeben, denn es ist neulich ein Werk erschienen, welches zeigt, wie umfassend diese Anstalten daselbst sind.

Kapp: Man spricht mit Effect und Begeisterung — von Illegitimitäten, nicht bloß von ihrer Versorgung; ein gutes Mittel liegt nahe. Wenn z. B. das Cölibat aufhörte, so würde sich die Zahl unehelicher Kinder gewiß sehr vermindern!

Buss: Das ist eine Schmähung gegen die katholische Geistlichkeit.

Knapp: Ich theile die Ansichten der Commission. Wenn aber solche Anstalten in's Leben gerufen werden sollen, so muß es nicht nur in einem Theile, sondern mehreren Theilen des Landes geschehen, denn nur dann können sie zweckmäßig wirken. Uebrigens wird, wie der Abg. Buss mit Recht bemerkt hat, diesen Anstalten auch dadurch eine Unterstützung zufließen können, wenn die Gemeinden Dasjenige zuschießen, was sie die Unterhaltung solcher Kinder kostet. Was der Abg. Kapp bemerkt hat, ist wahrhaftig zum Lachen oder zum Bedauern. Manche Andere, die nicht zum Cölibat verpflichtet sind, sind in derselben Lage, allein solche Wege anzubringen ist nicht in der Ordnung.

Fauth: Ich theile im Allgemeinen die Ansichten des Abg. Buss, allein darin scheint er in einem bedeutenden Irrthum zu seyn, wenn er glaubt, die gegenwärtigen Staatsbeiträge seyen eine Prämie für das sittenlose Leben. Es beruht diese Behauptung auf dem Mißverständniß, als erhielten die Mütter selbst, je mehr Kinder sie haben, um so mehr Kostgeld. Wenn Dieß etwa in Freiburg geschehen sollte, so wäre es Unrecht. Gewöhnlich erhalten die Mütter nichts, sondern die Kinder werden an Fremde in die Kost gegeben und die Pflegeeltern erhalten das Kostgeld, wo es dann gut angewendet ist. Die Regierung sollte deshalb dafür sorgen, daß es in allen Kreisen gleichgehalten wird, dann wird das Uebel sich mindern, und der gute Zweck erreicht werden,

denn er ist wirklich gut, weiß solche Kinder sonst gewöhnlich schlechten Müttern überlassen wären. Der Abg. Knapp sagte, die Aeußerung des Abg. Kapp sey zum Lachen. Ich sage aber, sie ist zum Weinen. In dieses Haus gehören solche Redensarten nicht! ich hätte gewünscht, der Herr Präsident würde gehört haben, was gesagt wurde, dann würde er den Abg. Kapp gewiß zur Ordnung gewiesen haben.

Kapp: Und ich wünsche, der Herr Abgeordnete möge zu seinem eigenen Besten sich vorher besinnen, ehe er sich erlaubt, in solcher Weise aufzuzammern. Rede er übrigens so viel er will; je mehr er mich tabelt, um so rühmlicher ist es für mich. Wenn der Abg. Fauth vollends Heiligkeiten vertritt, so weiß das ganze Land, was unter solchen Heiligthümern gemeint ist und worin ihr Kern steckt!

Welke. Es dürfte vielleicht zweckmäßiger seyn, wenn das für die barmherzigen Schwestern gesammelte Geld für die Wessenberg'sche Anstalt verwendet würde, da hoffentlich jener Orden nicht wird in's Leben gerufen werden.

Buss: Das Geld muß nach dem Willen der Geber verwendet werden.

Christ: Ich unterstütze den Antrag der Commission und wünsche, daß die Regierung oder die Regierungscommission von dieser Sache Kenntniß nehme und wo möglich in das nächste Budget eine Summe nicht bloß für Konstanz, sondern zur Gründung ähnlicher Anstalten für das Großherzogthum aufgenommen werden möchte.

Die Regierung darf überzeugt seyn, daß die Kammer einer so gut verwendeten Summe gewiß ihre Zustimmung geben wird.

Ministerialdirector Geheimerrath Rettig: Es handelt sich hier um Unterstützung eines Privatvereines und eine einmalige Gabe um ein gutes Werk in's Leben zu rufen, und Diejenigen, die schon Gaben hierzu bestimmt haben, aufzumuntern, ihren guten Vorsatz in's Werk zu setzen. Bei solchen Privatunternehmungen zu milden Zwecken, kommt alles auf die Art und Weise und die Persönlichkeit Derjenigen an, die die Sache unternehmen. Bei dem ehrenwerthen Namen, der an der Spitze der Unternehmung

steht, wird die Regierung keinen Augenblick Bedenken tragen, von dem Anerbieten der Kammer Gebrauch zu machen. Jedes Unternehmen aber, welches sich dafür ausgiebt, ohne irgend eine persönliche Bürgschaft zu gewähren, wird die Regierung sich nicht entschließen, zu unterstützen, deshalb wird es vor der Hand genügen, wenn von der Kammer, für das von dem Freiherrn von Wessenberg vorgeschlagene Unternehmen, der Credit bewilligt wird und ob ich gleich keine specielle Ermächtigung dazu habe, so glaube ich doch, erklären zu dürfen, daß die Regierung diese Gabe, die allerdings eine gut angewendete milde Gabe seyn wird, mit Dank annimmt.

Zittel: Ich danke dem Herrn Regierungskommissär für diese Erklärung, denn der Commissionsantrag selbst geht nicht weiter. Es war von einer Verordnung die Rede, die der Unsitlichkeit entgegenwirken soll. Ich glaube aber, daß wir dieser Unsitlichkeit weniger durch Verordnungen, als dadurch entgegenarbeiten, daß die Kinder, die dem sittlichen Verderben Preis gegeben wären, gehörig erzogen werden und darauf geht eigentlich der ganze Antrag, der gestellt wird.

Welker: Ich muß auf den vorhin berührten Gegenstand zurückkommen und nur meine Ueberzeugung dahin aussprechen, daß die Achtung vor der Moralität des geistlichen Standes dadurch nicht geschützt werden kann, daß die geistliche Würde immer wieder von einer Seite im Munde geführt wird, wo doch, wie man weiß, durchaus die entgegengesetzten Gefühle erwachen.

Knapp. Einen ganzen Stand hier zu verurtheilen, und ihm vorzuwerfen, er sey schuld an den unehelichen Kindern, ist frevelhaft.

Welker: So Etwas ist gar nicht geschehen.

Der Commissionsantrag wird hierauf angenommen.

Zittel berichtet weiter über die Bitte des Buchhändlers Förderer in Billingen, um Ertheilung der Concession zur Errichtung einer Buchdruckerei daselbst.

Beilage Nr. 18.

Die Commission trägt auf empfehlende Ueberweisung der Petition an das Großherzogliche Staatsministerium an, nebst der sie begleitenden Eingabe von Billinger Bürgern.

Kapp: Ich unterstütze den Commissionsantrag und besorge nicht, daß man hier die kategorische Einwendung wiederholen werde, die man früher bei einer ähnlichen Petition aus dem Odenwald gemacht, wo man von Seiten der Regierungsbank auf jene ganze Gegend ohne Weiteres die Schmach warf, daß ja dort doch nur ein elendes Blatt zu Wege kommen könnte. Man wird, sage ich, sich hüten, denselben Spott öffentlich auch auf die Gegend von Billingen zu werfen, selbst abgesehen davon, daß ohnedies kaum genug Druckereien in unserem Lande seyn können.

Welte: Ich unterstütze auch den Commissionsantrag und finde es auffallend, daß man nicht gestatten will, in Billingen, das nach Constanz die größte Stadt im Seckreis ist, eine Druckerei zu errichten. In viel kleineren Orten hat man solche Concessionen erteilt, wie man z. B. in Stockach, nachdem dort schon eine Druckerei war, einem zweiten eine Concession verliehen und ihn sogar aufgemuntert hat, die Druckerei zu treiben, wahrscheinlich um den Ersten zu Grunde zu richten, weil jener liberale Gesinnungen an den Tag legte. Eben so hat man auch in Engen, das nur drei Stunden von Stockach entfernt ist, eine Druckerei errichten lassen, und ich möchte deshalb doch bitten, dem vorliegenden Gesuch statt zu geben, wenn man sich nicht den Vorwurf der Parteilichkeit auf den Hals laden will.

Straub: Ich kann nur bestätigen, was der Abg. Welte in Beziehung auf Stockach gesagt hat.

Welker: Ich unterstütze auch den Commissionsantrag. Aufgeklärte und wohlwollende Regierungen wissen, daß die Verbreitung der Cultur und des Lichtes über die Lebensverhältnisse eine ihrer wesentlichsten Pflichten ist und daß durch die Beförderung der geistigen Interessen, wie dieß durch die Verbreitung der Druckereien geschieht, die Bürger zugleich zu Wohlstand geführt werden. Die praktischsten Völker der Erde, die Engländer und Nordamerikaner wissen es vorzugsweise auch zu würdigen, wie in Beziehung auf Handel und Gewerbe und Industrie überhaupt die öffentliche Mittheilung und die Leichtigkeit derselben, eine Wohlthat sind. Sie sind aber allerdings auch in Beziehung auf geistige Bildung, Aufklärung und höhere Entwicklung der Menschheit von der größten Wichtigkeit. Wenn man nun aber in einem

so bedeutenden Distrikt einem Mann, der dort angefahren ist, gegen den man Nichts einzuwenden hat, und der ein Blatt redigirt, so hartnäckig die Erlaubniß zu Errichtung einer Druckerei versagt, so sehe ich eben auch hier wieder nur den kleinlichen Polizeistaat und die Furcht vor der Wahrheit, die das Licht überall auslöschen möchte. Die Regierung wird hoffentlich solche Maßregeln, die ihr nicht zur Ehre gereichen, endlich beseitigen.

Ministerialdirector Geheimerrath Rettig: Es liegt ein kleiner Widerspruch darin, wenn einige Mitglieder sich auf die zahlreichen Druckereien im Seckreis berufen und dann wieder sagen, die Regierung verweigere in dem vorliegenden Fall die Concession, weil sie sich vor der Oeffentlichkeit fürchte. Ich könnte noch mehrere solche Beispiele von Druckereien im Seckreis anführen, besonders die Druckerei in Donauessingen, welches drei Stunden von Billingen entfernt ist. Wenn also der Petent, den ich nicht einmal dem Namen nach kenne, und gegen den ich also persönlich Nichts haben kann, in Württemberg drucken läßt, so wird der Grund Der seyn, daß man ihm dort etwas wohlfeiler druckt, und er seine Rechnung in Württemberg besser als in Baden findet. Noch muß ich bemerken, daß solche Gesuche allerdings empfohlen werden können, die Kammer aber keine Competenz hat, darüber zu entscheiden. Kann dem Mann geholfen werden, und sind seine ökonomischen und sittlichen Verhältnisse von der Art, daß man in sein Gesuch eingehen kann, so wird die Ueberweisung ihren Zweck erreichen. Ist dieß nicht der Fall, so wird sich die Kammer zu bescheiden wissen, daß auch die Regierung ihr Urtheil hat, und sich darin nicht irre machen läßt.

Welker: Willkür darf sich die Regierung auch in dem Gewerbewesen nicht erlauben.

Matth: Es wundert mich, daß der Herr Regierungecommissär diesen Mann nicht kennt. Er ist sehr solid und einer der thätigsten Buchhändler in Baden.

Der Commissionsantrag wird angenommen. Zittel berichtet ferner über die Beschwerde der Stadtgemeinde Markdorf, gegen die Entschließung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 29. October, den Schulhausbau in Markdorf, insbesondere die Erbauung einer Scheuer zum Schulhause betreffend.

Beilage Nr. 19.

Die Kammer beschließt nach dem Commissionsantrag die Tagesordnung.

Zittel berichtet weiter über die Petition einiger Hauenstein'schen Ortsvorgesetzten, die religiöse und sittliche Ausbildung der katholischen Volksschullehrer betreffend.

Beilage Nr. 20.

Die Commission trägt auf Tagesordnung an.

Buff: Die vorliegende Petition ist aus meinem Wahlbezirk und ich habe eine ganze Reihe von Privat-zuschriften dorthier erhalten, die sich im Sinne der Petition erklären. Es zeigt sich hierin die Erfahrung, daß das Volk mit der religiösen Richtung eines Theils der Lehrer nicht zufrieden ist. Ich will nicht gerade darauf antragen, daß eine Reform stattfinde, allein dem schlichten Landmann muß man verzeihen, wenn er seine Klagen in einer Form vorbringt, die nicht gerade die rechte ist. Daß aber solche Klagen wirklich existiren, werden viele Mitglieder bezeugen können.

Ulrich: Der Religionsunterricht wird in dem Seminar zu Ettlingen gut gegeben und die jungen Leute kommen auch recht gut religiös gebildet aus der Anstalt heraus. Es ist aber ein großer Unterschied, religiös gebildet zu seyn und dann wieder als Lehrer auftreten zu können, und darüber werden Klagen im ganzen Lande geführt, daß unsere jungen Lehrer nicht im Stande sind, den Religionsunterricht gehörig zu geben.

Ministerialdirector Geheimrath Rettig: Zur Beurtheilung des Religionsunterrichts in den Seminarien hat die Regierung Niemand anderes und zuverlässigeres, als den katholischen Oberkirchenrath. Dort sitzen die Männer, die nicht bloß das Wirken der Lehrer in den Seminarien näher zu beobachten Gelegenheit haben, sondern auch competent sind, zu beurtheilen, ob die Art des Religionsunterrichts in der religiösen Richtung, die dort stattfindet, mit den Grundsätzen der katholischen Religion übereinstimmt oder nicht. Das Zeugniß kann und muß ich den Lehrern an den Seminarien beilegen, daß der Oberkirchenrath vollkommen mit ihrer Lehrweise, besonders in religiöser Beziehung, zufrieden ist.

Hecker: Ich freue mich, daß der Abg. Ulrich so fleißig im Lande herumreist und die Klagen, die da laut werden, vernimmt. Es ist dieß eine höchst verdienstvolle

Art des Wirkens und ich bedauere nur, daß ich nicht auch so im Lande herumkam und diese Klagen gehört habe. Dagegen aber habe ich von den Evangelischen gehört, daß sie wünschen, es möchten in allen evangelischen Landen so tüchtige Lehrer gebildet und so religiös und sittlich gebildete Lehrer gezogen werden, wie in den katholischen Seminarien von Baden. Schon früher habe ich auch bemerkt, daß ich überall, wo von diesen Seminarien und besonders von jenem in Ettlingen die Rede ist, von den Vorständen und Lehrern, ob man sie gleich von gewissen Seiten her so sehr anfeindet, nur mit dem größten Lobe und der größten Achtung habe sprechen hören. Es liegt aber eben im Sinne und in dem Streben einer gewissen Partei, einen wahrhaft christlichen Lehrer immer zu verdächtigen und herabzuwürdigen. Ich freue mich aber auch, die Wahrnehmung gemacht zu haben, wie die philosophische Sprache und Ausdrucksweise in den Orten der Petenten sich ausgebildet hat. Es ist dieß ein Fortschritt des philosophischen Studiums und eine erfreuliche Erscheinung, daß diese Stabhalter von der Aufklärung der Regierung sprechen, besonders wenn ich die Versicherung des Abg. Buff dagegen nehme, daß diese Petition nicht geimpft sey. Ich muß ihm glauben, ungeachtet ich nach einem neueren Vorgang in dieser Kammer zu einem anderen Glauben kommen könnte.

Buff: Dieser Vorgang ist in den öffentlichen Blättern schon entstellt.

Welcker: Ich freue mich, von der Regierungsbank ein solches Urtheil von der competenten Behörde gehört zu haben, freue mich aber auch, die Ansicht des Abg. Hecker bestätigen zu können. Ich bin nun 25 Jahre lang im Großherzogthum Baden und den größten Theil dieser Zeit beinahe in rein katholischen Gegenden und in sehr viele Berührung mit einer großen Zahl katholischer Geistlichen gekommen, die ich der Mehrheit nach sehr hochachten lernte. Ich habe aber auch während dieses Zeitraums die Ueberzeugung gewonnen, daß sehr viele der achtbarsten katholischen Geistlichen, die die Verehrung und Liebe ihrer Beichtkinder genießen, verläumdete, verfolgt, angeschwärzt und geschmäht worden, weil sie in gewisse obscurante Richtungen nicht eingehen wollen. Auch weiß ich aus langer Erfahrung, in welcher allge-

meinen Hochachtung der würdige Vorstand des Seminars in Ettlingen sieht. Gottlob, daß er solchen Aufregungen nicht nachgiebt, denn Aufregungen sind es, indem die Landleute für sich nicht auf solche Gedanken kommen. Dergleichen Aufregungen haben wir in collossaler Art vor dem Zusammentritt dieser Kammer gesehen, und waren Zeuge davon, wie man da den Religionshaß zu erwecken suchte. Ich bin überzeugt, daß diese beiden Lehranstalten des Landes die Achtung und den Dank aller aufgeklärten Katholiken des Großherzogthums verdienen.

Schaaß: Ueber die Sache selbst will ich nicht sprechen, nur bemerken, wie es auffallen muß, daß gerade diese Petenten nicht wissen sollen, was sie wollen und ein fremder Einfluß gewittert wird. Wenn man Dieß hier annehmen will und kann, was für einen Werth sollen wir auf Eingaben schlichter Landleute legen, worin für Schleswig-Holstein oder gar für eine Vertretung beim Bundestag petitionirt wird! Als Petitionen solchen Inhalts vorkamen, hat man solche Aeußerungen nicht gehört.

Der Commissionsantrag wird angenommen.

Zittel erstattet sofort Bericht über die Bitte von ungefähr 200 Bürgern von Deffingen und Oberbaldingen, um Entfernung ihres Pfarrers Haag.

Beilage Nr. 21.

Die Commission trägt auf empfehlende Ueberweisung der Petition an das Großherzogliche Staatsministerium an.

Blankenhorn-Krafft: Ich unterstütze diesen Antrag auf das Angelegentlichste, denn ich kann mir denken, wie es den Petenten zu Muthe seyn muß, die, nachdem sie früher den Pfarrer Barth hatten, nun mit dem Pfarrer Haag beglückt worden sind. Ich kenne Beide, und zwar den Ersteren als einen sehr ehrenwerthen, friedlichen und respectablen Mann, dem es nur darum zu thun ist, das Wohl in seiner Gemeinde zu befördern und der nun in meiner Nachbarschaft zur größten Zufriedenheit angestellt ist. Der Andere war auch in meiner Nachbarschaft, allein, wer wie ich weiß, wie es dort ausah, kann nur wünschen, daß ein solcher Mann nicht länger im Staatsdienst oder wenigstens nicht in einer Gemeinde bleibe, die ihn durchaus nicht haben will.

Welke: Die Verhältnisse, die in dem Commissionsbericht und in der Petition auseinander gesetzt sind, liegen ganz eben so in den Untersuchungsacten, wie der Herr Regierungscommissär selbst bestätigen kann. Es herrscht in jener Gegend allgemeiner Unwille darüber, daß die Regierung die Entfernung dieses Pfarrers Haag oder seine Versetzung nicht schon bewirkt hat. Die Gemeinde Deffingen war früher immer eine der friedlichsten, wie in der Petition angeführt wird. Nun ist sie aber seit einigen Jahren in zwei Parteien zerrissen und der Pfarrer Haag steht an der Spitze der einen dieser Parteien. Wenn die Regierung nicht bald abhilft, so geht die Gemeinde ganz zu Grund.

Kapp: Ich kann das Gesagte nur bestätigen und finde darin ad hominem zugleich den Schlüssel, warum von einer gewissen Seite her die Protestanten zum Zeugen aufgerufen werden, um die Versuche, die von der nächstlichen Partei ausgehen, ganz besonders auch durch verpriesterte Protestanten zu unterstützen. Solche sogenannte Geistliche dieser Confession tragen denselben Giftstoff in sich, die die Auswüchse der andern Confession in sich tragen. Ich lasse jede Richtung gelten und werde auch die pietistische gelten lassen, so weit sie nicht bloß Duldung für sich fordert, nicht jede andere Anschauung ausschließt und so weit die Geistlichen dieser Richtung keinen Unfrieden in die Gemeinden bringen. Hier aber sollte eine Regierung, die doch sonst Alles überwachen will, ohne eine solche Petition, von selbst und schon längst den Schritt gethan haben, einen solchen Mann zu entfernen.

Junghanns II.: Ich habe auch das Vergnügen, den Mann zu kennen, von dem in dem Bericht die Rede ist und weiß, daß er zum dritten oder fünften Mal vakant wurde und immer wieder versetzt werden mußte, weil er sich in die Familien eindringt, um Unfrieden zu stiften. Es ist für eine Gemeinde arg, wenn ein solcher Mann in ihr haust, und die Regierung sollte Veranlassung nehmen, denselben nicht zu versetzen, sondern abzusetzen, denn wenn er wieder versetzt wird, so bringt er dasselbe Unglück in eine andere Gemeinde.

Welker: Ich kenne den Mann nicht und will mich deshalb auch jedes Urtheils über ihn enthalten, allein das, was wir hörten und was aus den Acten hervor-

geht, wird wohl für die Kammer genügen, sich ein Urtheil zu bilden. Ohne also weiter in Persönlichkeiten einzugehen, unterstütze ich den Commissionsantrag und wünsche lebhaft, daß aus Achtung gegen die Religion, die religiöse Liebe und den religiösen Frieden unsere Behörden Alles anwenden mögen, daß kein feindseliges Gift gegen die wirkliche Religion und das Luthertum ausgegossen werde. Am meisten muß ich aber wünschen, daß ein solcher Zustand nicht bleibe und eine Gemeinde einen solchen Mann nicht behalte. Die Regierung muß dafür sorgen, daß keine Aenderungen in der Kirchenverfassung dadurch entstehen, daß man Jahre lang vergeblich einen solchen Friedensstörer von sich entfernt wünscht.

Mathy: So wie der Abg. Welte die Sache dargestellt, und der Abg. Blankenhorn diese Darstellung aus einer Gemeinde, wo der Pfarrer Haag früher war, bestätigt hat, so kann ich aus einer noch früheren Periode, wo der Pfarrer Haag in der ganz in der Nähe von Karlsruhe befindlichen Gemeinde Hagsfeld angestellt war, dasselbe sagen. Ich war damals Steuerperäquator und lernte diesen Mann kennen. Auch dort war die Bevölkerung in zwei Parteien getheilt, wovon sich die eine die Bogtsgegner und die andere die Pfarrgegner nannte, welche Letztern sogar die Mehrzahl bildeten. Als ich einmal nach Haagsfeld kam, traf ich den Bürgermeister nicht, ob er gleich wohl wußte, daß ich um die bestimmte Zeit dorthin kommen werde. Als ich ihn später fragte, wo er denn gewesen sey, sagte er mir, ich und mein Nachbar, der Bürgermeister von Rintheim waren in der Audienz beim Großherzog, um im Namen der Gemeinden für die Versetzung des Pfarrers Haag zu danken, allein, wir dürfen um Gottes willen den Gemeinden Nichts sagen, daß wir in ihrem Namen dankten, denn sonst gäbe es den größten Spectakel. Ich meine, man sollte doch endlich einmal dem Unfug ein Ende machen, denn es wird eine Gemeinde nach der andern unglücklich.

Helbing: Ich kenne den Pfarrer Haag nicht, allein mehrere sehr achtbare Bürger der Gemeinde Döffingen haben mir das Unglück, das durch diesen Pfarrer über diese Gemeinde kam, sehr lebhaft geschildert.

Peter: Auch ich muß einen kleinen Beitrag liefern;

ich habe den Pfarrer Haag auch in Rosenberg gerade so gefunden, wie er hier bezeichnet wurde. Er kann nichts als Unfrieden stiften.

Ministerialdirector Geheimerath Rettig: Es soll mich freuen, wenn der Commissionsantrag dazu beiträgt, in der Gemeinde Döffingen Frieden zu stiften, allein einen feierlichen Widerspruch muß ich gegen einen Satz im Commissionsbericht einlegen, den ich nicht unterschreiben möchte. Dort ist gesagt, der Oberkirchenrath stellt den Antrag zur Anstellung der Pfarrer, der Oberkirchenrath, eine Staatsstelle, urtheilt darüber, also haben auch wir die Anstellung der Pfarrer zu beurtheilen. Dieß muß ich widersprechen, denn die Beurtheilung der Anstellung der Pfarrer geht bloß von dem evangelischen Oberkirchenrath an die Kirchenbehörde und der Antrag der Letzteren wird von dem Landesherren als evangelischem Landesbischof bestätigt, und diese Handlung geht die Kammer, mit allem schuldigen Respekt gesagt, Nichts an. Die Verleihung der Pfarrpründen ist allerdings eine Handlung der Staatsregierung, allein auch diese Handlung kann nur dann der Beurtheilung der Kammer unterliegen, wenn die Regierung ein verfassungsmäßiges Recht verletzt oder auf irgend eine Weise gegen dasselbe gehandelt hat. Das ist in dem vorliegenden Falle nicht geschehen, sondern dieser Mann selbst ist nach der Versicherung der Herren, die ihn besser kennen als ich, im Glauben und in der Handlungsweise ausgeartet und Dieß wird ein Gegenstand der Beurtheilung der Kirchenbehörde und nicht der Kammer seyn.

Zittel: Ich habe nicht gesagt, daß der Oberkirchenrath allein die Anträge stelle, sondern es hat geheißen, auf den Antrag von Staatsstellen, nämlich des Oberkirchenraths, des Ministeriums des Innern und des Staatsministeriums. Die Beurtheilung, ob ein solcher Pfarrer, der Mann, von dem es sich handelt, in Beziehung auf die Lehre von den Vorschriften der Kirche abgewichen sey, gehört allerdings nicht vor die Kammer, allein Das gehört vor dieselbe, ob durch einen solchen Mann ein unglückliches Verhältniß in eine Gemeinde gebracht und diesem unglücklichen Verhältnisse durch die betreffende Staatsbehörde abgeholfen wird oder nicht.

Der Präsident bemerkt hierauf, er werde wohl im Sinne der Kammer sprechen, wenn er erkläre, daß

die Petition mit den gegebenen Zeugnissen an das Staatsministerium gehe.

Es erhebt sich hiegegen keine Einwendung.

Zittel erstattet sodann Bericht über die Bitte des Kirchengemeinderaths der evangelischen Kirchengemeinde zu Ettlingen, um weiteren Zuschuß zur Bestreitung ihrer kirchlichen Bedürfnisse.

Beilage Nr. 22.

Die Commission schlägt Ueberweisung der Petition an das Großherzogliche Staatsministerium vor zur Berücksichtigung bei Aufstellung des Budgets für die nächste Budget-Periode.

Ulrich: Ich danke der Petitionscommission für diesen Antrag, indem wirklich die Gemeinde einer solchen Unterstützung sehr bedürftig ist, bedauere aber, daß ich früher dem Abg. Blankenhorn nicht Folge leistete, indem jetzt allerdings zwei Jahre lang kein Geld mehr da ist.

Der Commissionsantrag wird angenommen.

Zittel berichtet ferner über die Vorstellung der Gemeinderäthe zu Reutershausen, Groß- und Vilsachsen, um Uebernahme der Schullehrergehaltsaufbesserungen auf die Staatskasse.

Beilage Nr. 23.

Die Commission schlägt den Uebergang zur Tagesordnung vor, welche ohne Erinnerung von der Kammer beschlossen wird.

Zittel erstattet sodann Bericht über die Bitte des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Löfzingen, um Erlassung einer Verordnung, die specielle Gütervermessung und die Anlage von Flurbüchern betreffend.

Beilage Nr. 24.

Die Commission beantragt empfehlende Ueberweisung der Petition an das Großherzogliche Staatsministerium.

Junghanns I.: Die Petition zeugt von sehr richtigen Einsichten der Bittsteller. Eine gute Katastervermessung und ein richtiges Flurbuch ist die Grundlage für das Pfandbuch und Grundbuch der Gemeinden, und so lange wir dieses Lagerbuch in unserem Lande nicht haben, wie es besonders Württemberg als Grundlage

Verhandlungen der 2. Kammer 1845/46. 11. Protokollheft.

seiner Pfandgesetzgebung erhalten hat, fehlt es unseren Pfandbüchern an etwas sehr Wesentlichem. Ein besonderer Nachtheil bei unseren jetzigen Einrichtungen in allen Gemeinden, wo keine Flurbücher sind, liegt darin, daß wenn ein Proceß über eine Pfandverschreibung entsteht, man sehr oft im Zweifel ist, ob wirklich das Grundstück, das Einem im Pfandbuch verschrieben ist, existirt. So ist es schon manchen Gläubigern gegangen. Es wäre deshalb zu wünschen, daß die Ministerien des Innern und der Justiz sich über eine Verordnung im Sinne der Petenten vereinigten und ich unterstütze zu diesem Zweck den Commissionsantrag.

Baum: Eine solche Verordnung ist längst von dem Ministerium versprochen und wir warten mit Sehnsucht darauf.

Arnsperger: Aus meiner Erfahrung und einem längeren Umgang mit der Waldvermessung kann ich bestätigen, daß die Sache selbst, nämlich die Vermessung solcher einzelnen Gemarkungen, die seit längerer Zeit schon von vielen Gemeinden vorgenommen worden ist, von den Geometern so betrieben wurde, daß die Gemeinden allerdings sehr leicht in den Fall kommen konnten, nach einer ganz kurzen Zeit eine wiederholte Vermessung vornehmen zu müssen. Der Grund liegt besonders in dem argen Zustande, worin sich das Geometerwesen bei uns befindet. Diese Geometer stehen in neuerer Zeit durchaus unter keiner Aufsicht mehr und sie nehmen solche einzelne Gemarkungsvermessungen, die die Gemeinden schweres Geld kosten, vor, ohne sich an die Landesvermessung anzuknüpfen, so daß das Ganze eben eine theuere Pfscharbeit ist.

Mathy: Hinsichtlich der Nothwendigkeit der Katastervermessung wird nur eine Stimme herrschen und wir werden auch dazu kommen, aber nicht eher, als bis gewisse andere sehr kostspielige Unternehmungen ausgeführt seyn werden. Einstweilen aber wäre es meines Erachtens gut, wenn sich die Regierung mit den Vorbereitungsarbeiten, besonders mit der Organisation des Personals, welches dazu gebraucht werden soll und mit Entwerfung der Instructionen, worin wir in Württemberg, Hessen, Bayern, den Rheinlanden u. s. w. Muster genug haben, beschäftigte und es wird auch das Finanzministerium wohl schon daran gedacht haben. Bei Ge-

legenheit der Berathung über eine der Kammer überreichte Denkschrift in Betreff einer dießfalligen Organisation, wird es Gelegenheit geben, das Geometerpersonal gegen die harten Beschuldigungen zu rechtfertigen, die der Abg. Arnspurger vorgebracht hat, denen ich einstweilen nur einen Widerspruch entgegensetze. Wäre übrigens auch gegründet, daß das Geometerwesen so sehr im Argen läge, was meines Erachtens nicht der Fall ist, so würde nur die Regierung die Schuld davon tragen, denn den Geometern ist vorgeschrieben, wie sie sich ausbilden müssen, und es sind schwere, viel Geld kostende Bedingungen gestellt, ehe sie die Erlaubniß erhalten, ihren Beruf zu üben. Der Vorwurf der Untauglichkeit trifft also lediglich die Regierung.

Arnspurger: Ich habe nur von der Aufsicht und der Organisation gesprochen und letztere liegt allerdings im Argen.

Matth: Es ist Niemand lieber, als den Geometern selbst, wenn es anders wird.

Der Commissionsantrag wird hierauf angenommen.

Zittel erstattet endlich Bericht über die Bitte des August Heinrich von Karlsruhe, um Erhöhung seines Subsistenzgebaldes von 240 fl. auf 400 fl.

Beilage Nr. 25

Die Commission stellt den Antrag auf empfehlende Ueberweisung an das Großherzogliche Staatsministerium.

Welcker: Ich unterstütze den Antrag der Commission. Wenn der Staat Unrecht thut, muß er es auch wieder gut zu machen suchen.

Zunghanns I.: Wenn man nur nicht immer von einem Unrecht des Staats hier sprechen hörte. Der Staat hat diesen Mann gänzlich versorgt, allein er ist dieser Versorgung durch seine eigene Unwürdigkeit und ein deshalb erfolgtes Strafurtheil des Hofgerichts verlustig geworden. Das ist der Grund seiner jetzigen Noth und nicht sein früheres Unglück. Den Fehler, den die Staatsbehörde früher beging, hat sie längst gut gemacht und deshalb verdient die Petition eigentlich keine Empfehlung.

Welcker: Ich weiß von einem strafgerichtlichen Urtheil nichts.

Hägelin: Ich war früher Berichterstatter über diese Sache, in welcher Eigenschaft ich den ungeheueren Actenstoß, der hierüber vorhanden ist, durchlesen, und gefunden habe, daß dem Petenten Anfangs allerdings Unrecht geschah, welches aber dadurch wieder gut gemacht wurde, daß man ihm auf Wohlverhalten hin eine monatliche Pension ausgeworfen hat. Später wurde er aber in eine Untersuchung verwickelt, und zwar wegen einer Sache, die ich hier nicht einmal nennen darf. Er wurde auf mehrere Wochen in das Correctionshaus gesprochen, und darauf hin hat die Regierung den Beitrag zurückgezogen. Später hat er dann wieder petitionirt und auf verschiedene Empfehlungen der Kammer hin wurde ihm abermals ein Beitrag bewilligt und nach und nach erhöht. Jetzt befindet sich der Petent in einer Lage, wo er nicht mehr fordern kann und der einzige Grund, der mich bestimmt, dem Commissionsantrag beizutreten, ist Der, daß er mittlerweile älter geworden ist und nun auch Etwas mehr brauchen kann. Uebrigens sollte die Gemeinde Karlsruhe, nach dem Beispiele anderer Gemeinden, allerdings auch Etwas thun.

Rindeschwender: Die Kammer hat von der Commission gehört, daß der Staat diesem Mann kaum so viel giebt, daß er nothdürftig leben kann und es ist wahrlich nicht der Mühe werth, sich gegen ein so erbärmliches Allmosen — denn etwas anderes ist es nicht — so sehr zu wehren. Wenn die Mitglieder anerkennen müssen, daß dem Mann wirklich Unrecht geschah, so müssen sie auch anerkennen, daß der Staat, der ihn in die Unmöglichkeit setzte, sein Auskommen zu gewinnen, auch forthin für ihn sorgen muß, und sollte er sich auch in der Zwischenzeit ein Vergehen erlaubt haben, so hat er von dem Gericht seine Strafe dafür erhalten, und die Entschädigungspflicht des Staats ist damit nicht zu Ende. Vielmehr muß Derjenige, der verpflichtet ist, ihn zu erhalten, weil er ihn untüchtig machte, sein Brod zu erwerben, seine Pflicht fortan üben.

Der Commissionsantrag wird angenommen.

Straub berichtet über die Petition des Geometers August Kammerer in Karlsruhe, als Bevollmächtigter im Namen von 27 badischen Geometern, wo-

mit eine Denkschrift über die Ausübung der praktischen Geometrie in Baden übergeben wird.

Beilage Nr. 26.

Der Antrag geht auf empfehlende Ueberweisung an das Großherzogliche Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung.

Arnsperger: Ich muß alles Das, was die Geometer über den Stand der Sache angeführt haben, als richtig erklären und glaube, daß gerade in diesen ihren eigenen Angaben die Bestätigung Dessen liegt, was ich vorhin behauptet habe, daß nämlich die Sache im Argen liege. Ich habe darunter besonders den Mangel an Aufsicht, an Prüfung ihrer Operate verstanden, wodurch manche Gemeinde schon in große Kosten versetzt und im Grunde genommen geprellt worden ist. In der Petition erkennen die Geometer ferner selbst an, daß, nachdem die Prüfung erstanden ist, bei der sie übrigens auch Manches zu bemängeln finden, sie ihrem Schicksal überlassen seyen und thun könnten, was sie wollten. Es wird aber Jeder, der einen tieferen Blick in solche Vermessungsoperate geworfen hat, anerkennen müssen, daß sie einer Prüfung bedürfen und diese findet nicht statt, und eben so wenig wird auch irgend eine Aufsicht über ihr Thun und Treiben geführt. Dieß ist ein arger Zustand und es können wenigstens leichtgläubige mit dieser kostspieligen Sache wenig bekannte Gemeindevorstände hierdurch sehr in Schaden kommen. Was die Geometer bezüglich der Landestriangulirung und ihrem Nutzen sagen, muß ich gleichfalls bestätigen. Es hat sich bei der Waldvermessung herausgestellt, daß sie wesentlich ergänzt und ausgedehnt werden muß; namentlich muß die zweite und dritte Dreiecksklasse durch die Geometer überall bestimmt werden, denn besonders, nachdem die topographische Aufnahme in einem Maßstab von $1/25000$ erfolgte, wurden die trigonometrischen Punkte so weitläufig angenommen, daß der Nutzen für die spätere Katastervermessung nicht sehr bedeutend seyn wird.

Christ: Ich will über die Sache selbst nicht reden. Es wird aber nächstens ein Geschäft für diejenigen Feldmesser geben, die man von Geometern unterscheidet, und deren Unterscheidung, so wie sie neuerlich das Ministerium zwischen Bezirksfeldmessern und Bezirksgeometern gemacht hat, sehr klar ist. Ich sage, diese Leute werden

ein Geschäft erhalten und zwar leider ein solches, dessen es nicht bedurft hätte, wenn unsere Landesvermessung in einem Maßstab gemacht worden wäre, die den Erfordernissen des Landes entsprochen hätte. Jetzt hat das Land eine Vermessung, die nahe an einer halben Million kostet und jetzt, nachdem diese fertig ist, müssen wir eine zweite machen, die wieder eine halbe Million kostet, nur mit dem Unterschied, daß nun die Gemeinden diese halbe Million zu zahlen haben, die früher der Staat bezahlte, um endlich eine kleine Landkarte zu erhalten. Hätte man einen andern Maßstab angenommen, so würden wir zugleich eine Katastervermessung erhalten haben, die für allgemeine Zwecke, besonders für die Zwecke der Gemeinden und die ganze Verwaltung, und Jedermann, der einige Ortskenntniß besigen sollte, gedient hätte und namentlich dazu brauchbar gewesen wäre, sich an Ort und Stelle zu orientiren. Württemberg und Bayern haben lobenswerthe Beispiele gegeben. Wir haben das Gegentheil gethan und ich beklage Dieß, denn die Gemeinden sind nun in die Nothwendigkeit versetzt, eine Katastervermessung, die ein unabweisbares Bedürfnis ist, auf eigene Kosten vorzunehmen.

Mathy: Zwischen Feldmessern und Geometern ist ein größerer Unterschied, als zwischen den Schriftfassern und Advokaten, sowohl hinsichtlich ihrer Vorbildung als der späteren Praxis. Wenn der Abg. Arnsperger weiter Nichts sagen wollte, als daß er den Mangel einer Organisation des Geometerwesens für einen Uebelstand hält, so bin ich mit ihm einverstanden. Was wollen denn aber die Geometer? Diese wollen ja gerade eine Organisation und wünschen, daß dem Uebelstand ein Ende gemacht werde. Aus den Aeußerungen des Herrn Abgeordneten, wegen der unbrauchbaren Operate glaubte ich aber zu entnehmen, daß er den Geometern den Vorwurf der Unfähigkeit machen wollte. In dieser Beziehung mag Manches auf Rechnung eines Geometers gekommen seyn, was einem Feldmesser zur Last fällt. Die vorliegende Denkschrift wurde durch eine auf dem vorigen Landtage in der ersten Kammer begründete Motion in Betreff der Katastervermessung veranlaßt, wonach es scheinen konnte, man wolle nur deshalb eine Vermessung veranstalten, um nach Vollendung der Militärkarte die Guiden weiter zu beschäftigen. Man muß

zwar diesen Guiden das Lob geben, daß sie ausgezeichnet in ihrem Fach sind, allein sie sind einseitig gebildet, und wenn einer Geometer werden will, so muß er erst die polytechnische Schule besuchen. Zur Ausführung der Katastervermessung sind sie nicht geeignet. Ich halte es deshalb für angemessen, wenn die Regierung jetzt schon sich mit der Organisation des Vermessungspersonals beschäftigte.

Der Commissionsantrag wird angenommen und hierauf die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Mittermaier.

Der Sekretär
Baum.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der fünfundsiebzigsten öffentlichen Sitzung vom 12. September 1846.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat den von ihrer Petitionscommission über eine große Anzahl eingekommener Petitionen wegen Ablösung der Jagdrechte und Revision des Wildschadengesetzes in der zwanzigsten Sitzung vom 19. Juni dieses Jahres erstatteten Bericht zur Motion erhoben, geschäftsordnungsmäßig für diesen Gegenstand eine eigene Commission ernannt und deren Vortrag hierüber in der dreizehnzigsten Sitzung vom 10. d. M. angehört, sofort in Erwägung, daß das Gesetz vom 31. Oktober 1833, über den Wildschaden und die Ersagpflicht, nach einer dreizehnjährigen Erfahrung nur einen höchst unvollkommenen Schutz gegen den Wildschaden gewährt;

daß aber die Verminderung des Wildschadens dringend geboten ist im Interesse der wegen Zunahme der Bevölkerung und wegen des wachsenden Staats-

aufwandes eines höheren Aufschwungs bedürftigen Feld- und Waldwirtschaft;

in Erwägung, daß diese Verminderung und die Beschränkung des Wildstandes auf ein der Feld- und Waldcultur weniger nachtheiliges Maß andauernd nur durch die Ablösung der auf fremdes Grundeigenthum sich ausdehnenden Jagdberechtigungen geschehen kann;

daß der Staat aus dieser Ablösung wenigstens einen mittelbaren Vortheil ziehen wird und folglich berechtigt ist, dieselbe durch ein Zwangsgesetz herbeizuführen;

in weiterer Erwägung, daß neben dem Ablösungsgesetze das Gesetz über den Ersag des Wildschadens nothwendig fortbestehen muß, damit das Eine den Zweck des Andern ergänze;

daß aber das Gesetz über den Wildschaden mancher Verbesserungen bedarf;

daß namentlich kein zureichender Grund vorhanden ist, um hinsichtlich des Schadens, welchen Raubthiere den Felderzeugnissen zufügen, eine Befreiung von der Ersagpflicht, und wegen des Wildschadens, der in Waldungen verübt wird, eine Beschränkung der Entschädigungspflicht eintreten zu lassen;

daß ferner den meistens armen Bewohnern von Waldgegenden die kostspielige Umzäunung ihrer Hausgärten zur Abwendung des Wildschadens ohne Härte nicht zugemuthet werden kann;

in Erwägung, daß der Artikel 11 des Gesetzes in seiner jetzigen Fassung doppelte Kosten und Zeitversäumniß verursacht;

daß endlich, um die Rechtsverfolgung, wegen widerrechtlicher Beschädigung, welche die Ausübung der Jagd zuweilen im Gefolge hat, nicht allzusehr zu erschweren, eine Ausdehnung des im §. 24 des Wildschadengesetzes bezeichneten Verfahrens auf solche Entschädigungsklagen nöthig ist:

in der heutigen fünfundsiebzigsten Sitzung beschloffen, Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten, Allerhöchst-Dieselben wollen gnädigst geruhen;

1. Höchst Ihren getreuen Ständen baldmöglichst den Entwurf eines Gesetzes vorlegen zu lassen, durch

welches das Jagdregal für aufgehoben, eventuell die Grund und Markungseigentümer für berechtigt erklärt werden, die auf ihren Liegenschaften haftenden Jagdrechte gegen eine billige Entschädigung der Jagdberechtigten abzulösen;

II. einen weiteren Vorschlag zu einem Gesetze vorlegen zu lassen, durch welches

a) aus dem Artikel 7 des Wildschadengesetzes vom 31. Oktober 1833 das Wort „Raubthieren“, und aus dem Artikel 8 das Wort „Hausgärten“ ausgeschieden,

b) der §. 11 des gedachten Gesetzes in folgender Fassung abgeändert wird:

„Wenn in dem, im §. 9 gedachten Fall die Beschädigung von der Art ist, daß ein Wachsthum der beschädigten Erzeugnisse noch möglich erscheint, so kann der Beschädigte verlangen, daß der muthmaßliche Schaden von den Schägern aufgenommen, abgeschätzt und die Entschädigungssumme von dem Jagdinhaber einstweilen hinterlegt werde. Dem Jagdinhaber und dem Beschädigten steht es dann frei, bei Eintritt der Reife des Gewächses eine nochmalige Schätzung zu verlangen, welche dahin gehen soll: ob und wie viel der Ertrag als Folge des erlittenen Wildschadens sich geringer oder höher heraußstelle; in diesem Fall werden die zur Zeit der Ernte für das beschädigte Gewächs bestehenden Preise angenommen und an dem Betrag der etwaigen Entschädigung die geringeren Einheimungskosten abgezogen. Wird aber diese zweite Schätzung versäumt, so erhält der Beschädigte die bei der ersten Schätzung ausgemittelte Entschädigungssumme;“

c) der §. 12 des fraglichen Gesetzes gestrichen wird und

d) der §. 24 folgenden Zusatz erhält:

„Eben dasselbe Verfahren findet statt für die Klagen wegen Beschädigungen, welche bei der Ausübung der Jagd dem Grundbe-

„besitzer durch den Jagdinhaber oder durch dessen Diener und Gehälfen zugefügt werden, für deren Handlungen der Inhaber der Jagd unmittelbar haftet“;

III. gnädigst zu verfügen, daß die zu großen Jagdbezirke in kleinere zerschlagen werden;

IV. ebenso, daß alle aus der Hand vergebenen Jagdverpachtungen sogleich aufgekündet, sofort dieselben in öffentlicher Versteigerung verpachtet und keinem Jagdpächter mehr als ein Jagdbezirk zugeschlagen werde;

V. endlich zu verfügen, daß das Jagdgesetz vom 22. Oktober 1806 alsbald aufgehoben werde.

Diese Beschlüsse der unterthänigsten treugehorsamsten zweiten Kammer bringen wir in tiefster Ehrfurcht vor den Thron Eurer Königlichen Hoheit.

Karlsruhe, den 12. September 1846.

Im Namen

der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident

Mittermaier.

Die Sekretäre:

Blankenhorn, Krafft.
Baum.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der fünfundsiebenzigsten öffentlichen Sitzung vom 12. September 1846.

Commissionsbericht

über die Prüfung der durch Archivar Rau geführten Rechnung über die Kosten des Landtags von 1845/46.

Erstattet durch den Abg. Mez.

Meine Herren!

Ich habe die Ehre im Auftrag Ihrer Commission Ihnen Folgendes vorzutragen:

Der fragliche Landtag dauerte vom 21. November 1845 bis 9. Februar 1846, an welchem Tage derselbe

bekanntlich aufgelöst wurde. Seine Dauer war demnach nach Abzug von 14 Tagen Weinachtsferien 66 Tage, und es erstreckt sich die vorgelegte Rechnung auf alle durch diesen Landtag verursachten Einnahmen und Ausgaben, so weit sie die zweite Kammer betreffen, und durch Archivar Rau bewerkstelligt wurden.

Die Einnahmen bestehen in 24,000 fl., welche auf ergangene Requisition von Seiten des Kammerpräsidiums aus Auftrag des Großherzoglichen Finanzministeriums durch die Generalsstaatskasse in vier Abtheilungen an die Kasse des Archivars Rau gezahlt worden sind.

Die Ausgaben, alle gehörig belegt, betragen:

- | | |
|--|---------------|
| 1) für die Unterhaltung des Gebäudes und des Gartens | 88 fl. 23 fr. |
| 2) für Anschaffung von Inventariensücken und Zimmergeräthschaften | 191 „ 27 „ |
| 3) für Kosten bei Eröffnung des Landtags und bei besonderen Deputationen | 7 „ 48 „ |
| 4) für Diäten und Reisekosten der Abgeordneten | 17,981 „ 38 „ |
| 5) für Gehalte an das Bureaupersonal | 2,169 „ 46 „ |
| 6) für materiellen Bureauaufwand | 3,102 „ 37 „ |
| hierunter sind 1815 fl. 41 fr. Druckkosten. | |
| 7) für Bedienung | 442 „ 30 „ |
| 8) verschiedene Ausgaben | 15 „ 51 „ |

Zusammen wieder 24,000 fl.

Also gerade soviel als die Einnahme. Diese vollkommene Ausgleichung der Einnahme- und Ausgabe-Hauptposition wurde dadurch herbeigeführt, daß der vorhandene Kassenrest von 417 fl. 31 fr. an die Hasper'sche Hofbuchdruckerei dahier als Abschlagszahlung auf die Druckkosten ausgefolgt wurde. Der Rest dieser Druckkosten von

- | |
|--|
| 188 fl. 20 fr. wurde vom Großherzoglichen Finanzministerium directe angewiesen, ebenso |
| 7 „ 12 „ Restgehalt des Bureaupersonals, und |
| 36 „ 36 „ Rest für Bedienung. |

Als Inventarium über die Bibliothek und über die Geräthschaften wurde die Aufnahme vom April 1845 vorgelegt; eine neue Aufnahme zu machen, kann füglich

anstehen bis nach dem Schlusse des gegenwärtigen Landtags. Einstweilen sind in der abgelegten Rechnung die nach derselben angeschafften neuen Inventariensücke schon besonders verzeichnet.

Nach einer vom Großherzoglichen Finanzministerium gefertigten Darstellung des Gesamtaufwands für den Landtag 1845/46, also für beide Kammern, betrug derselbe im Ganzen 30,820 fl.

nämlich:

Wahlkosten	683 fl. 53 fr.
Erste Kammer	2,447 „ 39 „
Zweite Kammer	24,135 „ 57 „
Allgemeine Kosten	3,552 „ 31 „

Die Bedeutung dieser Summen thut klar dar, wie in finanzieller Beziehung eine Kammerauflösung nachtheilig ist.

In obigen Summen sind nicht inbegriffen die budgetmäßigen ständigen Besoldungen der Archivare und die Gehalte von Dienern.

In Bezug auf die Rechnung des Archivars Rau, welche auch von der Großherzoglichen Oberrechnungskammer geprüft und als richtig anerkannt worden ist, stellt Ihre Commission folgende Anträge:

- I. auf Berathung in abgekürzter Form.
- II. auf Ertheilung des Absolutariums an den Rechnungsführer, unter wiederholter Anerkennung seiner crakten Arbeit und seines Diensteifers.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der fünfundsiebzigsten öffentlichen Sitzung vom 12. September 1846.

Bericht

der
Petitions-Commission

über die Bitte mehrerer Einwohner von Freiburg, um Revision der Bauordnung für Stadt und Land.

Erstattet durch den Abg. Helbing.

Die Petenten wünschen die Aufstellung zweckmäßiger und den jetzigen Zuständen angemessener baupolizeilicher

Vorschriften, damit alle Willkür entfernt und bei einem Bau den dinglichen Verhältnissen gehörig Rechnung getragen würde. Sie verlangen sie besonders auch im Interesse der weniger bemittelten Klasse von Staatsbewohnern, die durch die bestehenden Vorschriften oder deren Anwendung oft sehr benachtheiligt würden.

Meine Herren!

Die baupolitischen Vorschriften richten sich größtentheils nach den Lokalbedürfnissen. Wir finden solche daher zerstreut in den Anzeigebülletern der verschiedenen Kreisregierungen. Wir besitzen jedoch auch einige allgemeine Vorschriften, die aber einer älteren Zeit angehören.

Wir würden es daher für sehr zweckmäßig halten, wenn die alte Bauordnung revidirt, die einzelnen Verordnungen der Baupolizei gesammelt, und Dasjenige davon, was sich als allgemeine Norm feststellen läßt, den Bedürfnissen der Gegenwart angepaßt würde, wodurch sich eine zweckmäßige neue Bauordnung gestalten würde; wobei es sich von selbst versteht, daß die Bestimmungen des Landrechts im Auge behalten und der Freiheit der Bauenden der größtmögliche Spielraum gelassen werden müßte.

Wir schlagen Ihnen daher vor: diese Petition dem höchstpreißlichen Staatsministerium empfehlend zu überweisen.

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der fünfundsiebzigsten öffentlichen Sitzung vom 12. September 1846.

B e r i c h t

der

Petitions-Commission

über mehrere Petitionen, welche sich auf die gegenwärtige Theuerung der Lebensmittel und die Maßregeln, welche dagegen getroffen werden sollen, beziehen.

Erstattet durch den Abg. Selbing.

1) die Petition der Gemeinde Schönau im Schwarzwald:

Die Petenten verlangen ein gänzlich Verbot des Brennens von Frucht und Kartoffeln zu Branntwein, weil dem gemeinen Volk eine Hungersnoth bevorstehe. Sie nennen es Gewinnsucht und Verrath an der Menschheit, daß bei der gegenwärtigen Theuerung, die so nöthigen Nahrungsmittel zu Branntwein verbrannt würden.

2) die Petition mehrerer Gemeinden des Amts Neustadt (Schwarzwald).

In dieser Petition wird gesagt, daß die Kornernte sehr mittelmäßig ausgefallen sey, und die Kartoffelkrankheit sich zu zeigen anfange. Die Petenten sind deswegen sehr besorgt für die nächste Zukunft. Sie sind es um so mehr, als die Theuerung jetzt schon sehr drückend sey, und die Uhrenmacherei, womit sich der Schwarzwald ernährte, gegenwärtig sehr herabgesunken sey.

Sie verlangen daher:

die Zollfreie Einfuhr von Frucht und Mehl;
das Verbot der Kartoffelausfuhr;
und das Verbot des Branntweimbrennens aus Kartoffeln.

3) die Petition mehrerer hundert Bürger der Stadt Mannheim, um Verwendung der Kammer bei einer hohen Regierung, daß durch geeignete Maßregeln der Steigerung der Fruchtpreise Einhalt gethan und vorgebeugt werde.

Die Petenten halten den Wucher, der von Speculanten mit Lebensbedürfnissen getrieben wird, für eine Hauptursache der gegenwärtigen Theuerung. Sie sind deswegen der Ansicht, daß die Kornmagazine des Staats zu mäßigen Preisen aufgethan werden sollten, daß die hohe Regierung zu Vereinen auffordern sollte, um der allgemeinen Noth zu steuern.

Meine Herren!

Der hohe Stand der Lebensmittel, und die Befürchtungen, welche sich an den Ausfall in der Korn- und Kartoffelernte weiter noch knüpfen, sind bereits zu verschiedenen Malen Gegenstand der Besprechung in diesem Hause gewesen. Die hohe Regierung hat in Folge davon die Erklärung abgegeben, daß sie sich diese wichtige Sache sehr angelegen seyn lasse, besonders habe sie bereits bei

der Zollconferenz auf eine zollfreie Einfuhr von Mehl und Getreide hingewirkt.

In den vorliegenden Petitionen liegt eine neue Anforderung, alle und jede Maßregeln ungesäumt zu ergreifen, um der hereinbrechenden Noth möglichst zu steuern.

Wir schlagen Ihnen daher vor, diese drei Petitionen dem höchstpreislichen Staatsministerium mit dringender Empfehlung zu überweisen.

Beilage Nr. 5 zum Protokoll der fünfundsiebzigsten öffentlichen Sitzung vom 12. September 1846.

B e r i c h t

der

Petitions-Commission

über die Beschwerde der Gemeinden Bräunlingen, Epfenhofen, Doeggingen, Wolterdingen, Eschach, Dypferdingen, Allmendshofen, Achdorf, Dillendorf, Asefingen, Behla, Unadungen, Mundelfingen, Hondingen, Hüfingen, Hausenvorwald, Hubertshofen, Bubenbach, Blumberg, Ueberauchen, Fürstenberg, Riedöschingen, Waldhausen, Bachheim, Böhrenbach, Gutmandingen, 17 Gemeinden des Amtes Neustadt, die Baupolizei und die Brandkasse betreffend.

Erstattet durch den Abg. Selbing.

Die Gemeinden, welche sich hier an die Kammer wenden, beschweren sich gegen die Bestimmung einer Baupolizeiverordnung des Kreises, welche ihnen vorschreibt, „daß bei Errichtung neuer Gebäude jeweils derjenige Theil des Hauses, welcher zur Wohnung dient, von jenem, welcher zur Oekonomie benutzt wird, durch einen bis zum Dachstuhl führenden steinernen Giebel getrennt, auch die Kreuzstöcke, äußere Thür und Thorgestelle von Hausstein oder Eichenholz errichtet werden müssen.“ Ferner, „daß bei dem Anbau eines Schopfes oder Scheuer an ein Haus, zwischen beiden ein steinerner Giebel aufgeführt werden müsse.“

Die Petenten führen an, daß hiedurch den weniger bemittelten Klassen von Staatsangehörigen das Bauen sehr erschwert werde.

Die völlige Trennung der Oekonomiegebäude von dem Wohnhaus erheische einen überflüssig großen Bau, und die steinernen Thorgestelle u. s. w. veranlassen Kosten, die erspart werden sollten. Das durch die Gemeindeordnung erleichterte Niederlassungsrecht mache wohlfeile Wohnungen zum unabweißlichen Bedürfnis. Der erhöhte Aufwand für die nach obigen Anforderungen zu erbauenden Häuser nöthige überdies die ärmere Klasse, ihr Vermögen zum Bauen zu verwenden, anstatt es in Liegenschaften und Gewerben anzulegen, was sehr nachtheilig auf die Verhältnisse dieser Klasse wirke.

Nicht minder leide durch obige Polizeiverordnung die Zweckmäßigkeit und Bequemlichkeit der Häuser. Die Verbindungsthüren zwischen den Wohnhäusern und angebauten Oekonomiegebäuden seyen so zu sagen verboten, weil sie vorschriftsmäßig von Eisen seyn müßten. Hiedurch würden nun die Hausbewohner genöthigt, jedesmal aus dem Haus zu treten, wenn sie sich in ihre Stallungen u. s. w. begeben wollten; eine Nöthigung, die auf dem Schwarzwald, wo bekanntlich oft so viel Schnee fällt, daß man nur schwer zum Haus heraus kommen könne, sehr beschwerlich falle.

Meine Herren!

Die Nothwendigkeit durch zweckmäßige Vorschriften die Feuergefährlichkeit bei Bauten zu beseitigen, ist wohl Jedem klar, und die alte Verordnung, welche vorschreibt, daß bei einem Neubau der untere Stock von Stein seyn müsse erscheint deswegen als sehr zweckmäßig. Man hat jedoch gleichzeitig eingesehen, daß diese Verordnung nicht überall angewendet werden können, und hat daher den Kreisdirectorien die Befugniß ertheilt, Ausnahmen zu gestatten.

Diese Ausnahmen müssen nun natürlich da eintreten, wo entweder die Steine unverhältnißmäßig theuer sind, oder wo andere Bedingungen fehlen, um der Verordnung nachzukommen.

Die Verordnung, gegen welche die Petenten sich beschweren, ist nun zwar in der besten Absicht erlassen worden; sie ist aber wie die Darstellung der Petenten

zeigt, beschwerend für die zahlreiche ärmere Klasse, besonders in der Landesgegend, für welche sie erlassen worden ist.

Durch die gänzliche Trennung des Wohnhauses vom Oekonomiegebäude wird der Dachraum über dem ersteren in vielen Fällen ganz überflüssig, und es werden durch die ununterbrochene Scheidemauer alle Bequemlichkeiten für den Eigenthümer entfernt. Dergleichen tragen steinerne oder eichene Thürenposten und Fenstergewende zur Verhütung des Brandunglücks wenig bei.

Steinerne Dachzibeln sind sehr zu empfehlen, nur nicht mitten in einem Hause.

Die Verhütung von Brandunglück wird durch Bauten von Stein allerdings am ersten erreicht, vorausgesetzt, daß bei der Anlage der Kamine und Feuerstellen die nöthige Vorsicht gebraucht worden ist. Die dießfälligen polizeilichen Anordnungen dürfen aber nicht so weit gehen, daß das Bauen einer ganzen Klasse von Staatsangehörigen unmöglich gemacht, und der eigentliche Zweck des Baues zum Theil dadurch verfehlt wird.

Den weiteren Wunsch der Petenten, daß die Bauerlaubniß den Bürgermeisterämtern allein übertragen werden möchte, vermögen wir nicht zu unterstützen, wohl aber Den, daß die Sporteln für diese Erlaubniß und für die Dispensation von gewissen Vorschriften ermäßigt werden möchten.

Die Petenten verlangen schließlich noch, daß die Kammer sich für wirksamere und geeignetere Mittel zur Verhütung der häufigen Brandfälle verwenden, für prompte Zahlung der Entschädigungssumme sorgen, und die Vorlage der Brandkasserechnung zur ständischen Controle verlangen solle.

Was die häufigen Brandfälle anbelangt, so hoffen wir, daß eine genaue Beachtung der polizeilichen Vorschriften, wozu die Gemeinden selbst Vieles beitragen können; ferner die neue Strafproceßordnung, und die Bestimmungen des neuen Gebäude- und Fahrnißversicherungsgesetzes, eine dahin entsprechende Wirkung äußern werden; wobei wir jedoch nicht unerwähnt lassen können, daß die neue Aufnahme der Gebäude in die Brandkasse, von vielen Seiten als sehr ungenügend und als die Ursache der vielen Brände auf dem Schwarzwald dargestellt wird.

Verhandlungen der 2. Kammer 1845/46. 11. Protokollheft.

Die Auszahlung der Entschädigungsgelder ist durch die §§. 48 und 49 des Feuerversicherungsgesetzes von 1840 festgesetzt. Wenn eine Behörde sich hiegegen verfehlt, so muß der Betheiligte höheren Ortes Beschwerde darüber führen.

Die Vorlage der Brandkasserechnung an die Kammer wäre allerdings zu wünschen, damit diese an jedem Landtage die Resultate des von ihr angenommenen Gesetzes von 1840 kennen lernte und dadurch in den Stand gesetzt würde, mögliche Verbesserungen zu beantragen.

Ihre Petitions-Commission ist hiernach der Ansicht, daß eine Abänderung der Verordnung, gegen welche die Petenten sich beschwerten, in der Art wünschenswerth wäre, daß der ärmeren Klasse das Bauen dadurch nicht allzu sehr erschwert, und die für den Betrieb einer kleinen Landwirthschaft zweckmäßigen baulichen Einrichtungen in Verbindung mit dem Wohnhaus dadurch nicht unmöglich gemacht würden; ferner, daß die Brandkasserechnung der Kammer an jedem Landtage zur Einsicht vorgelegt werden möchte, und stellt den Antrag: die Petitionen in diesem Sinne dem hochpreiölichen Staatsministerium empfehlend zu überweisen.

Beilage Nr. 6 zum Protokoll der 75. öffentlichen Sitzung vom 12. September 1846.

Bericht der

Petitions-Commission

über die Petitionen der Frachtschiffer in Eberbach und Hasmersheim, ihre Gewerbesteuer, nebst den auf der Schifffahrt haftenden Abgaben, den Zustand des Neckars u. s. w., betreffend.

Erstattet durch den Abg. Helbing.

Meine Herren!

Die Benützung des Dampfes als bewegende Kraft, hat wohl auf kein Gewerbe einen nachtheiligeren Einfluß geübt, als auf das der Schiffer. Bei der Unmöglichkeit, ihren Fahrzeugen die Kraft und Schnelligkeit der Eisenbahnen, Dampfschiffe und Dampfschleppschiffe zu

geben, sehen sie sich genöthigt, die Frachten auf das Aeußerste herabzusetzen, um nur Zeit zu gewinnen, sich in die neue Lage zu finden und das Leben auf andere Weise zu fristen. Es handelt sich dabei nicht allein um den Verlust des Gewerbszweiges, sondern auch um den des Vermögens, welches meist in den nunmehr werthlosen Schiffen besteht.

Wenn die Neckarschiffer zur Zeit noch von der Eisenbahn weniger beeinträchtigt werden, als z. B. die Schiffer auf dem Oberrhein, so wird dieser Zustand nicht mehr von langer Dauer seyn, denn eine Verbindung der badischen Eisenbahn mit der württembergischen, in der Richtung von Heilbronn, kann nicht ausbleiben. Dadurch wird sich alsdann der Güterzug vom Neckar abwenden, und die dortigen Schiffer auf die Zufuhr des Bedarfs der Ufergegenden des Neckars, und auf den Transport der dortigen Bodenerzeugnisse und anderer Produkte beschränken.

Die Schiffer kennen das Bedenkliche ihrer Lage. Sie wenden sich deswegen an diese Kammer, um durch ihre Verwendung von der hohen Regierung diejenigen Erleichterungen zu erhalten, welche durchaus gegeben werden müssen, wenn es ihnen möglich gemacht werden soll, der plötzlich eingetretenen furchtbaren Krisis einigermaßen zu begegnen.

Zu diesen Erleichterungen gehören:

- 1) Die Herabsetzung der Gewerbesteuerkapitalien.

Die Petenten behaupten, daß das Betriebskapital nach der Ladungsfähigkeit ihrer Schiffe und nach der Zahl der Schiffsknechte berechnet werde, welcher Maßstab kein richtiger sey; denn die Schiffe seyen sehr oft nur zur Hälfte oder noch weniger beladen, und ebenso sey die Zahl der Schiffsknechte eine zufällige und unter den jetzigen Umständen sehr geringe. Es würden gewöhnliche Tagelöhner mit Unrecht als Gewerbsgehilfen angesehen und in Rechnung gebracht.

Außer der Concurrenz der Dampfschiffe und Eisenbahnen hätten sie auch noch die württembergischen Schiffer zu Concurrenten und diese seyen in der Steuer viel geringer angelegt, was nachtheilig auf sie zurückwirke.

Daß hohe Gewerbesteuerkapitalien auch wegen Entrichtung der Gemeindeumlagen nachtheilige Folgen für die Schiffer haben, wird gleichfalls als Grund zur Herabsetzung derselben angeführt.

- 2) Die Aufhebung oder doch Ermäßigung der Neckarzölle, sowohl der Waarenzölle, als der Recognitionsgebühren.

Der Waarenzoll beträgt zu Thal 4 kr. und zu Berg 6 kr. vom Centner. Für vereinsländische Erzeugnisse ist er seit 1836 um zwei Drittheil ermäßigt worden. Die Recognitionsgebühren werden von Schiffen von 600 und mehr Centner Ladungsfähigkeit erhoben, und mit 50 kr. bis 7 fl. per Schiff bezahlt.

Die Petenten halten es mit Recht für eine große Ungerechtigkeit, daß von einer durch die Natur gebildeten Wasserstraße Zölle erhoben, und diese nicht einmal auf den Fluß verwendet werden, während Landstraßen und Eisenbahnen, die auf Staatskosten erhalten werden, von jeder Abgabe frei sind.

Die Recognitionsgebühren, führen sie an, würden von der Größe des Schiffes erhoben, ungeachtet daß in den meisten Fällen die Ladung nicht vollständig sey.

- 3) Die Verbesserung des Flußbettes und der Veinspade.

Die Petenten beklagen sich bitter darüber, daß die Regierung so wenig thue, um die der Schiffahrt in der schlechten Beschaffenheit des Flußbettes und der Veinspade, entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen. Sie habe aber hiezu eine doppelte Pflicht, ein Mal, weil der Verkehr auf einer so bedeutenden Wasserstraße aus allgemeinen Rücksichten befördert werden sollte, und dann, weil der Staat Zölle erhebe, und das Vermögen der Schiffergilden, welche früher für den guten Zustand des Stromes Sorge zu tragen hatten, an sich gezogen habe.

Die Aufsicht über den Fluß sey eine sehr mangelhafte. Man habe zwar nicht weniger als 55 Stellen zur Kenntniß des Publitums gebracht, welche gefährlich für die Schiffer seyen; Dieses seyen aber bei Weitem noch nicht Alle, und es würden stets neue Bauten an Wehren, Mühlen u. s. w.

ausgeführt, ohne daß dabei die nöthige Rücksicht auf die Schifffahrt genommen werde.

Während die Landstraßen verbessert und das Straßengeld aufgehoben und dadurch niederere Frachten erzielt worden seyen, habe die Wasserstraße keine Verbesserung und Erleichterung erfahren. Es sind in der Petition mehrere Unglücksfälle aufgeführt, welche in der letzten Zeit in Folge der Vernachlässigung des Strombittes vorgekommen sind, und als Stellen, die am meisten einer Verbesserung bedürfen, sind bezeichnet: Die Wehre bei Hirschhorn, Gradesam, Guttendach, Zwingenberg und Bergheim, die Wieblinger Mahlzeit, das Schöfferters Loch und Weg, das Stiftdwehr und das Steingerümpel.

Durch die am 3. August der Kammer gemachte Vorlage der Regierung, nach welcher die Leinpfade verbessert und verschiedene Uebelstände im Strombitt beseitigt werden sollen, hat dieser Punkt der Beschwerde zum großen Theil seine Erledigung erhalten.

- 4) Die Weisung an die Neckarzollbeamten: den Schiffern ihren Dienst auch an Sonn- und Feiertagen zu widmen.

Wenn die Post- und Eisenbahnbeamten, meinen die Petenten, gehalten sind, im öffentlichen Interesse ihren Dienst an Sonn- und Feiertagen zu versehen, so dürften auch sie mit Recht verlangen, daß die Neckarzollbeamten an solchen Tagen wenigstens die Manifeste ausfertigen sollten, denn der Kostenaufwand und Zeitverlust sey sehr bedeutend für den Schiffer, wenn er deswegen mit Mann und Schiff vom Samstag oder Sonntag auf den Montag liegen bleiben müsse.

Meine Herren!

Diese Vorschläge zur Erleichterung der Neckarschifffahrt sind zum größten Theil schon an früheren Landtagen in diesem Hause zur Sprache gebracht worden, und haben immer die gebührende Unterstützung gefunden. Ihre Petitionscommission hat ihnen wenig beizufügen, glaubt aber noch darauf aufmerksam machen zu müssen, daß ein Antrag auf Aufhebung oder Herabsetzung der Neckarzölle, bei denjenigen Regierungen, welche dabei theilhaftig sind, bei der gegenwärtigen Lage der Schifffahrt nur

Anklang finden kann, weil sie ein gleiches Interesse dabei haben, wie wir. Der Vertrag von 1835 ist einer solchen Maßregel durchaus nicht entgegen; sodann daß ein besonderes Augenmerk darauf zu richten sey: alle diejenigen Mittel zu ergreifen, welche dazu dienen können, den Schiffern Ladung thalabwärts zu verschaffen, weil sie dadurch noch am Ersten einen Gewinn erzielen können. Die Eröffnung von Straßen aus dem Odenwald, um die Landesprodukte, Baumaterialien u. s. w. aus dieser Gegend auf das Wasser zu bringen, wird auch auf die Schifffahrt des Neckars den wohlthätigsten Einfluß üben.

Wie wir im Eingang unseres Berichts angeführt haben, so handelt es sich hier um die Frage, wie die Neckarschifffahrt vor schnellem und gänzlichem Untergang gerettet werden kann? Bei dieser Frage sind nicht nur die Schiffer, sondern auch die Bewohner der Neckarufer auf das Lebhafteste interessirt, und wenn wir gleich die Ueberzeugung haben, daß die Schifffahrt abnehmen werde, so wissen wir doch auch ebenso gewiß, daß die verlangten Erleichterungen den unvermeidlichen Uebergang in einen beschränkteren Zustand erträglicher machen, und so den traurigen Folgen eines allzuschleunigen Wechsels vorbeugen werden.

Ihre Commission schlägt Ihnen daher vor: die beiden Petitionen einem höchstpreislichen Staatsministerium mit dringender Empfehlung zu überweisen.

Beilage Nr. 7 zum Protokoll der 75. öffentlichen Sitzung vom 12. September 1846.

B e r i c h t

der

P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n

über die Petition der Gemeinden Theningen, Mastdingen, Köndringen, Emmendingen, Nimburg und Eichstetten, im Oberamt Emmendingen, den Fortbestand und bessere Dotation der Landesgestütsanstalt, und die Aufhebung oder Verwandlung des Sprunggeldes betreffend.

Erstattet durch den Abg. Selbting.

Die Veranlassung zum ersten Theil der Bitte, den Fortbestand des Landesgestütes betreffend, haben Petiti-

nen hervorgerufen, welche in entgegengesetztem Sinne an diese Kammer gekommen sind. Die Petenten besorgen, daß der Fortbestand der Landesgestütsanstalt, den sie im Interesse der Landwirthschaft für sehr wesentlich halten, und den sie, der Beförderung der Pferdezuucht durch die Ertheilung von Prämien an die Eigenthümer von Hengsten, bei Weitem vorziehen, durch jene Petitionen gefährdet werden möchte.

Die bereits gefaßten Beschlüsse dieser Kammer, durch welche der Regierung alle Mittel bewilligt worden sind, welche sie für den Fortbestand des Landesgestüts gefordert hat, werden die Besorgniß der Petenten bereits gehoben haben. — Es ist deswegen unnöthig, daß wir uns weiter hierüber verbreiten.

Der zweite Theil der Bitte verlangt die Aufhebung des eingeführten Sprunggeldes im Ganzen, oder doch wenigstens eine Ausnahme für diejenigen Stuten, welche nicht trüchtig bleiben.

Die Petenten führen an, daß die Gestütsanstalt eine Anstalt zum Nutzen der Landwirthschaft sey, gleichwie der Staat mancherlei Institute zum Frommen anderer Stände besitze. Es werde aber von den Pferdezüchtern allein ein Präzipualbeitrag für die Benützung der Hengste gefordert, worin eine Ungleichheit der Behandlung liege.

Sie weisen ferner nach, daß die Erhebung des Sprunggeldes nachtheilig auf die Pferdezuucht wirke, weil mancher Eigenthümer einer Stute im Augenblick der Beschälung manchmal nicht mit Geld versehen sey, oder solches zu anderen Zwecken dringend brauche. Andere nehmen Anstand, die für ihre Mittel bedeutende Auslage zu machen, weil diese, im Fall die Stute nicht trüchtig bleibt, ganz verloren ist.

Meine Herren!

Der §. 6 der Verordnung über die Pferdezuucht, vom 19. Dezember 1844, bestimmt, daß ein Sprunggeld von 1 fl. 30 fr. für die erste Bedeckung einer Stute als Präzipualbeitrag für den Aufwand zum Ankauf der Hengste erhoben werden solle. Ausnahmen hiervon finden nur Statt, wenn eine Stute den Hengst nicht annimmt, wenn sie mit Tod abgeht, oder verkauft wird, ehe sie auf die Beschälstätte gebracht wird, oder wenn sie während der Beschälzeit krank war.

Als das Sprunggeld zum ersten Mal bei der Berathung des Budgets im Jahre 1844 als Einnahme in dieser Kammer zur Sprache kam, erklärten sich mehrere Abgeordnete, besonders die Vertreter der Landbezirke dagegen. Die Mehrheit der Kammer entschied aber für dessen Einführung.

Gegen die Richtigkeit der Gründe, welche die Petenten vorbringen, läßt sich wenig sagen; es ist aber nicht in Abrede zu stellen, daß ein mäßiges Sprunggeld auch seinen Vortheil habe, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß die Gestütsanstalt ohne ein solches häufig von den Pferdezüchtern mißbraucht wird. Der Fehler scheint uns darin zu liegen, daß das Sprunggeld etwas zu hoch gegriffen worden ist; denn 1 fl. 30 fr. ist schon eine bedeutende Ausgabe für eine sehr ungewisse Einnahme, und für die drückenden Verhältnisse manches Pferdeeigenthümers, besonders da die Gemeinden die Lokalitäten für die Beschälstationen aus eigenen Mitteln herrichten ließen. Hätte man anstatt 1 fl. 30 fr. nur 30 fr. oder 45 fr. Sprunggeld festgesetzt, so wäre jener Zweck erreicht worden, und es wären sicher keine Klagen eingekommen. Die verminderte Einnahme käme auf der andern Seite den Landwirthen zu gut.

Ganz begründet müssen wir die Bitte der Petenten halten: die Taxe nur auf die sich ergebenden Fohlen zu legen, wenn nicht zu befürchten wäre, daß auf diese Weise mancherlei Unterschleife stattfinden könnten, um sich von der Abgabe zu befreien, und wenn nicht die Erhebung auf diesem Wege sehr schwierig wäre. Wir würden eher vorschlagen, daß das Sprunggeld zurückgegeben werden sollte, wenn eine Stute erweislich nicht trüchtig geblieben ist, und daß solches gar nicht erhoben werden soll, von solchen Stuten, die aus irgend einer Ursache nicht zur Beschälung vorgeführt werden, obschon sie in dem Register schon eingeführt worden sind.

Der Antrag Ihrer Commission geht nun dahin: die Petition in Beziehung auf die Bitte II in der von uns angegebenen Richtung, dem höchstpreidlichen Staatsministerium empfehlend zu überweisen.

Beilage Nr. 8 zum Protokoll der 75. öffentlichen Sitzung vom 12. September 1846.

Bericht

der

Petitions-Commission

über die Bitte des Zieglers Joseph Merkle von Friesenheim, die Ausübung der Zieglerprofession betreffend.

Erstattet durch den Abg. Helbing.

Meine Herren!

Der Petent ist Bürger zu Friesenheim, Oberamts Fahr. Er arbeitete lange als Geselle, kam 1843 um das Meisterrecht ein, und erhielt solches nach gehörig erstandener Prüfung. Er versteuert sein Gewerbe mit einem Kapital von 1050 fl., reichte 1844 den Plan einer zu erbauenden Ziegelhütte ein und erhielt vom Oberamt die Erlaubniß, den Bau auszuführen, was er auch sogleich unternahm, indem er sein und seiner Kinder Vermögen dazu verwendete. Als er den Bau des Ziegelofens beginnen wollte, setzten sich die beiden Ziegler Roth von Friesenheim, der inzwischen Bürgermeister geworden war, und Silberer von Schuttern entgegen; sie wendeten sich an das Großherzogliche Oberamt, welches die Concession zum Betrieb der Ziegelbrennerei in der neu erbauten Hütte versagte, und den Ziegler Merkle auf die Verfertigung von sogenannten lustrockenen Backsteinen beschränkte.

Die Entscheidungsgründe des Oberamts, welche auch von den höheren Stellen, an die sich Ziegler Merkle auf dem Rekursweg wendete, bestätigt wurden, sind folgende:

daß nach dem Zeugnisse der Gemeinderäthe von Friesenheim und Umgegend, sowie der Forstbehörde die Errichtung einer zweiten Ziegelhütte in Friesenheim nicht nothwendig und daher kein Grund vorhanden sey, von dem Beschluß des Waldabtheilungsprotokolles von 1809 abzugehen.

Ihre Petitionscommission hat sich, so weit möglich, über die obwaltenden Verhältnisse erkundigt und gefunden, daß die Gründe, welche für die Entbehrlichkeit einer zweiten Zieglererei in Friesenheim vorgebracht worden, nicht in hinreichendem Maße vorhanden sind.

In früheren Jahren hatten die Gemeinden, welche mit Friesenheim einen gemeinschaftlichen Wald besaßen, die Obliegenheit, den beiden Zieglerereien in Friesenheim und Schuttern ein gewisses Quantum Holz unentgeltlich zu verabreichen; wogegen diese die Pflicht hatten, den Bewohnern der dabei interessirten Orte ihr Bedürfniß an Ziegelwaaren vorzugsweise, und zwar um ein Drittheil wohlfeiler, als die laufenden Preise, abzugeben. Bei der Vertheilung des Genossenschaftswaldes im Jahre 1809 wurde das Uebereinkommen getroffen, daß die gegenseitigen Leistungen und Pflichten zwischen den theilhaftigen Gemeinden und Zieglern aufgehoben wurden, unter der Bedingung, daß künftig keine Ziegelhütten in Friesenheim errichtet werden dürften, wenn nicht der Staat es für nothwendig erachte.

Wir sind nun der Ansicht, daß dieser Vorbehalt ohne Wirkung sey, weil es nicht in der Befugniß der Contrahenten lag, über das Recht der Concessions-Ertheilung des Staates zu verfügen; aber auch angenommen, er bestehe in rechtlicher Gültigkeit, so besagt er eigentlich nichts Anderes, als was der Staat bei den früheren gewerblichen Verhältnissen in Bezug auf die Ziegelhütten stets in Anwendung brachte.

In dem vorliegenden Falle nun ließ das Oberamt Fahr die Gemeinderäthe der Orte Friesenheim und andere über die Nothwendigkeit einer zweiten Ziegelhütte in Friesenheim einvernehmen, und verlangte auch von dem Forstamte eine Erklärung in gleicher Beziehung. Beide Gutachten fielen gegen Joseph Merkle aus. Die letztere Behörde konnte zwar keine forstpolizeilichen Gründe geltend machen, sondern sie basirte ihre Ansicht auf allgemeine Verwaltungsgründe; und was die Erklärungen der Gemeinderäthe der verschiedenen Dörfer anbelangt, so müssen wir bezweifeln, daß sie die Gesinnung der Bürger enthalten, weil es gegen alle Politik verstößt, da eine Concurrnz zu verhindern, wo ein Gewerbe nur ein Mal vorhanden ist.

Diese unsere Ansicht findet sich bestätigt durch ein Zeugniß von 211 Bürgern des Dorfes Friesenheim, welche die Errichtung einer zweiten Ziegel- und Backsteinbrennerei dringend wünschen, weil sie oft genöthigt seyen, sich ihren Bedarf von Außen her kommen zu

lassen, wo die Preise billiger seyen, da Ziegler Noth seine Ziegelwaaren dahin verkaufe, wo er am meisten dafür bekomme. Sie geben dem Petenten das Zeugniß eines braven Mannes, mit dem Bemerkn, daß er für sein Fabrikat den besten Lett verwende.

Wir betrachten den Betrieb der Ziegelbrennerei des Petenten aber auch noch von einer andern Seite, die ganz für die Ertheilung der Concession spricht. Das kleine Etablissement ist nämlich nur wenige Schritte von dem Stationsplatz der Eisenbahn bei Friesenheim entfernt. Merkle kann daher mit Leichtigkeit seine Waare in das ganze Rheinthäl versenden, und ebenso auch seinen Bedarf an Holz beziehen; er ist damit weder an Friesenheim, noch die umliegenden Ortschaften gebunden.

Wenn wir überdieß noch erwägen, daß das Bedürfnis an gebrannten Steinen in neuester Zeit viele derartige Gewerbe in's Leben gerufen hat, und noch stets im Zunehmen ist; daß die Concurrnz nur wohlthätig wirken kann für das allgemeine Wohl; daß der größte Theil der Bürger des Dorfes Friesenheim die Errichtung der Ziegelhütte wünscht, daß Merkle Meister ist, Gewerbesteuer bezahlt, die Erlaubnis zum Bauen erhalten, sein ganzes Vermögen zu diesem Unternehmen angewendet hat, und mit Ausnahme des Brennofens bereits Alles besitzt, was zum Betrieb des Gewerbes nöthig ist, so kommen wir zu dem Schluß, daß die Petition dem höchstpreislischen Staatsministerium empfehlend überwiesen werden müsse, worauf wir hiemit den Antrag stellen.

Beilage Nr. 9 zum Protokoll der 75. öffentlichen Sitzung vom 12. September 1846.

B e r i c h t der

P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n

über die Bitte der Eberbacher Schiffer und Holzhändler, Leuß, P. Kappes, Haut, Georg Kappes,

Hieb Müller, Anton Lenz, Elias und Johannes Schöllich, die Besteuerung ihres Holzhandels in den Steuerbezirken Eberbach und Mannheim betreffend.

Erstattet durch den Abg. Helbing.

Meine Herren!

Die Petition, über welche wir zu berichten die Ehre haben, ist schon am letzten Landtage eingekommen; sie konnte aber wegen der Auflösung des Landtages nicht zur Berathung kommen. Es wurde deswegen ihre Erledigung auf diesem Landtage verlangt.

Die Petenten sind, nach ihrer Angabe, Neckarschiffer. Sie betreiben aber auch den Holzhandel, indem sie Holz im Odenwald kaufen, es zur Are an die Ufer des Neckars bringen, und von da nach Mannheim, Heidelberg, Ladenburg, Speyer und Mainz verschiffen, um es da aufzustellen, und entweder selbst zu verkaufen, oder durch die Holzeinleger verkaufen lassen. Sie sind, wie sie behaupten, für das ganze Holzquantum, das sie kaufen, in Eberbach in das Gewerbesteuerkataster aufgenommen worden, und zwar zu einer Zeit, wo der Holzhandel blühender war, und mehr Gewinn abwarf, als jetzt. Dessenungeachtet seyen sie auch in Mannheim mit gewissen Steuerkapitalien angelegt, und überdieß noch eine Nachzahlung von 3000 fl. für fünf Jahre von ihnen verlangt worden, ja diese Nachzahlung sey sogar von Solchen verlangt worden, die erst seit drei Jahren den Holzhandel treiben.

Gegen diese doppelte Besteuerung und die Nachzahlung beschwerten sich die Petenten, weil ihr Holzankauf in Eberbach und der Holzverkauf in Mannheim u. s. w. nur ein Gewerbe, nämlich der Holzhandel sey und §. 15 der Gewerbesteuerordnung vorschreibe:

„daß Gewerbe und Handel da, wo sie getrieben werden, oder wenn sie sich auf keine Lokalität besonders beschränken, da, wo der Gewerbe- oder Handelstreibende seinen Wohnsitz hat, zur Anlage kommen.“

Zudem sollte man die Holzhändler in ihrem Geschäft erleichtern, anstatt sie zu beschwerten, indem die Einföhrung der Steinkohlen die Geschäfte sehr verminderten,

und diese Verminderung indirect auch dem Walbeigen-
thümer schade.

Die Petenten beschwerten sich gegen die ihnen aufge-
legte neue Last bei der Großherzoglichen Steuerdirection,
und als sie von dieser abgewiesen worden waren, bei
allen höheren Stellen, konnten aber nirgends eine gün-
stige Entscheidung erwirken. Sie wenden sich daher an
diese Kammer mit der Bitte: die Petition dem höchst-
preislichen Staatsministerium auf das Dringendste zu
empfehlen.

Meine Herren!

Es kommt bei vorliegender Beschwerde darauf an, ob
die vorgetragenen Thatsachen richtig sind, und in diesem
Falle, ob der §. 15 der Gewerbesteuerordnung, welchen
die Petenten für sich in Anspruch nehmen, darauf an-
wendbar sey. Ihre Commission hat sich die Acten der
Regierung geben lassen, um sich hierüber die größtmög-
liche Aufklärung zu verschaffen.

Es geht daraus hervor:

- 1) Daß zwei der Petenten, G. Hauck und Jacob
Kappes gar nicht im Gewersteuerkataster von
Mannheim eingetragen sind; diese sich deswegen mit
Unrecht beklagen.
- 2) Daß nach dem Zeugniß der Steuerdeputation in
Mannheim die Petenten daselbst ein ständiges Holz-
lager, gleich andern Holzhändlern, unterhalten und
durch beauftragte Geschäftsführer klasterweise davon
verkaufen.
- 3) Daß die Behauptung, als müßten die Petenten
3000 fl. Steuernachtrag bezahlen, unrichtig ist.
Dieser Steuernachtrag beträgt nur 425 fl. 47 kr.
- 4) Daß J. Kappes und H. Müller nicht erst
drei Jahre, sondern schon längere Zeit den Holz-
handel betreiben, nach Ausweis der Steuerkataster.
- 5) Daß die Besteuerung in Eberbach für den Betrieb
der Schifffahrt und den übrigen Holzhandel der
Petenten, ohne Einrechnung der Niederlage in
Mannheim, eingetreten ist.
- 6) Daß das Holzlager in Mannheim zu einer Zeit
(September) aufgenommen worden ist, wo in der
Regel die Vorräthe sehr gering sind.

Da durch obige Nachweisungen dargethan ist, daß
die Petenten seit langen Jahren ein ständiges Holzlager

in Mannheim unterhalten, der §. 38 der Gewerbesteuer-
ordnung aber bestimmt,

„daß wenn eine Handlungsgesellschaft in mehreren
Orten Etablissements hat, so muß das Betriebs-
kapital für jedes besonders angegeben werden,“

so kann Ihre Commission die dießfallige Beschwerde nicht
für begründet finden; sie kann es um so weniger, als
zugleich nachgewiesen und von den Petenten auch zuge-
standen ist, daß sie den Holzhandel von Eberbach aus
auch nach Heidelberg, Speyer, Mainz u. s. w. und
überdieß noch die Schifffahrt mit Stein, Handlungsgüter
u. s. w. betreiben; ihre Besteuerung in Eberbach bezieht
sich auf diese letzteren Geschäfte. Die Behauptung der
doppelten Besteuerung für einen und denselben Gegen-
stand ist also nicht richtig.

Gegen die Erhebung des Steuernachtrages kann Nichts
eingewendet werden, weil der Holzhandel, wie er zur
Zeit von den Petenten in Mannheim betrieben wird, in
derselben Art schon viel längere Zeit, als die von der
Finanzbehörde berechneten 5 Jahre, vorhanden ist.

Was nun die zu hohe Besteuerung anbelangt, gegen
die sich die Petenten beschwerten, so haben sie sich deß-
halb zunächst an die Steuerdeputation von Mannheim
und Eberbach zu wenden, gegen deren Entscheidung ihnen
der Refurs zusteht.

Unter diesen Umständen sieht sich Ihre Commission ver-
anlaßt, auf Tagesordnung anzutragen.

Beilage Nr. 10 zum Protokoll der 75. öffentlichen
Sitzung vom 12. September 1846.

B e r i c h t

der

P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n

über die Beschwerde und Bitte der Gemeinde Herbolz-
heim, Amtsbezirks Kenzingen, um Rückzahlung der
bezahlten Flußbaubeiträge und Befreiung von dieser
Steuer.

Erfattet durch den Abg. Helbing.

Meine Herren!

Petent bezieht sich auf eine im Jahre 1814 an diese

Kammer gerichtete ausführliche Petition, über welche damals der Bericht nicht mehr erstattet werden konnte.

Wir entnehmen daraus Folgendes:

Die Gemeinde Herbolzheim lag mit 300 Morgen Wiesen im Ueberschwemmungsgebiet der Elz. Sie wurde deswegen in Folge des Gesetzes vom 24. Mai 1816 zur Bezahlung der Flußbausteuer angehalten, und hat bis 1844 an dergleichen entrichtet:

die Summe von 19,143 fl. 23 fr.

In Gemäßheit des Gesetzes von 1835 wurde sie auch zu den Kosten des Baues des Leopoldskanals mit einem Betrage von 14,496 fl. beigezogen, und gegenwärtig muß sie die Flußbausteuer immer noch fortentrichten.

Die Gemeinde behauptet aber, daß die Bestimmungen der eben angeführten Gesetze nicht richtig auf sie angewendet worden seyen,

1) weil ihre Gemarkung nicht an die Elz gränze; sondern nur 300 Morgen davon im Ueberschwemmungsgebiet gelegen seyen; es sey dieß ein Wiesengeländer, welches von der Ueberschwemmung, wegen des zurückgelassenen Schlammes, eher Nutzen als Schaden bezogen habe.

2) Weil der Staat nie eine Vorkehrung getroffen habe, um diese Ueberschwemmung zu verhindern, und die Beschädigungen der Ufer der Elz auszubessern.

Die Gemeinde hat sich deswegen mit der Bitte an die Regierung gewendet, ihr die bezahlten Beiträge ganz zurückzuerstatten, oder wenn darauf nicht eingegangen würde, durch ein neues Gesetz die Bestimmungen für die Flußbausteuer dahin abzuändern, daß die in dem Gesetze liegende Ungerechtigkeit und Härte für viele Gemeinden, insbesondere für Herbolzheim, gemildert würden.

Ihre verschiedenen Gesuche sind aber von der höchsten Staatsbehörde abgewiesen worden, weil hinsichtlich der bezahlten Beiträge das Gesetz von 1816 richtig angewendet worden sey, und in Betreff der Fortdauer der Beitragspflichtigkeit, die Beiträge zur künftigen Unterhaltung des Leopoldskanals nicht entbehrt werden könnten, und weil der Staat auch einen starken Beitrag zur Erbauung des Kanals geleistet hat.

In dieser Lage wendet sich nun die Gemeinde an diese Kammer, um deren Verwendung und Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

Meine Herren!

Wenn wir auf den Ursprung der Fluß- und Dammbausteuer zurückgehen, so finden wir die erste Verbindlichkeit dazu, in Fällen, wie der vorliegende, in der Flußbauordnung vom 6. Aug. 1810, deren §. 3 sagt:

„Sind solche Bauten und deren Unterhaltung für die Kräfte einzelner Gemeinden zu beträchtlich, so haben die umliegenden Gemeinden, wenn sie auch keinen unmittelbaren Nutzen von einer Damm- oder Uferarbeit ziehen, nach Verhältnis ihrer Lage und ihres frohdbaren Vieh- und Mannschaffstandes daran Theil zu nehmen, und sind auf diese Weise ständige Teichgenossenschaften zur Unterhaltung bestimmter Fluß-, Damm- und Uferbauten zu bilden.“

Die Großherzogliche Verordnung vom 6. April 1815 löste die früheren Flußbaukassen auf, und verfügte, daß die Flußbaukosten im Verhältnis zu den Lokalbedürfnissen regulirt, und nach dem Grund-, Häuser- und Gewerbesteuerkapital erhoben werden sollten.

Durch das Edict vom 14. Mai 1816 wurden die Flußbauverfahren aufgehoben, und durch weitere Verfügung vom 24. Mai desselben Jahres bestimmt,

„daß von allen Orten, deren Gemarkung an die bezeichneten Flüsse, worunter die Elz, gränzt, oder wo solche in das Ueberschwemmungsgebiet gehört, stromaufwärts, so weit sich der Flußbau erstreckt, eine Flußbausteuer erhoben werden soll, u. s. w.“

Die Unbilligkeit, welche in diesen gesetzlichen Bestimmungen liegt, kraft deren die Flußbausteuer vom ganzen Steuerkapital der Gemeinden, sogar auch von denjenigen, deren Gemarkungen nur theilweise im Ueberschwemmungsgebiete eines Flusses liegen, erhoben wird, läßt sich nur damit entschuldigen, daß man die Ueberschwemmungen unter diejenigen Unglücksfälle rechnet, deren Schaden von allen Gliedern der beteiligten Gemeinden getragen werden müsse, weil der Einzelne sonst allzusehr leiden würde. Dieser Grundsatz führt uns aber zu dem Schluß, daß wohl ein Präzipualbeitrag von den ge-

fährdeten Häusern und Gütern erhoben werden könne, daß aber im Uebrigen nicht die Gemeinden, sondern der Staat resp. die Gesamtheit der Staats Einwohner die Pflicht habe, den unverschuldeten Schaden zu tragen und gegen ferneren zu schützen. Diese Ansicht hat sich auch stets in der Kammer geltend gemacht.

Die Entrichtung der Flußbausteuer legt dem Staat die Verbindlichkeit der Uferbauten und des Schutzes gegen Ueberschwemmungen auf. In der ganzen Gegend, wo Herbolzheim liegt, ist aber vor der Erbauung des großen Kanales nicht das Geringste geschehen, um dieser Verbindlichkeit Genüge zu leisten. Solches läßt sich nur dadurch erklären, daß die Eindämmung und Rectification eines Flusses nur an dem einen und zwar kleineren Ende desselben begonnen werden kann, weil andere theilweise Arbeiten stets wieder der Zerstörung ausgesetzt sind. Der Kanalbau hat das Fehlende nunmehr ergänzt.

Nach dieser Ausführung kommen wir zu dem Schluß, daß die Rückzahlung der bezahlten Beiträge von der Gemeinde nicht gefordert werden kann, weil es unbestritten ist, daß sie mit einem Theile ihrer Gemarkung im Ueberschwemmungsgebiete der Elz lag, und die Bestimmungen des Gesetzes von 1816, so unbillig sie auch erscheinen mögen, deshalb auf sie anwendbar waren.

Was die Rückforderung des zum Kanalbau geleisteten Beitrages anbelangt, so hat die Regierung mit Recht entschieden, daß ihr keine Folge zu geben sey, weil die Gemeinde die Uebernahme der Schuld durch förmlichen Beschluß anerkannt hat.

Wir kommen nun zu dem zweiten Gegenstand der Bitte der Gemeinde. Sie behauptet, daß sie jedenfalls seit 1836, wo der Kanal erbaut wurde, nicht mehr nach den Bestimmungen des Gesetzes von 1816 hätte behandelt werden sollen, woraus fließt, daß ihr die seitdem bezahlten Beiträge zurückvergütet werden müßten, und sie künftig von dergleichen frei zu lassen wäre.

Meine Herren!

Der große Leopoldskanal ist gebaut worden, um die Ueberschwemmungen, welche alljährlich durch das Austreten der Dreisam und Elz von Neuershausen bis Rappel stattgefunden haben, zu beseitigen, und man darf sagen, daß der Bau seinem Zwecke vollkommen entspricht. Das alte Flußbett ist den resp. Gemeinden zugewiesen

worden, und wird nur noch als Gewerbskanal benützt.

Die Kosten des Baues sind durch eine Concurrentschaft von 16 Gemeinden aufgebracht worden, wozu der Staat die Summe von 300,000 fl. beigetragen hat.

Die Vertheilung dieser Kosten ist nach Maßgabe des Nutzens, den jede Gemeinde von dem Unternehmen zieht, geschehen.

Die concurrirenden Gemeinden waren zum großen Theil der Ansicht, daß sie nach der Vollendung des Kanales von der Flußbausteuer befreit werden müßten, weil sie nicht mehr in dem Ueberschwemmungsgebiete des Flusses lagen, und somit jede Veranlassung zu einer solchen Leistung verschwunden sey. Sie wendeten sich deswegen an die hohe Regierung mit der Bitte um Abänderung der betreffenden Bestimmungen, wurden aber von solcher mit dem Bemerkten abgewiesen, daß die Staatskasse schon durch den Beitrag, welchen sie zum Kanalbau geleistet habe, sehr in Anspruch genommen worden sey, und der Flußbaubeiträge auch noch künftig bedürfe, um die vorkommenden Reparationen zu bestreiten. Die Gemeinde Herbolzheim haltet sich hiedurch, und wie wir glauben, mit Recht für beeinträchtigt.

Es muß hier bemerkt werden, meine Herren, daß der Kanal zum Theil eine vom alten Flußbett ganz verschiedene Richtung erhalten hat, und daß nach seiner Lage weder Damm, noch eigentliche Flußbauten, sondern nur noch Uferbauten dabei vorkommen können. Seine gerade Richtung und Breite gewähren hinreichenden Schutz gegen Ueberschwemmungen.

Das Verhältniß der Gemeinden zu diesem Kanal ist deswegen gegenwärtig ein ganz anderes, als es früher zu dem alten Flußbette war.

Wenn in den eben erwähnten Entscheidungsgründen der Regierung, des Staatszuschusses zu dem Bau des Kanales erwähnt ist, so kann damit unmöglich gemeint seyn, daß der Staat sich durch die Forterhebung der Flußbausteuer dafür wieder entschädigen wolle. Eine solche Absicht hätte in das Gesetz von 1835 niedergelegt werden müssen. Jener Zuschuß ist vielmehr gegeben worden, weil durch die Herstellung des Kanales dem Staate bedeutende indirecte Vortheile zugehen, und das Gesetz von 1816 sich deutlich dahin ausspricht, daß die Territorialbauten der Flüsse auf Staatskosten zu gesche-

hen hätten. Zudem lag es in der Pflicht des Staats einen großen und schönen Landesheil durch seinen Beitrag vor Ueberschwemmung schützen zu helfen, besonders da dessen Bewohner schon 30 Jahre hindurch die Flußbausteuer ohne den geringsten Nutzen bezahlt hatten. Es sollte daher billigerweise dieses Zuschusses gegenüber den Gemeinden nicht mehr erwähnt werden.

Was nun die Unterhaltung des Kanales anbelangt, so beschränkt sie sich künftig auf die Uferbauten, und hiervon hat der Staat einen Theil wenigstens zu übernehmen, weil das breite Vorland und die in größtem Maße angelegten Dämme durch das Gesetz von 1835 demselben als Eigenthum zugewiesen worden sind. Jedemfalls können solche Gemeinden, die, wie Herbolzheim, gar nicht an den Kanal gränzen, und nur deswegen beitragspflichtig erklärt worden waren, weil sie theilweise im Ueberschwemmungsgebiet des alten Flusses lagen, zu den Unterhaltungskosten des neuen Kanales nicht beigezogen werden. Es kann dem Gesetz von 1816 eine derartige Ausdehnung nicht gegeben werden.

Sämmtliche concurrirenden Gemeinden haben bis 1836 außerordentlich durch Ueberschwemmung gelitten und daneben lange 30 Jahre hindurch die Flußbausteuer entrichtet. Jetzt sind sie durch die Umlagen, welche die Heimzahlung der 400,000 fl. verursacht, sehr hart angelegt, und dennoch sollen sie die Flußbausteuern fortentrichten; sogar Herbolzheim soll diese Last beibehalten, für welches jeder Grund dazu aufgehört hat!

Wir sind der Ansicht, meine Herren, daß Solches nicht wohl angehen könne; das Gesetz von 1835 müßte denn ausgesprochen haben, daß das neue Flußbett sammt den Dämmen den bei dem alten Flußbett beteiligten Gemeinden gehöre, und sie für ewige Zeiten zu deren Unterhaltung für pflichtig erklärt haben. Jenes Gesetz sagt aber im §. 2 im Gegentheil:

„Das neue Flußbett sammt den Dämmen fällt dem Staate zu.“

Es ist ein neuer Fluß vorhanden, der unter gewissen Bedingungen zu Stande gekommen ist, und dessen Beschaffenheit von der der übrigen Flüsse, für welche das Gesetz von 1816 gegeben worden ist, sehr verschieden ist. Die veränderten Verhältnisse bedingen aber auch eine

Veränderung der Beitragspflichtigkeit und verlangen neue Bestimmungen.

Ihre Commission stellt aus diesem Grunde den Antrag, die Petition der Gemeinde Herbolzheim dem höchstpreislichen Staatsministerium in dem bemerkten Sinne empfehlend zu überweisen.

Beilage Nr. 11 zum Protokoll der 75. öffentlichen Sitzung vom 12. September 1846.

Bericht der

Petitions-Commission

über die Petition vieler Bürger der Stadt Mannheim, die materiellen Interessen unseres Landes, insbesondere im Zusammenhange mit dem deutschen Zollverein im Allgemeinen betreffend.

Erstattet durch den Abg. Helbing.

Die Petenten bringen in der vorliegenden Petition alle diejenigen Gegenstände in Anregung, von welchen sie einen größeren Aufschwung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaues hoffen. Die meisten dieser Gegenstände sind bereits in diesem Hause besprochen worden, oder werden noch zur Discussion kommen, wir werden deswegen bei jedem Einzelnen das Nöthige beifügen.

1) Die Herstellung und Vervollkommnung von Straßen, da wo sie nothwendig sind.

Ueber die vielen dießfalls eingekommenen Petitionen wird die Petitionscommission einen besondern Bericht erstatten.

2) Die Fortsetzung unserer Eisenbahn bis an den Bodensee und deren Anschluß an die württembergische Bahn.

Hinsichtlich der ersteren Richtung hat die Kammer bereits ein Gesetz angenommen, und hinsichtlich der letzteren hat der Abg. Gottschalk eine Motion begründet, welche in die Abtheilungen verwiesen worden ist.

- 3) Die Verbesserung und Vervielfältigung des Postbetriebs, so wie die Herabsetzung der Brief-, Fahr-, und Personentaxe.
 Ueber diesen Gegenstand hat die Kammer auf Veranlassung der Budgetcommission bereits die nöthigen Wünsche und Anträge an die hohe Regierung gebracht.
- 4) Die Einführung einer neuen Gewerbeordnung.
 Wir verweisen hier auf den von uns über die vielen in dieser Beziehung eingekommenen Petitionen erstatteten Bericht.
- 5) Die Erlassung eines Wiesenculturgegesetzes.
 Dieser Gegenstand, über welchen in Folge der Motion des Abg. Martin auf dem letzten Landtage ausführliche Verhandlungen stattgefunden haben, ist allerdings von großer Wichtigkeit für die Landwirthschaft, und seine baldige Erledigung deswegen sehr zu wünschen.
- 6) Die Reduction der Lasten des Militäretats.
 Die von der Kammer angenommenen Anträge der Budgetcommission haben diesem Wunsche bereits, so weit thunlich, entsprochen.
- 7) Der Schutz der deutschen Industrie gegenüber dem Auslande.
 Auch hierüber hat die Kammer bereits Beschlüsse gefasst, welche ganz im Sinne der Petenten sind.
- 8) Die Befreiung der vaterländischen Ströme des Zollgebietes von den auf ihnen lastenden Zöllen.
 Dieser Punkt ist bereits in der Kammer besprochen worden, und wird in Folge eingekommener spezieller Petitionen der Gegenstand noch weiterer Verhandlungen seyn.
- 9) Die Einführung eines gleichen Maasses und Gewichts und eines gleichen Handels- und Wechselrechts in den Staaten des Zollvereines.
 Den ersteren Punkt haben wir in unserem Bericht über die Verbesserung des Zustandes der Gewerbe behandelt, und den letzteren haben die Beschlüsse, welche die Kammer in Folge der Motion des Abg. Christ gefasst hat, erledigt.
- 10) Die Aufhebung der Spielbanken und des Lotto in den deutschen Bundesstaaten.

Die Motion des Abgeordneten der ersten Kammer, v. Adlaw, wird der Kammer Gelegenheit geben, den dießfalligen Wünschen der Petenten zu entsprechen.

Meine Herren!

Indem wir Ihnen die vorliegende Petition zur Ueberweisung an das höchstpreisliche Staatsministerium empfehlen, können wir die Befürchtung nicht unterdrücken, daß Petitionen, welche so viele und mannichfaltige Wünsche enthalten, die Beachtung nicht finden werden, wie solche, die sich über einen einzigen Gegenstand ausführlich verbreiten.

Beilage Nr. 12 zum Protokoll der 75. öffentlichen Sitzung vom 12. September 1846.

B e r i c h t

der

P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n

über die Bitte des Färbers Carl Hanemann in Konstanz um die Bewilligung einer controlirenden Ausfuhr baumwollener Stuhlwaaren aus der Stadt Konstanz in die Kreuzlinger Vorstadt zum Färben, und der freien Wiedereinfuhr dieser gefärbten Waaren in die Stadt zurück.

Erstattet durch den Abg. Helbing.

Meine Herren!

Färber Carl Hanemann in Konstanz ist Bürger dieser Stadt. Er betrieb daselbst ungestört sein Gewerbe bis zum Anschluß Badens an den Zollverein. Weil er in der Kreuzlinger Vorstadt, das heißt, in demjenigen Theile von Konstanz wohnt, welcher seiner eigenthümlichen Lage wegen, von dem Zollverein ausgeschlossen werden mußte, so wurde Hanemann hiedurch in gewerblicher Beziehung von demjenigen Publikum abgeschnitten, von dessen Aufträgen er seinen Unterhalt bezogen hatte.

Auf Verwendung erhielt er die Erlaubniß, wollene und leinene Zeuge, welche ihm aus dem Vereinsgebiet zum Färben übergeben werden, unter gehöriger Controle zollfrei in das Zollvereinsgebiet zurückzusenden.

Für baumwollenes Garn und dergleichen Stuhlwaaren konnte er aber ungeachtet mehrfacher Bitten die gleiche Erlaubniß nicht erhalten. Das Großherzogliche Staatsministerium hat durch Beschluß vom 25 März d. J. sein Gesuch abgewiesen.

Meine Herren!

Es liegt der Petition des Färbers Hanemann ein Zeugniß der Gemeinderäthe von Konstanz und der dieser Stadt nahe liegenden Dörfer Wollmadingen, Ligelfstetten, Allmansdorf, Allensbach, Dingseldorf und Dettingen bei, aus welchem hervorgeht, daß Hanemann der einzige Färber von Wollen- und Baumwollenwaaren jener Gegend, und sein Gewerbe daher ein wahres Bedürfniß für Solche ist und daß der größte Theil ihrer zu färbenden Stoffe in baumwollenen Zeugen besteht.

Es ist hieraus ersichtlich, daß der Nachtheil des Ausschlusses der besagten Färberei von dem Zollvereinsgebiet nicht nur von größter Bedeutung für deren Eigenthümer ist, sondern auch, daß er nicht minder drückend auf der Stadt Konstanz und ihrer Umgegend lastet.

Das Zollgesetz hat aber für solche Fälle Vorsorge getroffen, indem es im §. 43 und 44 gestattet, daß Erleichterungen im Grenzverkehr, und zwar namentlich bei Gegenständen, welche zur Vervollkommnung und Bearbeitung in's Ausland gehen und von da wieder zurückkommen, eintreten dürfen. Die Großherzogliche Finanzbehörde hat in Konstanz selbst solche Erleichterungen bei einem Bleicher und einem Gerber schon eintreten lassen.

Wird dem Gesuch des Petenten nicht entsprochen, so bleiben ihm folgende Auswege möglicher Weise offen:

- 1) Sein Geschäft innerhalb der Grenze des Zollgebietes zu etabliren, oder
- 2) seinen Verdienst in der angrenzenden Schweiz zu suchen.

Das erstere Mittel kann der Petent nicht ergreifen, weil es einen außerordentlichen Aufwand erfordert, eine Färberei, welche große Gebäulichkeiten und mechanische Vorrichtungen, auch die Nähe des Wassers erheischt, zu verlegen; des anderen Mittels kann er sich auch nicht bedienen, weil die Schweiz hinreichend mit Färbern ver-

sehen ist. Färbermeister Hanemann ist daher einem völligen Ruin Preis gegeben. Wir sind aber der Ansicht, daß es höchst ungerecht wäre, wenn eine Maßregel, im Interesse des Zollvereines gemacht, ein solches Opfer von einem Einzelnen forderte, der überdies unser Staatsangehöriger ist; und daß es deswegen in der Pflicht des Vereines liege, entweder ihm die nöthige Entschädigung zu leisten, oder seinem Gesuche zu entsprechen.

Wir stellen daher, sowohl im Interesse des Petenten, als in dem der Stadt Konstanz und der umliegenden Dörfer, den Antrag: die Petition des Färbers Hanemann dem höchstpreislischen Staatsministerium empfehlend zu überweisen.

Beilage Nr. 13 zum Protokoll der fünfundsiebenzigsten öffentlichen Sitzung vom 12. September 1846.

Bericht

der Petitions-Commission

über das Gesuch des Zeugwebers Jakob Stein von Diedelsheim, die ihm verweigerte Hausirerlaubniß mit selbstverfertigten Baumwollen- und Gebildwaaren betreffend.

Erstattet durch den Abg. Helbing.

Petent verlangt, daß in seinem eigenen, wie im allgemeinen Interesse, das Hausiren mit selbstgefertigten Baumwollenwaaren gestattet werden möchte, gleichwie es die Verordnung von 1815 mit anderen Producten der häuslichen Industrie erlaube. Er ist mit seinen diesfalligen Gesuchen bei den verschiedenen Staatsstellen abgewiesen worden.

Meine Herren!

Die Verordnung vom 21. September 1815 gestattet das Hausiren mit den Producten der häuslichen Industrie, als Leinwand ic., und im §. 6 sind die Kreisdirectorien ermächtigt worden, den Einwohnern der Gebirgsgegenden des Schwarzwaldes und Odenwaldes die Hausirerlaubniß für die dortigen verschiedenen Indu-

frieproducte zu geben. Das Verfertigen von Baumwollenwaaren ist nun aber augenscheinlich kein Zweig der häuslichen Industrie, sondern vielmehr, geringe Ausnahmen abgerechnet, der Gegenstand der Fabrikation im Großen; ebensowenig gehört das Verfertigen von Baumwollenwaaren in Diedelsheim unter die im §. 6 gestatteten Ausnahmen für den Odenwald und Schwarzwald.

Aus diesen Gründen sieht sich Ihre Commission veranlaßt, den Antrag auf Tagesordnung zu stellen.

Beilage Nr. 14 zum Protokoll der fünfundsiebenzigsten öffentlichen Sitzung vom 12. September 1846.

B e r i c h t
der

Petitions-Commission

über die Bitte der Gemeinden Kurbach, Reichenbach, Seelbach, Schönberg, Prinzbach, Schutterthal, Mittelbach, Dörlinbach und Schweighausen, um Errichtung eines Amtsgerichts in Seelbach, Oberamtsbezirks Lahr.

Erstattet durch den Abg. Pelbing.

Die petitionirenden Gemeinden liegen sämtlich im Thal der Schutter und deren Seitenthäler. Sieben davon gehören zum Oberamt Lahr, und zwei zum Bezirksamt Ettenheim.

Sie unterstützen ihr Gesuch damit, daß sie eine Bevölkerung von 6800 Seelen ausmachten; daß sie Zeit und Kosten sparen würden, wenn die Errichtung des Amtsgerichts in Seelbach zu Stande käme, weil sie diesem ein bis zwei Stunden näher lägen, als der Stadt Lahr;

daß dadurch der Stadt Seelbach eine Nahrungsquelle wieder eröffnet werden würde, welche sie vor dem Jahr 1830 besessen habe. Das frühere Amtshaus könne seiner ehemaligen Bestimmung wieder zurückgegeben werden.

Meine Herren!

Ihre Commission findet in den eben vorgetragenen Gründen keine Veranlassung, das Gesuch der Petenten zu unterstützen.

Das Städtchen Seelbach, in welches man den Sitz des Amtsgerichtes verlegt zu sehen wünscht, liegt nur eine Stunde von Lahr entfernt, und ist durch eine ebene sehr gute Straße mit dieser Stadt verbunden. Kurbach liegt sogar näher bei Lahr, als bei Seelbach, und Reichenbach liegt an der Straße zwischen beiden. Die übrigen Orte sind nur ein bis drei Stunden von Lahr entfernt; für Alle aber ist diese Stadt der natürliche Markt, wo die Erzeugnisse der Landwirtschaft und der landwirthschaftlichen Industrie ihren Absatz finden. Die Bewohner des Schutterthales sind schon deswegen sehr oft im Fall, nach Lahr zu kommen. Zwei Amtsgerichte auf eine Entfernung von einer Stunde wäre eine nicht zu rechtfertigende Einrichtung.

Deswegen, und weil es überhaupt Grundsatz dieses Hauses ist und seyn muß, die Staatsstellen eher zu vermindern, als sie zu vermehren, sieht sich Ihre Commission veranlaßt, den Antrag auf Tagesordnung zu stellen.

Beilage Nr. 15 zum Protokoll der fünfundsiebenzigsten öffentlichen Sitzung vom 12. September 1846.

B e r i c h t
der

Petitions-Commission

über die Bitte mehrerer Grobührenmacher von Bühl und Umgegend, die Beeinträchtigung ihres Gewerbes durch Ausländer betreffend.

Erstattet durch den Abg. Pelbing.

Die Petenten beschwerten sich darüber, daß Ausländer und namentlich die Uhrenmacher Chwilque aus Straßburg und Wamhard aus München, ungeschert und ohne Hinderniß das Gewerbe der Uhrenmacherei in unserem Lande treiben, wodurch sie, die Petenten, welche

hohe Steuern zu entrichten hätten, und auf ihr Gewerbe, als einziger Nahrungszweig angewiesen seyen, empfindlichen Schaden litten; ferner darüber, daß der Staat die für die Stationsgebäude der Eisenbahn nöthigen Uhren im Auslande bestellt habe, während sie im Lande gewesen wären, eine gleichgute Arbeit, vielleicht wohlfeiler, zu liefern.

Meine Herren!

Das Gewerbe der Uhrenmacher ist nicht überall fünfzig, und findet sich in der Regel nur in Städten vor, mit Ausnahme des Schwarzwaldes, wo dieser Industriezweig bekanntlich einheimisch ist. Ein Zunftzwang, welcher Einzelnen das ausschließliche Recht einräumt, die in dieses Fach einschlagenden Arbeiten zu verfertigen, findet deswegen nicht statt. Ebenso bleibt es jedem Staatsangehörigen unbenommen sein Bedürfnis an Uhren aus dem Auslande zu beziehen und die nöthigen Reparationen dort vornehmen zu lassen. Wenn aber Ausländer ohne Concession im Inlande Uhren fabriciren, oder Reparationen vornehmen, so verfehlen sie sich allerdings gegen die bestehenden Gesetze, und die Petenten hätten, wenn solche Fälle zu ihrer Kenntniß gekommen sind, den ordentlichen Weg der Klage betreten sollen. Sie haben in dieser Beziehung die Entbörung nicht nachgewiesen, und Ihre Commission sieht sich deswegen veranlaßt, hinsichtlich der ersten Beschwerde der Petenten zur Tagesordnung überzugehen.

Was aber den anderen Punkt anbelangt, über den sich die Petenten beklagen, nämlich den Bezug der Uhren für die Stationshäuser der Eisenbahn durch den Staat aus dem Auslande, so muß Ihre Commission ihre Bewunderung über diese Maßregel aussprechen, da der Staat die Pflicht hat, die eigene Industrie zu unterstützen, und es gegen alle nationalökonomischen Grundsätze verstößt, sein Bedürfnis an industriellen Gegenständen durch das Ausland decken zu lassen.

Wir setzen dabei voraus, daß ein öffentliches Bekanntmachen der Lieferung nicht stattgefunden habe, wodurch den Uhrenmachern des Landes Gelegenheit gegeben worden wäre, sich zu bewerben.

Die großen und kunstreichen Uhrenwerke, welche vom Schwarzwald kommen, und manche Thurmuhren neuerer Art, im Inlande gefertigt, und trefflich gelungen, beweisen zur Genüge, daß unsere Gewerbsleute in diesem Fach allen gerechten Ansprüchen zu entsprechen vermögen.

Ihre Commission beantragt daher, die Petition, in Beziehung auf den Ankauf des Bedarfs an Uhren für die Eisenbahn im Auslande, dem höchstpreislischen Staatsministerium empfehlend zu überweisen.

Beilage Nr. 16 zum Protokoll der fünfundsiebenzigsten öffentlichen Sitzung vom 12. September 1846.

B e r i c h t

der

P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n

über die Bitte des Wäsenmeisters Anton Ruf von Stockach, um käufliche Ueberlassung seiner Dienstwohnung und Fixirung seines Gehaltes.

Erstattet durch den Abg. Herbig.

Nach der eigenen Erklärung des Petenten soll die Wohnung, welche er vom Staat kaufen will, laut Beschluß des Ministeriums des Innern vom 15. November 1826 denjenigen Gemeinden zugewiesen werden, welche bei der Wäsenmeisterei Stockach theilhaftig sind, weil man diese Anstalten als Gemeindeanstalten ansieht; deswegen hätte der Petent sich an die betreffenden Gemeinden wenden sollen. Ebenso erklärt er, daß er den Ankauf des Hauses besonders im Interesse seiner Kinder zu bewerkstelligen suche, weil er bereits einundsiebzig Jahre alt sey. Sein Gesuch hat also mit seinem Dienste nichts gemein, und der Staat hat für seine Nachkommen auch keine Pflichten. Wir tragen deswegen auf Tagesordnung an.

Beilage Nr. 17 zum Protokoll der fünfundsiebenzigsten öffentlichen Sitzung vom 12. September 1846.

B e r i c h t

der

Petitions-Commission

über eine Bitte des Frhrn. v. Wessenberg, ehemaligen Viehhumsverwesers, um zureichende Unterstützung der Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder aus der Staatskasse.

Erstattet durch den Abg. Zittel.

Der edle Mann, auf dessen gesegnetes Wirken das Vaterland noch lange Zeit mit großer Dankbarkeit hinblicken wird, wendet sich noch einmal am Abende seines Lebens mit der Bitte an die Kammern, daß für die Rettungsanstalten verwahrloster Kinder eine angemessene Summe in das Staatsbudget aufgenommen werden möchte. Wir dürfen Ihnen kaum mehr die Gründe hervorheben, welche die Bitte des edlen Menschenfreundes dringend unterstützen. Es handelt sich gegenwärtig nicht um wohlthätige Anstalten, welche zwar wünschenswerth erscheinen, aber doch auch ohne großen Nachtheil für den Staat unterbleiben können. Eine zunehmende sittliche Verwilderung in einer Schichte der gänzlich Besitzlosen ist in die Augen fallend und in unsern Zeitverhältnissen begründet. Die Gesellschaft ist aber nicht nur um ihrer Selbsterhaltung willen, sondern noch mehr um der Unglücklichen selbst willen, die vor Allem den Anspruch zu machen berechtigt sind, daß sie inmitten der menschlichen Gesellschaft zu Menschen erzogen und gebildet werden, durchaus verpflichtet, die Sorge für die Erziehung dieser ihrer dem moralischen und physischen Verderben preisgegebenen Glieder selbst zu übernehmen, wenigstens nicht der Privatwohlthätigkeit allein zu überlassen. Wir sehen voraus, daß in einiger Zeit sehr bedeutende Ansprüche in dieser Beziehung an den Staat werden gemacht werden, Ansprüche, denen er sich in keiner Weise wird entziehen können. Aber auch abgesehen von der moralischen Verpflichtung der Gesamtheit gegen diese Unglücklichen, so sind auch materielle Gründe genug da, daß man sich zu Opfern entschliesse, um hier ernstlich zu helfen.

Der Bittsteller unterstützt sein Gesuch, daß ein jährlicher Beitrag von etwa 7000—8000 fl. in das Staatsbudget aufgenommen werde mit noch einem sehr beachtenswerthen Grunde. Er weist nämlich nach, wie nothwendig eine Rettungsanstalt für Mädchen sey, und bietet zur Errichtung einer solchen in der Nähe von Konstanz ein Geschenk von 3600 fl. an. Andere namhafte Beiträge sind dem Vernehmen nach von anderen Privaten zu diesem Zwecke zu erwarten, sobald ein angemessener Zuschuß aus der Staatskasse zugesagt ist.

Ihre Commission hält es zwar jetzt nicht mehr thunlich, eine solche Summe noch in das ordentliche Budget aufzunehmen, wie denn auch eine solche Position einer noch näheren Erörterung bedürfte; dagegen hält sie die Bitte vorläufig um einen einmaligen Zuschuß zur Errichtung der genannten Anstalt in der Nähe von Konstanz in jeder Beziehung für gerechtfertigt.

Sie schlägt Ihnen daher vor, die hohe Kammer wolle beschließen:

- 1) die Petition des Frhrn. v. Wessenberg mit Empfehlung an das Großherzogliche Staatsministerium zu überweisen; und
- 2) der Großherzoglichen Regierung einen Credit von 7000 fl. als Zuschuß zur Errichtung einer Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder weiblichen Geschlechtes in der Nähe von Konstanz zu Protokoll anzubieten.

Beilage Nr. 18 zum Protokoll der fünfundsiebenzigsten öffentlichen Sitzung vom 12. September 1846.

B e r i c h t

der

Petitions-Commission

über die Bitte des Buchhändlers Förderer in Billingen, um Ertheilung der Concession zur Errichtung einer Buchdruckerei daselbst.

Erstattet durch den Abg. Zittel.

Seit beinahe zehn Jahren betreibt der Buchhändler Förderer von Billingen sein Gesuch um Concession

zur Errichtung einer Buchdruckerei daselbst, und erhielt neuerlich in letzter Instanz von Großherzoglichem Staatsministerium eine Bestätigung der abschläglichen Bescheidungen der Kreisregierung und des Ministeriums des Innern. Der Erlass hierüber vom 14. Juli d. J. liegt bei.

Der angeführte Grund für diese Verweigerung liegt nach dem Bescheide der Regierung des Seekreises vom 18. August 1837 darin, „daß an einem Orte, wie Billingen, ein derartiges Unternehmen in keiner Rücksicht „nothwendig und rätlich sey.“

Ihre Commission konnte nach Erwägung der Verhältnisse diese Ansicht nicht theilen. Abgesehen davon, daß die Regierung nicht den geringsten Anstand nahm, solche Concession an viel kleineren Orten, z. B. Engen, und an andern, wo schon mehrere Druckereien in gewiß hinreichender Anzahl sich befanden, zu erteilen, so sprechen für Billingen noch besondere Gründe. Die Stadt mit 4000 Einwohnern liegt in einer der gewerbreichsten Gegenden des Landes, und in einem weiten Umkreise mit mehr als 50,000 Einwohnern befindet sich kein derartiges Etablissement. Nicht nur muß daher der Buchhändler in Billingen seine Verlagsartikel in einer zunächst gelegenen Druckerei in Württemberg drucken lassen, um deshalb nicht unbedeutende Summen in's Ausland zu schicken, welche dadurch dem Inlande, zunächst der Stadt Billingen, entzogen werden, sondern auch das Amtsblatt für die Ämter Billingen und Tryberg wird in dem württembergischen Orte Nottweil gedruckt. Dieses Amtsblattes bedient sich die Regierung selbst für ihre Bekanntmachungen, welche unentgeltlich aufgenommen werden müssen. Daß dieses Publikationsmittel bei der eigenthümlichen Dertlichkeit des Schwarzwaldes durchaus unentbehrlich sey, hat die Regierung vollständig anerkannt. Nicht wohl ist darum zu begreifen, warum sie nicht auch den Druck des als nothwendig anerkannten, und von ihr selbst benutzten Blattes im Lande nicht gestattet. Ferner ist durch einen Ministerialerlass für dieses Blatt und alle in dem Verlage des Buchhändlers Förderer in Billingen erscheinende, in Württemberg gedruckte, Schriften der Beamte in Billingen zum Censor ernannt. Es muß demnach gewiß auffallen, daß man für nothwendig findet, für Billingen einen Censor zu ernennen,

und doch eine Druckerei dort zu verbieten. Eine Censur in Billingen wird für nothwendig gehalten, eine Druckerei aber nicht.

Warum aber eine Druckerei gerade in Billingen nicht rätlich sey, wissen wir noch weniger zu begreifen. Wenn man auch annehmen wollte, daß eine Druckerei für die Billinger Bevölkerung ganz besonders gefährlich sey, wofür jedoch Ihre Commission keine Gründe aufzufinden weiß, so ist dadurch ja nicht abgeholfen, daß man den Buchhändler Förderer zwingt, seine Artikel jenseits des württembergischen Gränzpfahles zu drucken. Gedruckt wird doch, und der ganze Unterschied besteht darin, daß der Buchhändler so viel mehr Unkosten durch den Hin- und Hertransport hat, und der Arbeitslohn für das Inland verloren geht.

Daß aber diese Nachteile allerdings der Rede werth sind, geht theils daraus hervor, daß der Buchhändler sein dadurch ihm bisher verursachten Schaden auf 10,000 fl. anschlagt, theils daraus, daß in einer die vorliegende Petition unterstützenden Eingabe, welche von dem Bürgermeister, den Gemeinderäthen und einer Anzahl angesehener Bürger in Billingen unterzeichnet ist, nicht nur eine Verwahrung gegen die Verdächtigung der Bewohner dieser Stadt, welche möglicher Weise in dem Ausdrucke der Nichträtlichkeit einer Druckerei daselbst liegen könnte, eingelegt, sondern auch die Nothwendigkeit der Errichtung einer Druckerei in Billingen mit Nachdruck bestätigt wird. Antrag: auf empfehlende Ueberweisung der Petition des Buchhändlers Förderer nebst der sie unterstützenden Eingabe der Billinger Bürger an das Großherzogliche Staatsministerium.

Beilage Nr. 19 zum Protokoll der 75. öffentlichen Sitzung vom 12. September 1846.

Bericht

der

Petitions-Commission

über die Beschwerde der Stadtgemeinde Markdorf, gegen die Entschliebung des Großherzoglichen hohen

Staatsministeriums vom 29. Oktober Ziffer 1944, betreffend den Schulhausbau in Markdorf insbesondere die Erbauung einer Scheuer zum Schulhause daselbst.

Erstattet durch den Abg. Zittel.

Im Jahr 1842 traf bekanntlich die Stadtgemeinde Markdorf ein großes Brandunglück. Unter den vielen durch das Feuer zerstörten Gebäuden befand sich auch das Schulhaus. Dadurch wurde ein Neubau des Schulhauses nothwendig, wozu alsbald die erforderlichen Einleitungen getroffen wurden. Die Baupläne wurden gefertigt, von dem Bezirksamte und dem Gemeinderathe geprüft und genehmigt, und sofort auch der Großherzoglichen Seckreisregierung vorgelegt.

Unter dem 24. Juli 1844 erhielt die Gemeinde Markdorf endlich eine Verfügung, daß über die nach §. 76 der Instruktion für Abschätzung der Zehntbulaasten, Regierungsblatt 1841 Nr. 11, erforderlichen Dekonomiegebäude, die jedoch gesondert vom Schulhause zu erbauen, Riß und Ueberschlag zu fertigen seyen, und solche nach Einvernehmung der Bezirksschulvisitatur und des Schulvorstandes und vorheriger Prüfung durch die Bezirkbauinspektion bei der Kreisregierung vorzulegen seyen.

Gegen diese Anforderung der höhern Verwaltungsstelle legte jedoch der Gemeinderath und Bürgerausschuß Einsprache und Verwahrung ein, wurde jedoch von der Seckreisregierung und im Recurswege und dem Großherzoglichen Ministerium des Innern unter dem 28. Februar v. J., und endlich von Großherzoglichem Staatsministerium unter dem 29. Oktober v. J. zurückgewiesen.

Nachdem die Gemeinde Markdorf mit ihrer Beschwerde sich vergeblich an sämtliche Staatsbehörden gewendet, so richtet sie nunmehr die Bitte an die Kammer, ihre Beschwerde an das höchstpreisdliche Staatsministerium vorwörtlich zur Berücksichtigung zu überweisen.

Die Gründe, auf welche die Beschwerde sich stützt, sind folgende:

- 1) das abgebrannte Schulhaus habe keine Dekonomiegebäude gehabt, die Gemeinde sey also nicht verbunden, dem neuen Schulhause solche beizugeben;
- 2) in dem §. 78 des Gesetzes vom 28. August 1835 sey nur von einer Lehrerwohnung, nicht aber von

Dekonomiegebäuden die Rede, die Gemeinde sey also auch nur zu der Erbauung der ersten verpflichtet;

- 3) die verlangten Dekonomiegebäude seyen überflüssig, da die Lehrer in Markdorf keine Dekonomie hätten;
- 4) der §. 76 der Vollzugsverordnung des Zehntablösungsgesetzes verlange nur Raum zur Unterbringung einiger Hausthiere, worunter jedoch, nach der Meinung der Petenten, nicht ausdrücklich eine Stallung zu verstehen sey.
- 5) Endlich habe die nach §. 78 verlangte Vernehmung und Verständigung mit dem Gemeinderath und dem Ausschusse nicht stattgehabt.

Wir sind genöthigt, diese Beschwerdebegründe in nähere Erwägung zu ziehen.

Zu 1. Die Commission muß die Angabe, daß das vorige Schulhaus keine abge sonderte Dekonomiegebäude gehabt habe, als richtig annehmen. Es ist jedoch nicht klar, ob nicht auf eine andere Weise für Unterbringung von Hausthieren gesorgt war. In keinem Falle jedoch geht daraus, daß die etwa erforderlichen Nebengebäude gefehlt haben, hervor, daß sie bei einem Neubau nicht herzustellen seyen, sofern sich ein Bedürfniß derselben herausstellt.

Zu 2. In dem §. 78 des Volksschulgesetzes ist allerdings nicht ausdrücklich von Dekonomiegebäuden die Rede, sondern nur im Allgemeinen von einem Schulhause, welches außer den erforderlichen Schulzimmern, noch die Wohnung für wenigstens einen Lehrer mit Familie, so wie für die erforderlichen Unterlehrer enthalten soll. Die Petenten glauben nun, zur Familie des Lehrers gehören weder Ochsen noch Pferde, und es liege also hier nirgends eine Verbindlichkeit zur Erbauung von Dekonomiegebäuden vor. Nun ist zwar allerdings richtig, daß die Ochsen und Kühe nicht gerade zur Familie gehören; allein unter der Wohnung für eine Familie ist doch gewiß nicht bloß ein Raum zur Unterbringung der Familienglieder, sondern die für eine Haushaltung nothwendigen Räume und Gebäude zu verstehen, und es wird sich daher nur darum handeln, ob für das Hauswesen eines Lehrers eine kleine Dekonomie wünschenswerth oder ein Bedürfniß sey. Das ist aber in Landgemeinden allerdings der Fall. Eine kleine Dekonomie, welche durch die Familienglieder des Lehrers besorgt

werden kann, ist in sehr vielen Fällen von so großem Vortheil für den Lehrer, daß dieser für eine sehr bedeutende Aufbesserung des Gehaltes zu halten ist. Wollte man diese wesentliche Unterstützung der Lehrer unmöglich machen, so würde die unausbleibliche Folge seyn, daß man sich fortwährend zu Gehaltsaufbesserungen verstehen müßte.

Zu 3. Wenn die Lehrer in Markdorf bisher außer Stand gesetzt waren, eine kleine Oekonomie zu treiben, was jedoch aus den Angaben der Petition nicht mit Bestimmtheit hervorgeht, so ist dieß eben ein Mangel, dessen Abhülfe sehr wünschenswerth ist.

Zu 4. Ist nun aber die Führung einer kleinen Oekonomie wirklich ein Bedürfnis, so gibt der §. 76 der Vollzugsverordnung über das Zehntablösungsgesetz den Maßstab für den Umfang der nothwendigen Gebäude. Dieser Paragraph lautet:

„Als eine Lehrerswohnung mittleren Umfanges gilt eine solche von zwei heizbaren Stuben, zwei Kammern, einer Küche und einem Bretterverschlage unter Dach. Für jeden Gehilfen, den der Lehrer zu halten verpflichtet ist, wird eine heizbare Kammer hergestellt. — Außerdem soll die Wohnung den nöthigen Speicher, Keller, Holzplatz und Bodenraum unter Dach enthalten; ferner Stallung für ein Stück Rindvieh, einen Anbindling, für zwei Schweine und für einen mäßigen Geflügelbestand.“

Hier glauben nun die Petenten, nach diesem Paragraphen sollen diese Thiere im Hause selbst untergebracht werden, ohne daß es dazu eines besondern Gebäudes bedürfte.

Die Commission kann diese Ansicht nicht theilen, und man wird nicht verlangen, daß sie Gründe dafür angebe.

Zu 5. Wenn nun endlich ein Gewicht darauf gelegt wird, daß die nach §. 78 verlangte Vernehmung und Verständigung mit dem Gemeinderath nicht stattgefunden habe, so wäre dieß, wenn es sich so verhält, allerdings eine zu rügende Versäumnis. Indessen hat der Gemeinderath durch den ergriffenen Recurs durch alle Instanzen Gelegenheit genug gehabt, alle seine Einwendungen vorzubringen, und er hat diese Gelegenheit

auch in vollem Maße benützt. Es ist darum auf diese Versäumnis in dem gegebenen Fall kein Gewicht zu legen.

Aus vorliegenden Gründen schlägt Ihnen die Commission den Uebergang zur Tagesordnung vor.

Beilage Nr. 20 zum Protokoll der 75. öffentlichen Sitzung vom 12. September 1846.

B e r i c h t

der

Petitions-Commission

über eine Bitte einiger Hauensteinischer Ortsverordneten, die religiöse und sittliche Ausbildung der katholischen Volksschullehrer betreffend.

Erstattet durch den Abg. Zittel.

Zwei Bürgermeister und ein Stabhalter aus den Vogteien Herischried und Herischwand sagen: „Die vage, verneinende Aufklärung, die Fortschritte in der Abrihtungsmethode, die bei den neuordinierten Lehrern anzutreffen sind, können Religion und Tugend nicht ersetzen. Der Schade, den sie als Repräsentanten des Unglaubens anrichten, wird durch die wenigen Kenntnisse, die sie von ihren Vorfahrern in einem und anderm Gegenstand voraus haben, bei weitem nicht aufgewogen u. s. w.“ Sie beklagen sich nun, daß manche Lehrer der Anordnung des Schulgesetzes, wornach täglich eine halbe Stunde dem Religionsunterricht zu widmen, dabei die Treue gegen den Großherzog, Gehorsam den Gesetzen und Verordnungen, Achtung gegen die geistliche und weltliche Obrigkeit und gegen das Alter den Kindern einzuprägen sey, nur unvollständig oder gar nicht nachkommen. Dar- aus schließen sie — nicht etwa, daß die betreffenden Ortschulinspectoren und Bezirksschulvisitatoren ihre Schuldigkeit nicht thun, — nein, daß die katholischen Schullehrerseminarien, respective die religiöse Erziehung der Zöglinge in denselben nichts tauge, und stellen daher den Antrag, daß eine Revision der Seminarien in dem Sinne vorgenommen werde:

- a) daß die Religion die Hauptgrundlage des Unterrichts bilde;
- b) daß alle Zöglinge an der Anstalt in den katholischen Religionspflichten gründlich unterrichtet und zu deren Erfüllung herangebildet werden;
- c) daß darüber vor ihrer Anstellung jeweils eine nochmalige Prüfung durch eine hierzu geeignete Behörde geschehen soll;
- d) daß die Ortspfarrer als Schulinspectoren noch besonders angewiesen werden, die genaue Befolgung der oben erwähnten Vorschriften in der Schulordnung von 1834 ab Seite der Volksschullehrer zu überwachen.

Meine Herren!

Alle diese Anträge gehen eigentlich dahin, gegebene Vorschriften noch einmal zu geben. Daß die Religion die Grundlage des Unterrichts bilde, liegt in der ganzen Organisation dieser Bildungsanstalten, und ist in dem Lehrplan zur Genüge ausgesprochen.

Was soll nun eine nochmalige Anordnung des schon Angeordneten?

Alle Schullehrerzöglinge sollen in den katholischen Religionspflichten unterrichtet werden, verlangen die Petenten.

Wir haben die Jahresberichte des Ettlinger Seminars vor uns, und darin steht, daß der Religionsunterricht nach dem Diözesankatechismus erteilt werde. Stehen nun die „katholischen Religionspflichten“ in diesem Katechismus, so ist schwer zu begreifen, wie die Petenten zu diesem Antrage kommen konnten; stehen sie aber nicht darin (nämlich so wie sie, die Petenten, die katholischen Religionspflichten verstehen) — so müssen sie auf Abänderung des Katechismus antragen, nicht aber sich über das Seminarium beklagen. Sie sollen aber auch „zu deren Erfüllung herangebildet werden.“ — Man kann in zwei Jahren einen ziemlich vollständigen Unterricht über christliche Glaubens- und Sittenlehre geben, aber eine vollständig religiöse Heranbildung erfordert doch wohl eine längere Zeit.

Was in den zwei Jahren in dieser Beziehung geschehen kann, das geschieht, wie jeder Wohlunterrichtete und Unparteiische anerkennen wird.

Was nun eine nochmalige Prüfung der Kandidaten darüber vor ihrer Anstellung betrifft, so ist nicht klar einzusehen, was die Petenten eigentlich verlangen; es stehen den kirchlichen Behörden in dieser Beziehung genügende Befugnisse zu, und es ist vorauszusetzen, daß sie von denselben Gebrauch machen.

Der letzte Antrag, daß die Ortspfarrer angewiesen werden sollen, die genaue Befolgung der bestehenden Vorschriften zu überwachen, will wieder nichts anderes, als es solle ein Gesetz gegeben werden, daß man einem Gesetze nachkommen solle.

Nach allem Dem ist man geneigt, sich zu fragen, was nun eigentlich die Petenten, oder vielleicht der Verfasser der Petition will? Die Absicht kann keine andere seyn, als gegen die religiöse Richtung in den Seminarien sich auszusprechen. Das mögen die Petenten, sie haben hierzu vollständige Freiheit. Aber die Kammer wird nicht die Hand dazu bieten, daß der ächt christliche Geist, welcher in diesen Anstalten herrscht, einem andern, den wir hier nicht näher zu bezeichnen brauchen, den Platz räume, sie wird die hochwichtige Bildung und Erziehung der Volksschullehrer nicht einer hierarchischen Partei überliefern wollen, und wir haben, indem wir unsern Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung stellen, nur noch den Wunsch beizufügen, daß der verehrlichen Regierungskommission gefallen möge, auch von ihrer Seite die Grundlosigkeit der wider die katholischen Seminarien ausgesprochenen Beschuldigungen auszusprechen.

Beilage Nr. 21 zum Protokoll der fünfundsiebenzigsten öffentlichen Sitzung vom 12. September 1846.

B e r i c h t

der

P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n

über die Bitte von ungefähr 200 Bürgern der Gemeinde Döffingen und Oberaldingen, um Entfernung ihres Pfarrers Haag.

Erstattet durch den Abg. Zittel.

In der Gemeinde Döffingen bestehen schon seit mehreren Jahren die traurigsten Zerwürfnisse, welche drohen, das materielle und geistige Wohl dieser sonst so friedli-

hen und in jeder Beziehung sehr achtungswerthen Gemeinde auf eine sehr lange Zeit zu zerstören. Das Uebel brachte der Pfarrer Haag in die Gemeinde. Den Hergang der Sache erzählen die Petenten so:

Legatur.

Meine Herren!

Seit Jahren wird nun untersucht, was offen und klar auf der Hand liegt. Alle Behörden haben die Entfernung des Pfarrers Haag für dringend nothwendig gehalten. Dieser aber recurrirte mit großer Zuversicht an das Staatsministerium; dort liegt die Sache seit 10 Monaten und will nirgends hin aus unbekanntem Gründen.

Meine Herren!

Darüber werden Sie wohl nicht im Zweifel seyn, daß das Verlangen der Petenten vollkommen gegründet sey, und es keinem Pfarrer gestattet werden könne, unter dem Vorwande der Religion eine Gemeinde in dieser Weise zu zerrütten. Aber die Frage werden Sie vielleicht aufwerfen, ob die Kammer die Sache vor ihr Forum zu ziehen habe, da es eine Angelegenheit der protestantischen Kirche sey. Wir müssen hier bemerken, daß uns hier die dogmatischen Ansichten des Pfarrers Haag allerdings Nichts angehen. Wohl aber geht uns Das etwas an, ob die Art und Weise, wie er es treibt, eine Gemeinde ruinirt, und ob nicht diese Gemeinde ein vollkommenes Recht hat, sich darüber zu beschweren. Hätten die Gemeinden ein Recht, ihre Geistlichen zu wählen, oder doch wenigstens ein Wort mit dazu zu sprechen, wer der Mann ihres Vertrauens seyn soll (denn ein Pfarrer, der kein Vertrauen besitzt, ist eine Null in seiner Gemeinde) so würde die Kammer keine Veranlassung haben, sich ihrer anzunehmen. Allein der Geistliche wird der Gemeinde gesetzt, sie muß ihn nehmen, auch wenn sie nicht das mindeste Zutrauen zu ihm hat; und wie geschieht die Ernennung? Auf den Antrag von Staatsstellen, des Oberkirchenrathes, der nichts Anderes ist, als eine Staatsstelle, des Ministeriums des Innern und des Staatsministeriums. Was aber diese Staatsbehörden thun, das gehört Alles vor das Forum der Kammer. Hätten wir Religionsfreiheit, so möchte jede Kirche ihre Angelegenheiten besorgen, wie sie es für gut findet; so lange aber unsere Kirche factisch Zwangs- und Staats-

anstalten sind, so lange ist es Pflicht der Kammer, darauf zu achten, daß der ausgeübte Zwang über die Gemeinde nicht über Gebühr ausgedehnt werde.

Antrag: auf empfehlende Ueberweisung an das Großherzogliche Staatsministerium.

Beilage Nr. 22 zum Protokoll der fünfundsiebzigsten öffentlichen Sitzung vom 12. September 1846.

Bericht

der

Petitions-Commission

über eine Bitte des Kirchengemeinderathes der evangelischen Kirchengemeinde in Ettlingen, um weiteren Zuschuß zur Bestreitung ihrer kirchlichen Bedürfnisse.

Erstattet durch den Abg. Zittel.

In Ettlingen hat sich, vorzüglich in Folge der dort aufblühenden Industrie, eine protestantische Bevölkerung von 600 Seelen zusammengefunden. Natürlich stellte sich nun auch das Bedürfniß zur Befriedigung ihrer kirchlichen Bedürfnisse heraus. Die nächste evangelische Pfarrei, Rüppurr, ist 1 1/2 Stunden von der Baumwollenfabrik, wo eine Fabrikshule sich befindet, und eine Stunde von Ettlingen entfernt. Da nun aber eine neu entstehende Gemeinde einer verdoppelten Sorgfalt bedarf, so war die Einverleibung nach Rüppurr ungenügend.

Den beßfalligen Wünschen der evangelischen Gemeinde Ettlingen wurde theilweise in folgender Art entsprochen. Es wurde ihr vom Großherzoglichen Kriegsministerium die Schloßkirche abgetreten. Zur Herrichtung derselben zum Gottesdienste und zu andern kirchlichen Bedürfnissen erhielt die Gemeinde vom Gustav-Adolphs-Verein ein Geschenk von 1000 fl., was durch eine Landeskirchen-collecte noch erhöht wurde. Dabei aber blieb die Versehung der Pfarrei von Rüppurr aus ein wesentlicher Mißstand. Eine evangelische Familie, welche auf eine Zeitlang von Ettlingen wegzog, räumte für die Zeit ihrer

Abwesenheit dem Vikar eine Wohnung ein. Von dem evangelischen Oberkirchenrathe wurden 400 fl. als jährliche Zuschusssumme in das Budget vorgeschlagen, und bereits von der Kammer bewilligt. Davon geben 100 fl. für einen evangelischen Unterlehrer, welcher zugleich Organist und Meßner ist, ab, und es bleiben demnach 300 fl. für den Vikar übrig, welche für denselben, besonders wenn er sich nunmehr eine eigene Wohnung miethen soll, natürlich nicht ausreichen, und er wird daher genöthigt seyn, nach Ruppurr zurückzukehren.

Die Gemeinde wünscht nun, damit Dieß vermieden werden könne, eine weitere Unterstützung, ohne dabei anzugeben, wie viel dazu nothwendig sey.

Meine Herren!

Einen rechtlichen Anspruch auf eine solche Unterstützung kann die Gemeinde nicht begründen. Da jedoch der Staat im Besitze des altbadischen evangelischen Kirchenvermögens ist, aus welchem die evangelische Landeskirche solche Unterstützungen geben könnte, so kann eine solche Anforderung unter so dringenden Verhältnissen nicht unbillig erscheinen. Daß der Bestand der neu errichteten evangelischen Kirchengemeinde dadurch, daß sie ihren Geistlichen aus dem Orte verlöre, gefährdet, jedenfalls dessen Wirksamkeit sehr beschränkt würde, ist unbestreitbar. Dem aber ist durch eine Vermehrung der Dotation von höchstens 200 fl. abzuhelfen.

Antrag: Ueberweisung an das Großherzogliche Staatsministerium zur Berücksichtigung bei der Aufstellung des Budgets für die nächste Budgetperiode.

Beilage Nr. 23 zum Protokoll der 75. öffentlichen Sitzung vom 12. September 1846.

B e r i c h t

der

P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n

über die Bitte der Gemeinderäthe von Leutershausen, Großsachsen und Lügelshausen,

um Uebernahme der Schullehrergehaltsaufbesserungen auf die Staatskasse.

Erstattet durch den Abg. Zittel.

Die Petenten finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Aufbringung des Aufwandes für die Schulen, wornach die Gemeinden alle Aufbesserungen und Gehalte der Lehrer aufbringen sollen, wo diese nicht durch Dotationen ic. gedeckt sind, hart und lästig besonders für ärmere Gemeinden, und bitten daher die Kammer, dahin zu wirken, daß durch ein Gesetz alle den Gemeinden auferlegten Aufbesserungen der Volksschullehrer, die früheren sowohl, wie die letzten, auf die Staatskasse übernommen werden.

Meine Herren!

Das Gesetz über die Aufbringung des Aufwandes für die Schulen ging von dem Grundsatz aus, daß die Sorge für die Erziehung der Kinder zunächst Sache der Eltern sey, daß aber die Gemeinschaft, in deren Interesse die Jugendbildung ebenfalls liegt, und zwar in erster Linie die Gemeinde, in weiterer der Staat, die Eltern in angemessener Weise zu unterstützen haben. Die Petenten kehren nun das Prinzip um, ohne Zweifel mit Unrecht. Sollte eine weitere Erhöhung der Lehrergehalte in Antrag gebracht werden, so würde wohl die Frage entstehen, ob es rathsam seyn dürfte, die Gemeinden noch weiter zu belasten und nicht vielmehr die ganze Aufbesserung auf die Staatskasse zu nehmen. Wenn aber die Petenten auch alle bisher den Gemeinden auferlegten Aufbesserungen der Lehrergehalte auf die Staatskasse übergewälzt wissen wollen, wenn sie damit die Aufhebung eines vielfach erwogenen und so lange die Gehaltsaufbesserungen nicht höher steigen, als bis dahin, gewiß der Billigkeit am meisten entsprechenden Gesetzes fordern, so konnte Ihre Commission nirgends einen genügenden Grund für die Unterstützung eines solchen Antrages finden, und sie schlägt Ihnen daher den Uebergang zur Tagesordnung vor.

Beilage Nr. 24 zum Protokoll der fünfundsiebzigsten öffentlichen Sitzung vom 12. September 1846.

B e r i c h t

der

P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n

über die Bitte des Gemeinderaths und Bürgerausschusses in Pöfzingen, um Erlassung einer Verordnung, die specielle Gütervermessung und die Anlage von Flurbüchern betreffend.

Erstattet durch den Abg. Zittel.

Die Stadtgemeinde Pöfzingen, sowie auch die umliegenden Gemeinden möchten eine Katastervermessung ihrer Hofreiten, Gärten, Aecker, Wiesen, Allmenden u. s. w. vornehmen lassen. Es ist Dieß dort aus vielfachen Gründen nothwendig geworden, wie denn das mehr oder weniger überall im Lande der Fall ist. Die Petenten verlangen dazu von der Regierung kein Geld, keine Hülfe, keine Unterstützung, sondern nur eine allgemeine Vorschrift über die Vornahme des Geschäftes.

Sie sind nämlich der gewiß nicht ungegründeten Ansicht, daß wegen der Gleichheit der Steuern, der Zehntablösung, der Führung von Kauf-, Grund- und Pfandbüchern u. dgl. solche Vermessungen im ganzen Lande nothwendig werden, und daß Dieß alsdann nach allgemeinen Vorschriften zu geschehen habe. Sie sehen daher voraus, daß, wenn sie jetzt die Katastervermessung vornehmen, sie alsdann wahrscheinlich die sehr kostspielige Arbeit noch ein Mal haben würden.

Ebenso wünschen sie, daß durch eine Verordnung die Formen bekannt gemacht werden, in welchen ein Flurbuch angelegt werden müsse, damit die Urkunden volle Beweiskraft haben. Ohne eine solche Vorschrift würde die Anlage eines Flurbuches nicht nur leicht mangelhaft werden, sondern auch andere Nachteile für die Bürger daraus hervorgehen können.

Demnach stellen sie nun die Bitte an die hohe Kammer, dieselbe wolle dahin wirken, daß die hohe Regierung in Bälde ein Gesetz oder eine Verordnung erlasse, nach welcher Weise, unter welchen Formen eine Gemeinde eine Specialvermessung ihrer Aecker, Wiesen &c. vornehmen, kartiren lassen und ein Flurbuch anlegen könne.

Antrag auf empfehlende Ueberweisung.

Beilage Nr. 25 zum Protokoll der fünfundsiebzigsten öffentlichen Sitzung vom 12. September 1846.

B e r i c h t

der

P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n

über die Bitte des Dr. Heinrich von Karlsrube, um Verwendung bei der obersten Staatsbehörde für Erhöhung seines Sustentationsgehaltes von 240 fl. auf 400 fl.

Erstattet durch den Abg. Zittel.

Meine Herren!

Der Dr. Heinrich wiederholt auch an diesem Landtage sein Gesuch, die hohe Kammer möge sich dafür verwenden, daß sein Sustentationsgehalt erhöht, und zwar in vorliegender Petition, daß derselbe von 240 fl. auf 400 fl. gestellt werde.

Die Verhältnisse des Dr. Heinrich sind den meisten Kammermitgliedern aus seinen früheren seit dem Jahre 1831 eingereichten Petitionen und den darüber gepflogenen Verhandlungen bekannt. Ein abermaliges näheres Eingehen auf die Lebensverhältnisse und Schicksale dieses Mannes wird darum nicht mehr nothwendig seyn. Die Kammer hat sich seiner Beschwerden in Berücksichtigung des früher gegen ihn stattgefundenen Verfahrens jeweils angenommen, so auch am letzten Landtage. Der Erfolg davon war nach Angabe des Petenten, daß ihm 20 fl. als außerordentliche Unterstützung bewilligt wurden, was gerade hinreichte, um den Schuhmacher zu bezahlen und einige Hemden anzuschaffen, die er höchst nothwendig hatte. Damit ist freilich dem Petenten nicht geholfen.

Meine Herren!

Der Mann ist nun 67 Jahre alt, leidet an den Augen und kann darum nicht mehr, wie bisher, durch Schreiben sich Etwas verdienen, ist ohne alle weitere Hülfe und Subsistenzmittel, mühen in großer und wachsender Noth. Da nun diese unläugbar wenigstens theilweise durch eine früher an ihm ausgeübte Gewaltthat der Staatsbehörde herbeigeführt worden ist, so erkannte Ihre Petitionscommission eine Verpflichtung des Staates an, für seine Erhaltung im Alter auf eine angemessene Weise zu sorgen und dadurch ein früher begangenes Unrecht einigermaßen wieder gut zu machen.

Die Petitionscommission stellt den Antrag auf empfehlende Ueberweisung an das Großherzogliche Staatsministerium.

Beilage Nr. 26 zum Protokoll der 75. öffentlichen Sitzung vom 12. September 1846.

Bericht

der

Petitions-Commission

über die Bitte des praktischen Geometers August Kammerer in Karlsruhe, als Bevollmächtigten von 27 badischen Geometern, die Ausübung der praktischen Geometrie im Großherzogthum Baden betreffend.

Erstattet durch den Abg. Straub.

Meine Herren!

Ganz kurz vor der Auflösung des vorigen Landtages haben mehrere Geometer unseres Landes bei der hohen Kammer eine Denkschrift eingegeben, betitelt:

„die Ausübung der praktischen Geometrie im Großherzogthum Baden mit besonderer Rücksicht auf eine in Aussicht stehende Katastervermessung des Landes.“

Auf diese Denkschrift bezieht sich nun der Bittsteller, Namens seiner Collegen, und richtet an die hohe Kammer die Bitte, daß sie die darin geäußerten Wünsche bei unserer hohen Regierung unterstützen und empfehlen mögen.

In dieser Denkschrift sind nun beschrieben:

I. Die Entwicklung des Vermessungswesens in Baden.

Hier wird mit dem Jahre 1809 begonnen, und die Geschichte des Vermessungswesens in vier Perioden dargestellt, welche sind:

I. Periode (1809—1821) Wald- und Steuervermessungen.

II. Periode (1821—1828) Vorarbeiten zur Ausführung der Rheindurchschnitte und Errichtung eines trigonometrischen Bureau's.

III. Periode (1828—1837) Errichtung eines militärisch-topographischen Bureau's zum Behuf einer topographischen Landesvermessung bis zum Beginne der allgemeinen Waldvermessungen.

IV. Periode (1837—1845) Beginn der allgemeinen Waldvermessung und der Vorarbeiten zur Anlegung einer Eisenbahn bis zur Beendigung der Landesvermessung.

Am Schlusse dieser Schilderung des Vermessungswesens wird dann bemerkt, daß die Vorarbeiten für den Eisenbahnbau, so wie die militärisch-topographische Landesvermessung ihrem Ende nahen, weshalb leicht einzusehen sey, daß die übrigen laufenden Geschäfte ein so bedeutendes Personal wie das gegenwärtige (65 Geometer, 20 Guiden und 80 Feldmesser) nicht mehr erfordern werden, und dann eine traurige Zukunft dem ganzen Fache bevorstehe, wenn nicht von Seiten unserer hohen Regierung Etwas für dasselbe gethan werde.

II. Die Bedingungen der Ausübung der praktischen Geometrie in Baden, resp. Bildung und Examen der Geometer.

Hier führen die Petenten den Inhalt der Verordnung vom 22. October 1828, Regierungsblatt Nr. XX. an, wodurch der Bildungsgang der Geometer bestimmt, und worin sich über die Bedingungen, an welche in Baden die Ausübung der praktischen Geometrie geknüpft ist, ausgesprochen wird, und bemerken hiezu:

Inwiefern diesen Anforderungen bei den Geometerprüfungen in neuester Zeit entsprochen werde, wisse Jeder, der die Verhältnisse näher kenne, unter denen solche vollzogen werden; von den für einen Geometer so unumgänglich nöthigen Theilungen, so wie von einer Parzellenvermessung sey im praktischen Theile des Examen's keine Rede, während Letzteres über alle Theile der Feldmessenkunst sich erstrecken solle; zudem kommen in neuerer Zeit öfters Fälle vor, wo die Vorschrift wegen eines halbjährigen Practicirens aus besonderen Rücksichten umgangen werde, was noch vollends die herrschende Meinung bestätige, man nehme es deswegen leichter mit dem Examen der Geometer, weil ja doch der Staat so wenig nach der Reception sich um dieselben bekümmere.

Schließlich wird dann auf die Kosten hingewiesen, welche ein Geometer bis zu seiner Reception zu bestrei-

ten habe, die mit Einschluß der Anschaffung des Meßapparats durchschnittlich sich auf 3100 fl. belaufen, und wofür der Staat ihm weiter Nichts, als das Recht einräume, überall im Lande seine Kunst auszuüben, was leider gegenwärtig jedem fremden Feldmesser auf Vorlage gewöhnlicher Zeugnisse gestattet werde.

III. Der Wirkungskreis der Geometer, Stabs- und Feldmesser.

Wenn man ganz absehe von einer Katastervermessung, und bloß erwäge die Pläne und Nivellements für die Projekte zu Wasser-, Straßen- und Eisenbahnbauten, die Waldvermessungen, Baurenovationen, Gütertheilungen, Meßurkunden, Gutachten, Wässerungseinrichtungen u. dgl., was Alles von den Geometern besorgt werde, so sollte man doch annehmen, es werde sich der Staat um ein so wichtiges Fach möglichst interessiren; dem sey aber nicht so, der Staat kümmerge sich wenig oder gar nicht um das Thun und Treiben der Geometer. Weit besser sey jedoch gesorgt für die Angehörigen des militärisch topographischen Bureau's, bei welchen, wenn nicht nur auf Staatskosten ausgebildet, sondern mehreren derselben (den Stabsguiden) sogar Staatsdienereigenschaft beigelegt, man in jeder Beziehung für ihre Existenz gesorgt habe, ja welchen man nach einem in der ersten Kammer gestellten Antrage die Leitungen der Katastervermessung, sogar mit Ausschluß der Geometer, ganz allein übertragen solle.

Wenn endlich auch der Wirkungskreis der gewöhnlichen Feldmesser sich nur auf eine gewisse Morgenzahl zu beschränken habe, so werde bei dem Mangel aller Beaufsichtigung diese Licenz gar oft überschritten, und dadurch den Geometern vielseitig geschadet.

IV. Stellung des Geometersaches in Bezug auf andere Fächer.

Man dulde es zwar, daß junge Leute ihr Vermögen aufopfern, um die Reception als Geometer zu erhalten, überlasse sie aber, wie freie Künstler, ihrem Schicksale, und es dränge sich Einem hiebei unwillkürlich die Frage auf, ob der Staat etwa dadurch, daß er die Geometer zu einem Staatsexamen anhalte, und in neuester Zeit sogar schon von den Candidaten verlange, zu ihrem Examen sich Instrumente anzuschaffen, nicht auch verbunden sey, weiter für dieses Fach zu sorgen, und sein

Augenmerk auf den ganzen Umfang der geometrischen Praxis zu richten. Ganz anders verhalte es sich mit den Ingenieurpraktikanten, denen eine baldige Aussicht auf den Staatsdienst offen stehe, und niederschlagend sey es für den Stand der Geometer, wenn man sie des Antheils an der Katastervermessung nicht einmal für würdig halten wolle, was um so mehr auffallen müsse, wenn man bedenke, daß ihnen sonst gestattet sey, Urkunden auszufertigen, die Jahrhunderte in Archiven aufbewahrt werden, um als Documente zu verschiedenen Zwecken zu dienen, und daß die Stabsguiden, denen man dieses Geschäft der Katastervermessung übertragen wolle, ganz der gleichen Prüfung, wie sie, sich zu unterwerfen haben.

V. Folgerungen mit Rücksicht auf eine in Aussicht stehende Katastervermessung des Landes und Würdigung der v. Rüdtschen Motion in ihren Folgen für das Geometerfach in Baden.

Nachdem im Allgemeinen auf den Inhalt der v. Rüdtschen Motion hingewiesen worden, wird von den Petenten die Behauptung aufgestellt, daß eine topographische Vermessung mit einer Katastervermessung wohl vereinigt werden könne, und als Beispiel hiefür Württemberg angeführt, wo man durch die Katastergeometer das Terrain ohne Bodenfiguration im Maßstabe von $\frac{1}{2500}$ aufgenommen, dann die einzelnen Blätter auf den für militärische Zwecke dienlichen Maßstab reducirt, und in diese reducirten Charten durch einige Offiziere des Generalstabes die Bodenfiguration u. dgl. habe bestimmen und einzeichnen lassen, und wodurch nun mit verhältnismäßig geringen Mitteln ein doppelter Zweck erreicht worden sey.

Für die Kosten, welche man bei uns auf die topographische Landesvermessung angewendet, bleibe den Steuerpflichtigen Nichts weiter übrig, als ein schönes Bild, aber wahrlich ein theuer erkauftes Bild des Landes, und der Trost des Herrn Motionstellers, daß an der Sache Nichts mehr zu ändern sey.

Es werde zwar behauptet, daß wir durch das trigonometrische Netz eine nicht unbedeutende Vorarbeit zur Katastervermessung besäßen; was aber die Petenten, wie sie weitläufig ausführen, entschieden in Abrede stellen,

insofern man ohne Weiteres die Materialien der Landes-
triangulirung als Grundlage einer Katastervermessung
gebrauchen wolle.

Bei einer Katastervermessung sey nothwendig ein Ver-
fahren zu wählen, welches gestatte, den Flächeninhalt
der Gewanne und Parzellen, sowie die Grenzpunkte
selbst unmittelbar aus den Vermessungsdaten zu berech-
nen, und es würden sich dann diese Arbeiten unmittelbar
an die neueren Waldvermessungen anreihen lassen, und
den Vortheil haben, außer einem Personal von 65 Geo-
metern die besseren Feldmesser, deren Zahl 80 betrage,
dabei benützen zu können, welchen man schon des Per-
sonalstandes wegen vor den Angehörigen des topogra-
phischen Instituts den Vorzug geben müsse, und zwar
Dies noch um so mehr, wenn man weiter erwäge,
daß mit einem Kataster hauptsächlich auch Grenzberich-
tigungen, Gütertheilungen &c., somit Arbeiten verbunden
seyen, die ausschließlich in den Wirkungskreis der Geo-
meter gehören.

Zu diesem Zwecke schlagen die Petenten eine Einhei-
lung der Geometer nach Districten und Aufstellung von
besonderen durch den Staat autorisirten Geometern für
jeden District, welche die Controle zu führen haben, vor,
durch welche Organisation sie folgende Vortheile zu er-
langen hoffen.

- 1) Schnellere Erledigung der geometrischen Arbeiten.
- 2) Beseitigung aller der Nachteile, welche durch
unbefugte Ausübung der geometrischen Praxis dem
Publikum zugehen.
- 3) Vermeidung von Zeit- und Kostenaufwand durch
Anweisung eines festen Wohnsitzes.
- 4) Gleichförmigere Ausführung der Arbeiten.
- 5) Erhöhte Glaubwürdigkeit der Operate in Folge
der in loco geschehenen Revision durch die be-
treffenden Districtsgeometer.
- 6) Prüfung der Feldmesser durch diese Districtsgeo-
meter.
- 7) Beseitigung fremder Geometer.
- 8) Verhütung einer doppelten Ausführung der Ge-
schäfte dadurch, daß jeder Districtsgeometer von
den Geometern seines Bezirkes Auskunft über alle
von ihnen besorgt werdenden Arbeiten erhalte.

Meine Herren!

Ihre Commission anerkennt die Wichtigkeit der Vor-
schläge der Petenten für den Stand derselben sowohl,
als auch für das Wohl des Landes und der Steuer-
pflichtigen, sie wünscht, daß die hohe Regierung solche
in reifliche Erwägung ziehe, und stellt deshalb den An-
trag, vorliegende Petition dem Großherzoglichen Staats-
ministerium zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen.